

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
10 — 37010 — 885/56

Bonn, den 2. März 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung (WDO)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 153. Sitzung am 10. Februar 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Dr. Adenauer

Entwurf einer Wehrdisziplinarordnung

(WDO)

Inhaltsübersicht

Einleitende Bestimmung: Geltungsbereich

§ 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

**Erster Teil: Würdigung besonderer Leistungen
durch Anerkennungen**

§ 2 Besondere Leistungen, Arten der Anerkennungen

§ 3 Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen

§ 4 Erteilen der Anerkennungen

§ 5 Widerruf von Anerkennungen

**Zweiter Teil: Ahndung von Disziplinarverstößen
durch Disziplinarstrafen**

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Voraussetzungen der disziplinarischen Ahndung

§ 7 Ermessensgrundsatz, Zeitablauf

§ 8 Keine mehrfache Ahndung, Einheitsstrafe

§ 9 Vorläufige Festnahme

Zweiter Abschnitt: Die Disziplinalgewalt der Disziplinar-
vorgesetzten und ihre Ausübung

1. Einfache Disziplinarstrafen

§ 10 Arten der einfachen Disziplinarstrafen

§ 11 Verweis, strenger Verweis

§ 12 Soldverwaltung

- § 13 Geldbuße
 - § 14 Ausgangsbeschränkung
 - § 15 Arrest
2. Disziplinalgewalt
- § 16 Disziplinarvorgesetzte
 - § 17 Stufen der Disziplinalgewalt
 - § 18 Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten
 - § 19 Zuständigkeit der nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten
 - § 20 Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad
3. Ausüben der Disziplinalgewalt
- § 21 Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten
 - § 22 Disziplinarbestrafung und Strafverfahren
 - § 23 Selbständigkeit der nächsten Disziplinarvorgesetzten
 - § 24 Absehen von Disziplinarstrafe
 - § 25 Verhängen der Disziplinarstrafe
 - § 26 Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarstrafe
 - § 27 Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarstrafe
 - § 28 Verhängen von Arreststrafen
 - § 29 Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren
4. Beschwerde gegen Disziplinarstrafen
- § 30
5. Nochmalige Prüfung
- § 31 Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe
 - § 32 Dienstaufsicht
6. Vollstreckung
- § 33 Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafen
 - § 34 Vollstreckender Vorgesetzter
 - § 35 Strafaussetzung, Strafaufschub und Strafunterbrechung
 - § 36 Vollstreckung von Verweis, strengem Verweis, Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung
 - § 37 Vollstreckung von Geldbußen
 - § 38 Vollstreckung von Arreststrafen
 - § 39 Behelfsvollzug bei Arreststrafen
 - § 40 Vollstreckung von Geldbuße und Arreststrafen im Zusammenhang mit dem Entlassungstag
 - § 41 Verjährung der Vollstreckung

7. Disziplinarbücher, Tilgung

§ 42

Dritter Abschnitt: Das disziplinargerichtliche Verfahren

1. Laufbahnstrafen

§ 43 Arten der Laufbahnstrafen

§ 44 Gehaltskürzung

§ 45 Versagung des Aufsteigens im Gehalt

§ 46 Zurückstufung

§ 47 Dienstgradherabsetzung

§ 48 Entfernung aus dem Dienstverhältnis

§ 49 Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand

§ 50 Versorgungsansprüche aus früheren Dienstverhältnissen

2. Wehrdisziplinargerichte

§ 51

a) Wehrdisziplinkammer

§ 52 Errichtung

§ 53 Zuständigkeit

§ 54 Mitglieder der Wehrdisziplinkammer

§ 55 Militärische Beisitzer

§ 56 Besetzung

§ 58 Säumige Beisitzer, Ruhen und Erlöschen des Amtes als Beisitzer

b) Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenate)

§ 59

3. Wehrdisziplinaranwälte

§ 60

4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren

§ 61 Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve

§ 62 Früher begangene Disziplinarverstöße

§ 63 Verhältnis zum Strafverfahren

§ 64 Aussetzung wegen anderer Verfahren

§ 65 Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten

§ 66 Zeugen und Sachverständige

§ 67 Verhaftung, Vorführung, vorläufige Festnahme

§ 68 Beschlagnahmen und Durchsuchungen

§ 69 Ladungen, Zustellungen

- § 70 Verteidigung
- § 71 Ergänzende Vorschriften
- 5. Einleitung des Verfahrens
- § 72 Einleitungsverfügung
- § 73 Einleitungsbehörden
- § 74 Antrag des Verdächtigen auf Einleitung des Verfahrens
- § 75 Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren
- 6. Untersuchung
- § 76 Anordnung der Untersuchung, Ablehnung
- § 77 Vernehmung des Beschuldigten
- § 78 Neue Anschuldigungen
- § 79 Abschluß der Untersuchung
- 7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung
- § 80 Einstellung, Anschuldigungsschrift
- § 81 Zustellung der Anschuldigungsschrift
- § 82 Anrufung der Wehrdisziplinarkammer
- § 83 Akteneinsicht
- § 84 Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist
- 8. Hauptverhandlung
- § 85 Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung
- § 86 Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung
- § 87 Beweisaufnahme
- § 88 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 89 Unterhaltsbeitrag
- § 90 Unterzeichnung des Urteils, Zustellung
- 9. Rechtsmittel
- a) Beschwerde
- § 91
- b) Berufung
- § 92 Zulässigkeit und Frist der Berufung
- § 93 Form der Einlegung der Berufung
- § 94 Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung
- § 95 Unzulässige Berufung
- § 96 Zustellung der Berufung
- § 97 Aktenübersendung an den Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenat)
- § 98 Beschluß des Berufungsgerichts
- § 99 Urteil des Berufungsgerichts
- § 100 Verfahrensgrundsätze

c) Rechtskraft

§ 101

10. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

§ 102 Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

§ 103 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

11. Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

§ 104 Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 105 Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund

§ 106 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach strafgerichtlichem Urteil

§ 107 Verfahren

12. Strafvollstreckung

§ 108

13. Kosten

§ 109 Allgemeines

§ 110 Umfang der Kostenpflicht

§ 111 Kostenpflicht des Verurteilten

§ 112 Kosten bei Rechtsmitteln und Wiederaufnahme

§ 113 Kosten bei Freispruch

§ 114 Entscheidung über die Kosten

Schlußvorschriften

§ 115 Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit

§ 116 Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht

§ 117 Verlust der Rechte aus Gesetz 131

§ 118 Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen

§ 119 Gnadenrecht

§ 120 Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung

§ 121 Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

EINLEITENDE BESTIMMUNG

Geltungsbereich

§ 1

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen und die Ahndung von Disziplinarverstößen durch Disziplinarstrafen.

(2) Es gilt für die Soldaten. Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren (Dritter Abschnitt des Zweiten Teils) gelten auch für die Angehörigen der Reserve und die Soldaten im Ruhestand.

(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.

ERSTER TEIL

Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen

§ 2

Besondere Leistungen, Arten der Anerkennungen

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung und hervorragende Einzeltaten können durch Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) Anerkennungen sind:

1. Anerkennung im Tagesbefehl
2. Anerkennung im Tagesbefehl mit Aushändigung einer Anerkennungsurkunde
3. Anerkennung im Verordnungsblatt der Streitkräfte
4. Anerkennung im Verordnungsblatt der Streitkräfte mit Aushändigung einer Anerkennungsurkunde.

(3) Mit einer Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu zwei Wochen verbunden werden.

§ 3

Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen

(1) Es können erteilen

1. der Kompaniechef oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung

Anerkennung im Tagesbefehl,

2. der Kommandeur einer Brigade oder Division oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung

Anerkennung im Tagesbefehl,

Anerkennung im Tagesbefehl mit Aushändigung einer Anerkennungsurkunde, der Bundesminister für Verteidigung

Anerkennung im Verordnungsblatt der Streitkräfte,

Anerkennung im Verordnungsblatt der Streitkräfte mit Aushändigung einer Anerkennungsurkunde.

(2) Sonderurlaub kann nur der Kommandeur eines Regiments oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung gewähren oder genehmigen.

§ 4

Erteilen der Anerkennungen

(1) Bei der Entscheidung, ob eine Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Soldat soll seiner Persönlichkeit nach einer Anerkennung würdig sein. Die Anerkennung soll auch seinen Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen. Der Vertrauensmann soll gehört werden.

(2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.

§ 5

Widerruf von Anerkennungen

Eine Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist. Über den Widerruf entscheidet der Kommandeur der Brigade oder Division oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung. Hat ein höherer Vorgesetzter die Anerkennung erteilt, steht die Entscheidung diesem zu.

Wird die Anerkennung widerrufen, so ist eine Anerkennungsurkunde einzuziehen, Sonderurlaub auf den Jahresurlaub anzurechnen.

ZWEITER TEIL

Ahndung von Disziplinarverstößen durch Disziplinarstrafen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Voraussetzungen der disziplinarischen Ahndung

(1) Disziplinarverstöße (§ 20 des Soldatengesetzes vom 1956 [Bundesgesetzbl. I S. . . .]) können durch Disziplinarstrafen geahndet werden,

1. wenn sie nicht unter ein Strafgesetz fallen oder
2. wenn sie unter ein Strafgesetz fallen, aber ihretwegen nicht auf Strafe oder eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt wird.

Disziplinarstrafen sind einfache Disziplinarstrafen (§ 10) und Laufbahnstrafen (§ 43).

(2) Disziplinarstrafen, deren Verhängung den Wehrdisziplinargerichten vorbehalten ist (Laufbahnstrafen), sind auch zulässig, wenn gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat auf Strafe oder eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt wird.

§ 7

Ermessensgrundsatz, Zeitablauf

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Disziplinarverstößes nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Sind seit einem Disziplinarverstoß, der keine Laufbahnstrafe gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Monate verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist läuft nicht, solange wegen der Tat ein Strafverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren schwebt oder der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde ist.

§ 8

Keine mehrfache Ahndung, Einheitsstrafe

(1) Wegen eines Disziplinarverstößes darf ein Beschuldigter nur einmal disziplinar bestraft werden. § 75 bleibt unberührt.

(2) Wegen mehrerer Pflichtverletzungen eines Beschuldigten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, darf nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

§ 9

Vorläufige Festnahme

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinalgewalt unterstehen, wegen eines Disziplinarverstößes vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin erfordert.

(2) Die gleiche Befugnis hat

1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;
2. jeder Wachvorgesetzte gegenüber jedem Soldaten der Wache;
3. jeder Vorgesetzte sowie jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht, wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar ist.

Das Festnahmerecht des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen (Nummer 1) geht dem der Vorgesetzten, Offiziere und Unteroffiziere (Nummer 3) vor. Im Fall der Nummer 3 wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen. Die vorläufige Festnahme ist unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.

(3) Der Festgenommene ist spätestens am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme auf freien Fuß zu setzen, wenn nicht zuvor ein Haftbefehl des Richters ergeht.

(4) Der genaue Zeitpunkt der Festnahme und der Freilassung ist schriftlich zu vermerken.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

1. Einfache Disziplinarstrafen

§ 10

Arten der einfachen Disziplinarstrafen

(1) Die Disziplinarstrafen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarstrafen), sind

1. Verweis
2. strenger Verweis
3. Soldverwaltung
4. Geldbuße
5. Ausgangsbeschränkung
6. Arrest.

(2) Neben Arrest kann Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung oder eine dieser Strafen verhängt werden. Im übrigen darf wegen desselben Disziplinarverstößes nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

§ 11

Verweis, strenger Verweis

(1) Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Beschuldigten.

(2) Der strenge Verweis ist der Verweis, der vor der Truppe bekanntgemacht wird.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis oder strenger Verweis bezeichnet werden (Belehrungen, Warnungen, Zurechtweisungen oder ähnliche Maßnahmen), sind keine Disziplinarstrafen.

§ 12

Soldverwaltung

(1) Die Soldverwaltung besteht darin, daß die Besoldung in Teilbeträgen ausgezahlt wird, die nach pflichtmäßigem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten festgesetzt werden.

(2) Die Soldverwaltung darf nur bis zu drei Monaten und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nicht mehr nach Vollendung des fünften Dienstjahres verhängt werden.

§ 13

Geldbuße

(1) Die Geldbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Soldes nicht übersteigen.

(2) Beim Bemessen der Geldbuße sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

§ 14

Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich von Dienstschluß an oder einer bestimmten Stunde danach außerhalb der Unterkunft aufzuhalten. Sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung).

(2) Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

§ 15

Arrest

(1) Der Arrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Er kann für die ganze Dauer oder einen Teil durch hartes Lager, Kostschmälerung oder eine dieser Maßnahmen verschärft werden (verschärfter Arrest).

(2) Der Arrest dauert mindesten drei Tage und höchstens drei Wochen.

2. Disziplinalgewalt

§ 16

Disziplinarvorgesetzte

(1) Die Befugnis, Disziplinarstrafen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen (Disziplinalgewalt), haben die Offiziere, denen sie nach diesem Gesetz zusteht, und deren truppendienstliche Vorgesetzte sowie die Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen, denen sie durch den Bundesminister für Verteidigung zur Erfüllung besonderer Aufgaben verliehen wird. Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister für Verteidigung.

(2) Die Disziplinalgewalt ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen

werden. Sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über. Hat der Inhaber der Dienststelle oder der Stellvertreter im Kommando keinen Offiziersrang, so geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten werden durch vorgesetzte Sanitätsoffiziere geahndet. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verstoß gegen ärztliche Pflichten ein Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

§ 17

Stufen der Disziplinalgewalt

(1) Die Disziplinalgewalt ist nach der Dienststellung der Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Es können verhängen

1. der Kompaniechef und ein Offizier in entsprechender Dienststellung gegen Unteroffiziere und Mannschaften Verweis, strengen Verweis, Soldverwaltung, Geldbuße und Ausgangsbeschränkung, gegen Offiziere Verweis;
2. der Bataillonskommandeur und ein Offizier in entsprechender Dienststellung gegen Unteroffiziere und Mannschaften außer den Disziplinarstrafen nach Nummer 1 Arrest, gegen Offiziere die Disziplinarstrafen wie gegen Unteroffiziere und Mannschaften außer Arrest;
3. der Bundesminister für Verteidigung sowie die Offiziere vom Regimentskommandeur an aufwärts und die Offiziere in entsprechenden Dienststellungen außer den Disziplinarstrafen nach Nummer 2 gegen Offiziere Arrest.

Der Bundesminister für Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne der Nummern 1 bis 3 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden.

(2) Ein Disziplinarvorgesetzter hat die Disziplinalgewalt der nächsthöheren Stufe, wenn der sonst zuständige Disziplinarvor-

gesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 18

Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, übt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinalgewalt aus. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist der unterste Vorgesetzte mit Disziplinalgewalt, dem der Soldat unmittelbar unterstellt ist.

(2) Wechselt vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis, so wird der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen oder zeitweiligem Ausscheiden von Truppenteilen aus ihrem Verband sowie bei Kommandierungen, sofern nicht die Dienststelle, die die Kommandierung ausspricht, etwas anderes bestimmt. In den Fällen einer vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinalgewalt gegen Ranghöhere nicht ausgeübt werden.

§ 19

Zuständigkeit der nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten

(1) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zur Ahndung eines Disziplinarverstoßes unmittelbar zuständig, wenn die Tat von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. seine Disziplinalgewalt nicht ausreicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. er durch die Tat persönlich verletzt ist,
3. er selbst an der Tat beteiligt ist,
4. er sich sonst für befangen hält,
5. die Tat im Falle des § 18 Abs. 2 Satz 3 von einem Ranghöheren begangen ist,
6. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 5 den Disziplinarverstoß dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 20

Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad

(1) Die örtlichen Befehlshaber, die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offiziere in ähnlichen Dienststellungen haben im Rahmen ihrer Befehlsmacht, sofern ihnen nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Disziplinalgewalt zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Disziplinalgewalt:

1. ein Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Kompaniechefs,
2. ein Major, Oberstleutnant oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Bataillonskommandeurs,
3. ein Oberst oder ein Offizier in entsprechendem oder höherem Dienstgrad die Disziplinalgewalt der höchsten Stufe (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

Der Bundesminister für Verteidigung stellt fest, welchen Offizieren nach dieser Vorschrift Disziplinalgewalt zusteht.

(2) Für die Disziplinalgewalt des Stellvertreters im Kommando ist der Dienstgrad des Stellvertreters maßgebend.

(3) Die Disziplinalgewalt dieser Vorgesetzten besteht nur dann, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

3. Ausüben der Disziplinalgewalt

§ 21

Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Der Disziplinarvorgesetzte prüft, ob der Fall nach § 6 disziplinar erledigt werden kann. Ist disziplinare Erledigung zulässig, so prüft er weiter, ob er es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer ähnlichen Maßnahme bewenden lassen oder ob er bestrafen oder die Tat zur disziplinareren Bestrafung weitermelden will. Er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen. In der Regel soll er erst dann strafen, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

(2) Jede Bestrafung setzt voraus, daß der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßiger Prüfung von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist. Bestehen Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafbarkeit, so ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Der Inhalt mündlicher Verhandlungen ist aktenkundig zu machen.

(3) Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte stets zu fragen, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat. Berichte sollen von ihm nur angefordert werden, soweit es unerlässlich ist.

(4) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann, wenn möglich, über die Person des Beschuldigten gehört werden. Der Sachverhalt soll ihm vorher bekanntgegeben werden.

(5) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.

§ 22

Disziplinarbestrafung und Strafverfahren

(1) Ist der Disziplinarverstoß eine Straftat (gerichtlich strafbare Handlung) oder ist dies zweifelhaft, so ist die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben.

(2) Disziplinarverstöße, die mit einer Straftat zusammenhängen, aber nicht zu deren gesetzlichem Tatbestand gehören, sind unabhängig von dem Strafverfahren disziplinar zu erledigen.

(3) Ist der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen worden, so können Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, nur dann disziplinar geahndet werden, wenn sie einen Disziplinarverstoß enthalten, der nicht unter ein Strafgesetz fällt. Der Disziplinarvorgesetzte ist an die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils, auf denen der Freispruch beruht, gebunden.

(4) Ist eine Straftat unzulässigerweise disziplinar geahndet worden, so ist die Sache nachträglich der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

§ 23

Selbständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann

nicht befohlen werden, ob und wie er strafen soll. Der vorsätzliche Bruch der Ausgangsbeschränkung ist jedoch stets mit Arrest zu bestrafen.

(2) Bestraft der Disziplinarvorgesetzte den Beschuldigten, so dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des Antrags nach § 31 und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 und 3 aufheben oder ändern.

(3) Läßt der Disziplinarvorgesetzte einen Disziplinarverstoß straflos, so darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 75 bleibt unberührt.

§ 24

Absehen von Disziplinarstrafe

(1) Entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, daß der Beschuldigte nicht bestraft wird, weil ein Disziplinarverstoß nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, oder sieht er von Strafe ab, weil er die Tat straflos lassen will, so hat er die Entscheidung dem Beschuldigten bekanntzugeben, wenn er ihn gehört hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

§ 25

Verhängen der Disziplinarstrafe

(1) Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der zur Bestrafung zuständige Disziplinarvorgesetzte von dem Disziplinarverstoß erfahren hat.

(2) Die Disziplinarstrafe wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Strafformel an den Beschuldigten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Strafformel muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Disziplinarverstoßes, Art und Höhe der Strafe sowie etwaiger Verschärfungen, bei der Ausgangsbeschränkung außerdem die tägliche Dauer und einen Hinweis auf die Folgen eines Bruches der Ausgangsbeschränkung (§ 23 Abs. 1 Satz 2), ferner eine etwa bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung angeben. Eine Abschrift der Strafformel ist dem Beschuldigten auszuhändigen. Der Beschuldigte ist über die Zulässigkeit der Beschwerde, die

Stelle, bei der die Beschwerde anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(4) Sind mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander zulässig (§ 10 Abs. 2), so können sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr aufheben oder ändern oder, außer im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 35 Abs. 1), unvollstreckt lassen.

§ 26

Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarstrafe

(1) Bei Art und Maß der Disziplinarstrafe sollen die Schwere des Disziplinarverstoßes und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Beschuldigten berücksichtigt werden.

(2) In der Regel ist mit den milderen Strafen zu beginnen und erst bei erneuten Disziplinarverstößen zu schwereren Strafen überzugehen.

(3) Arreststrafen sollen erst dann verhängt werden, wenn vorausgegangene erzieherische Maßnahmen und Disziplinarstrafen ihren Zweck nicht erreicht haben oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine disziplinare Freiheitsstrafe gebietet.

(4) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen bei der Bemessung der Strafe nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarstrafe

Auf die Disziplinarstrafe kann eine Freiheitsentziehung, die der Beschuldigte aus Anlaß seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach pflichtmäßigem Ermessen in der Weise angerechnet werden, daß die Disziplinarstrafe ganz oder teilweise für vollstreckt erklärt wird.

§ 28

Verhängen von Arreststrafen

(1) Eine Arreststrafe darf erst verhängt werden, nachdem der Richter sie ihrer Art und Dauer nach für zulässig erklärt hat.

Über die Zulässigkeit der Arreststrafe entscheidet ein richterliches Mitglied der zuständigen, notfalls der nächsterreichbaren Wehrdisziplinkammer.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte übersendet mit seinem Antrag dem Richter unmittelbar die entstandenen Vorgänge und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts sowie stets einen Auszug über Bestrafungen und Anerkennungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalakten und teilt mit, welche Strafe er zu verhängen beabsichtigt.

(3) Lehnt der Richter eine Arreststrafe ab oder erklärt er nur eine mildere oder kürzere Arreststrafe für zulässig, so hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, daß eine Laufbahnstrafe angebracht ist, so übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung (§ 73).

(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung die Wehrdisziplinkammer anrufen. Hält die Wehrdisziplinkammer eine Arreststrafe für begründet, so verhängt sie diese selbst. Der Beschuldigte ist vor der Entscheidung zu hören. Hält die Wehrdisziplinkammer eine Arreststrafe nicht für begründet, so entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob und mit welcher anderen Disziplinarstrafe er den Beschuldigten bestraft. Hält die Wehrdisziplinkammer eine Laufbahnstrafe für angebracht, so übersendet sie die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

§ 29

Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren

Hält der zuständige Disziplinarvorgesetzte ein disziplinargerichtliches Verfahren für geboten, so führt er die Entscheidung der Einleitungsbehörde (§ 73) herbei.

4. B e s c h w e r d e g e g e n D i s z i p l i n a r s t r a f e n

§ 30

Auf Beschwerden gegen Disziplinarstrafen finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt unbeschadet § 40 Abs. 2 die Vollstreckung der Disziplinarstrafe, wenn der Beschuldigte sie vor Be-

ginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Beschuldigten rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Strafe, zu eröffnen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so hemmt die weitere Beschwerde die Vollstreckung nicht;

2. über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem der strafende Vorgesetzte zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde unmittelbar untersteht;
3. gegen Arreststrafen ist nur die Beschwerde an die Wehrdisziplinkammer zulässig. Die Zuständigkeit des Bundesdisziplinarhofs anstelle der Wehrdisziplinkammer in den Fällen des § . . . der Wehrbeschwerdeordnung vom 1956 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bleibt unberührt. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Disziplinargerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 28 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend;
4. die Entscheidung über die Beschwerde darf die Strafe nicht verschärfen;
5. wird anstelle einer aufgehobenen Disziplinarstrafe eine neue Disziplinarstrafe verhängt, so muß diese in dem Umfang, in dem die frühere Strafe vollstreckt ist, für vollzogen erklärt werden. Bei nicht gleichartigen Strafen wird über die Anrechnung nach pflichtmäßigen Ermessen entschieden. Wird anstelle einer vollstreckten Geldbuße eine geringere Geldbuße festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen;
6. über die weitere Beschwerde entscheidet die Wehrdisziplinkammer. Nummer 3 Satz 2 bis 4 findet Anwendung;
7. hebt das Wehrdisziplinargericht die Bestrafung auf, weil ein Disziplinarverstoß nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, so kann der Fall von dem Disziplinarvorgesetzten nur dann erneut aufgegriffen werden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden;
8. wird eine Disziplinarstrafe aufgehoben, ohne daß eine andere Disziplinarstrafe an ihre Stelle tritt, so ist die Aufhebung in derselben Weise bekanntzumachen, in der die Bestrafung bekanntgemacht worden ist.

5. Nochmalige Prüfung

§ 31

Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann beantragen, die Disziplinarstrafe aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß einer seiner Untergebenen disziplinar bestraft worden ist, obwohl er unschuldig, nicht nachweisbar schuldig oder die Tat nicht strafwürdig war.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte, dem bei der Entscheidung des Falles offensichtlich ein Fehler unterlaufen ist, ist zur Stellung eines solchen Antrages verpflichtet. Dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihm verhängte Strafe herabzusetzen, wenn sie ihm nachträglich zu hart erscheint.

(3) Der Bestrafte kann die Aufhebung einer nicht anfechtbaren Disziplinarstrafe beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Strafe führen können. Der Bestrafte kann sich nur auf solche neuen Tatsachen und Beweismittel berufen, die er in dem früheren Verfahren ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

(4) Die Anträge können nach Ablauf eines Jahres seit dem Verhängen der Strafe nicht mehr gestellt werden.

(5) Über die Anträge entscheidet die Stelle, die im Falle der Beschwerde zuständig wäre. Stellt der Disziplinarvorgesetzte, der zur Entscheidung im Falle der Beschwerde zuständig wäre, oder ein ihm übergeordneter Disziplinarvorgesetzter den Antrag oder hat das Wehrdisziplinargericht die Strafe verhängt, so entscheidet dieses. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beschwerde sinngemäß. Gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdisziplinargericht zulässig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

§ 32

Dienstaufsicht

(1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinalgewalt.

(2) Disziplinarstrafen, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt sind, sind aufzuheben, wenn

1. der Bestrafte nach der disziplinarischen Bestrafung wegen derselben Tat rechtskräftig strafgerichtlich bestraft oder freigesprochen worden ist,
2. der Bestrafte wegen der Tat bereits strafgerichtlich freigesprochen (§ 22 Abs. 3) oder strafgerichtlich oder disziplinar bestraft worden war,
3. der Vorgesetzte seine Disziplinalgewalt überschritten hat (§ 17),
4. der Disziplinarvorgesetzte die Tat zunächst für straflos erklärt hatte und keine wesentlichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntgeworden sind (§ 24),
5. der Disziplinarverstoß wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden durfte (§ 7 Abs. 2),
6. der Bestrafte nicht zuvor gehört worden ist (§ 21 Abs. 3),
7. die Strafformel bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war (§ 25 Abs. 3),
8. die Arreststrafe nicht von einem Richter für zulässig erklärt ist (§ 28 Abs. 1).

(3) Disziplinarstrafen, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen sind, sind aufzuheben oder in die nächstmilderen zulässigen zu ändern.

(4) Für das Aufheben und Ändern der Strafen in den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

(5) Die Disziplinarvorgesetzten haben Aufhebungsgründe, die ihnen bekanntwerden, der für das Aufheben oder Ändern zuständigen Stelle zu melden.

6. Vollstreckung

§ 33

Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafen

(1) Eine Disziplinarstrafe, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat, ist erst dann zu vollstrecken, wenn der Bestrafte an dem auf die Verhängung folgenden Tage ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Vorher kann der Bestrafte auf Beschwerde nicht verzichten.

(2) Disziplinarstrafen, die durch disziplinargerichtliche Entscheidung verhängt sind, werden mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam und vollstreckbar.

§ 34

Vollstreckender Vorgesetzter

(1) Einfache Disziplinarstrafen vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Wird die Strafe von einer anderen Stelle verhängt, so ersucht diese den nächsten Disziplinarvorgesetzten um die Vollstreckung. Andere Dienststellen sollen um die Vollstreckung nur dann ersucht werden, wenn der Bestrafte sich nicht innerhalb des Befehlsbereichs des nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet und die Vollstreckung keinen Aufschub duldet.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte oder andere Dienststellen (Absatz 1) haben auch einfache Disziplinarstrafen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt sind, auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts zu vollstrecken.

§ 35

Strafaussetzung, Strafaufschub und Strafunterbrechung

(1) Beim Verhängen der Disziplinarstrafe kann die Vollstreckung auf die Dauer von fünf Monaten ausgesetzt werden, um dem Bestraften Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Wird der Bestrafte bis zum Ablauf der Bewährungsfrist nicht gerichtlich oder erneut disziplinar bestraft, so ist die Strafe erlassen. Andernfalls ist die Strafe mit der neuen Strafe zu vollstrecken. Strafaussetzung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn der Beschuldigte bisher nicht oder nur geringfügig bestraft war und von der Maßnahme ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist. Auf Laufbahnstrafen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(2) Im übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 36

Vollstreckung von Verweis, strengem Verweis, Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung

(1) Der Verweis gilt mit dem Verhängen und, wenn er durch eine Entscheidung des Wehrdisziplinargerichts verhängt wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt. Er wird nicht bekanntgemacht.

(2) Der strenge Verweis wird durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils des Bestraften vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts vollstreckt.

(3) Die Vollstreckung der Soldverwaltung beginnt mit der Festsetzung der dem Bestraften auszahlenden Teilbeträge.

(4) Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt mit dem Befehl, sich zu den festgesetzten Zeiten in der Unterkunft aufzuhalten, und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung mit dem zusätzlichen Verbot, zu den festgesetzten Zeiten Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen.

§ 37

Vollstreckung von Geldbußen

(1) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Sold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Ruhegehalt, der Übergangsbeihilfe oder den Übergangsbezügen einbehalten werden.

(2) Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(3) Geldbußen, die nicht fristgemäß entrichtet sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Geldbuße unterliegen die Dienstbezüge oder der Sold nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Bestraften sollen jedoch die zum Unterhalt für ihn und seine Familie notwendigen Mittel belassen werden.

§ 38

Vollstreckung von Arreststrafen

(1) Vor dem Vollstrecken einer Arreststrafe ist die Haftfähigkeit des Bestraften ärztlich festzustellen. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Gesundheitszustand des Bestraften die Unterbrechung einer Arreststrafe erfordert, so hat der vollstreckende Vorgesetzte vor seiner Entscheidung den zuständigen Arzt zu hören. Bei Gefahr für seine Gesundheit kann der Bestrafte auch ohne vorherige Entscheidung des vollstreckenden Vorgesetzten in eine Krankenanstalt überführt werden. Die Über-

führung unterbricht die Vollstreckung. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit eingerechnet wird.

(2) Eine Arreststrafe wird in einem Arrestraum verbüßt, der unter Verschuß zu halten ist. Täglich ist eine Stunde im Freien zu verbringen. Selbstbeschäftigung kann gestattet werden. Der Bestrafte erhält anstelle eines Bettlagers eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot, wenn eine entsprechende Verschärfung angeordnet worden ist. Die Verschärfungen fallen mindestens am vierten und sodann an jedem dritten Tage weg.

(3) Für jeden Tag des Vollzugs werden die Dienstbezüge oder der Sold um die Hälfte, höchstens jedoch um drei Deutsche Mark täglich gekürzt, beginnend mit dem Tage, an dem der Vollzug beginnt, und endend mit dem Beginn des letzten Tages der Strafe.

§ 39

Behelfsvollzug bei Arreststrafen

(1) Bei Arreststrafen ist der Behelfsvollzug zulässig, wenn infolge der Art der Verwendung der Truppe oder aus anderen Gründen kein Arrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.

(3) Als Behelfsvollzug wird dem Bestraften während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache oder an Bord in einem geeigneten Raum angewiesen. Der vollstreckende Vorgesetzte bestimmt, inwieweit der Bestrafte auch in dieser Zeit zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

§ 40

Vollstreckung von Geldbußen und Arreststrafen im Zusammenhang mit dem Entlassungstag

(1) Ist eine Geldbuße vor dem Entlassungstag unanfechtbar geworden, so kann sie auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden.

(2) Soweit eine Arreststrafe mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt

werden könnte, gelten die §§ 25 Abs. 1, 30 Nr. 1 und 33 Abs. 1 nicht. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer der noch nicht verbüßten Arreststrafe.

(3) Der vollstreckende Vorgesetzte soll von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

§ 41

Verjährung der Vollstreckung

Einfache Disziplinarstrafen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Strafausspruch unanfechtbar geworden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

7. Disziplinarbücher, Tilgung

§ 42

(1) Anerkennungen sind alsbald so, wie sie erteilt worden sind, Strafen, nachdem sie unanfechtbar geworden sind, in die Disziplinarbücher oder Personalakten einzutragen.

(2) Einzutragen sind auch der Tag der Anhörung des Beschuldigten (§ 21 Abs. 3), das Aufheben und Ändern von Disziplinarstrafen, die Anrechnung von Freiheitsentziehung und Disziplinarstrafen, die Vollstreckung, die Strafaussetzung zur Bewährung, der Erlaß der Strafe nach Bewährung, der Aufschub und die Unterbrechung der Vollstreckung sowie das Absehen von der Vollstreckung im Falle des § 40 Abs. 3.

(3) Der Dienststelle, die das Disziplinarbuch oder die Personalakten führt, sind die Anerkennungen und Strafen sowie die Maßnahmen nach Absatz 2 mitzuteilen, die von anderen Dienststellen ausgesprochen worden sind.

(4) Eine widerrufenene Anerkennung (§ 5) ist alsbald im Disziplinarbuch oder in den Personalakten zu tilgen. Einfache Disziplinarstrafen (§ 10 Abs. 1) werden bei Soldaten, die nicht Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind, getilgt, wenn der Bestrafte drei Jahre lang weder strafgerichtlich noch disziplinar bestraft worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Das disziplinargerichtliche Verfahren

1. Laufbahnstrafen

§ 43

Arten der Laufbahnstrafen

(1) Laufbahnstrafen (§ 6 Abs. 2) sind

1. Gehaltskürzung
2. Versagung des Aufstiegens im Gehalt
3. Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe
4. Dienstgradherabsetzung
5. Entfernung aus dem Dienstverhältnis
6. Kürzung des Ruhegehalts
7. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Versagung des Aufstiegens im Gehalt und Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in Absatz 1 genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

(3) Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind nur gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig.

(4) Die Wehrdisziplinargerichte können auch einfache Disziplinarstrafen (§ 10 Abs. 1) verhängen.

(5) Die §§ 26 und 27 gelten auch im disziplinargerichtlichen Verfahren.

§ 44

Gehaltskürzung

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Endet das Dienstverhältnis und steht dem Bestraften ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, so werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer

der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Dienstbezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

§ 45

Versagung des Aufstiegens im Gehalt

Die Versagung des Aufstiegens im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Soldaten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Wehrdisziplinargericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Bestrafte nicht befördert werden.

§ 46

Zurückstufung

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Bestrafte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Wehrdisziplinargericht im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

§ 47

Dienstgradherabsetzung

Die Dienstgradherabsetzung ist um einen oder mehrere Dienstjahre zulässig. Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Bestrafte alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad und tritt in den niedrigeren Dienstgrad zurück; die Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung richten sich nach dem niedrigeren Dienstgrad. Ist einem früheren Offizier auf Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses der Dienstgrad eines Offiziers aberkannt worden, so werden ihm Berufsförderung und Übergangsbeihilfe nicht gewährt, wenn er bereits eine Übergangsbeihilfe als Offizier erhalten hat; seine Übergangsgebühren richten sich nach seinem neuen Dienstgrad.

§ 48

Entfernung aus dem Dienstverhältnis

(1) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf

Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Die Verpflichtung, auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten, wird durch die Entfernung aus dem Dienst nicht berührt.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen.

§ 49

Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand

(1) Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig. § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird anstelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der Ruhegehaltsbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Die Kürzung der Übergangsbefugnisse besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung dieser Bezüge um höchstens ein Fünftel und längstens auf die Zeit, für die diese Bezüge zustehen. Der Ausgleich (§ 37 des Soldatenversorgungsgesetzes) vom 1956 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) und die Übergangsbeihilfe können bis zur Hälfte gekürzt werden. Der Anspruch auf Berufsförderung kann aberkannt werden. Beim Tode des Bestraften gilt § 44 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs (§ 37 Soldatenversorgungsgesetz) und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 50

Versorgungsansprüche aus früheren Dienstverhältnissen

(1) Wird gegen einen früheren Soldaten im Ruhestand, der wieder zum Berufssoldaten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt, so verliert er die

Ansprüche auf das frühere Ruhegehalt sowie die anderen Befugnisse nach § 48 Abs. 1 nur, wenn er wegen eines in der früheren Dienstzeit begangenen Disziplinarverstosses oder wegen einer der im § 20 Abs. 2 des Soldatengesetzes bezeichneten Handlungen — gleichgültig, wann er diese begangen hat — verurteilt wird. Das gleiche gilt für die Ansprüche auf die Hinterbliebenenversorgung aus der früheren Dienstzeit.

(2) Ein Soldat im Ruhestand, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Dienstverhältnis als Berufssoldat in den Ruhestand getreten war, behält die vor der letzten Verwendung erworbenen Ansprüche und Befugnisse, wenn er nur wegen eines während der letzten Verwendung begangenen Disziplinarverstosses verurteilt wird und keine der im § 20 Abs. 2 des Soldatengesetzes bezeichneten Handlungen Gegenstand der Verurteilung ist.

2. Wehrdisziplinargerichte

§ 51

(1) Wehrdisziplinargerichte sind die Wehrdisziplinkammern (§§ 52 bis 58) und der Bundesdisziplinarhof (§ 59).

(2) Die Wehrdisziplinargerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Mitglieder der Wehrdisziplinargerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

a) Wehrdisziplinkammern

§ 52

Errichtung

(1) Der Bundesminister für Verteidigung errichtet durch Verordnung die Wehrdisziplinkammern; er bestimmt deren Sitz und Dienstbereich. Er kann bei einer Wehrdisziplinkammer Abteilungen bilden; die Abteilungen können auch außerhalb des Sitzes der Wehrdisziplinkammer gebildet werden. Er regelt den Geschäftsgang.

(2) Sind bei einer Wehrdisziplinkammer Abteilungen gebildet, so wird die Geschäftsverteilung durch Beschluß des Präsidiums bestimmt, das aus dem Vorsitzenden und den beiden dienstältesten richterlichen Mitgliedern der Wehrdisziplinkammer besteht. Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres

auch geändert werden, wenn es infolge einer Veränderung in der Gliederung der Streitkräfte erforderlich wird.

(3) Bei jeder Wehrdisziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle.

§ 53

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist die Wehrdisziplinarkammer, die für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschuldigten bei Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens gehört.

(2) Für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand ist die Wehrdisziplinarkammer zuständig, der der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem sich die zuständige Wehersatzbehörde oder, soweit der Beschuldigte nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegt, sein Wohnsitz befindet. Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz des Bundesministers für Verteidigung zuständige Wehrdisziplinarkammer zuständig.

(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig, so entscheidet auf Antrag einer Wehrdisziplinarkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß.

§ 54

Mitglieder der Wehrdisziplinarkammer

(1) Mitglieder der Wehrdisziplinarkammer sind der Vorsitzende, die weiteren richterlichen Mitglieder und die militärischen Beisitzer.

(2) Die richterlichen Mitglieder müssen das 35. Lebensjahr vollendet und die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt.

§ 55

Militärische Beisitzer

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres benennen die Kommandeure der Truppenteile und Dienststellen, für die die Wehrdisziplinarkammer zuständig ist, der Wehrdisziplinarkammer möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer der einzelnen Ranggruppen. Der Vorsitzende lost in öffentlicher

Sitzung der Wehrdisziplinarkammer vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Benannten, die der Bundesdisziplinarhof nicht ausgelost hat (§ 59), die erforderliche Zahl der einzelnen Ranggruppen aus und trägt sie in eine Jahresliste ein. Sind bei einer Wehrdisziplinarkammer Abteilungen gebildet, so wird für jede Abteilung eine Jahresliste aufgestellt. Nach der Reihenfolge der Jahresliste werden die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen berufen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Wehrdisziplinarkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen Grund, von der Jahresliste abzuweichen, wenn seine Ausübung gerade durch den in Frage kommenden Beisitzer besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Jahresliste abgewichen, so ist der übergangene Beisitzer zu der nächsten Sitzung zu berufen. Wird die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest des Geschäftsjahres bestellt.

(2) Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat. Die Beisitzer sollen der Teilstreitkraft des Beschuldigten, jedoch weder demselben Truppenteil noch demjenigen des Beschuldigten angehören. In Verfahren gegen einen Offizier soll beisitzender Stabsoffizier ein Regimentskommandeur oder früherer Regimentskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung sein.

§ 56

Besetzung

(1) Die Wehrdisziplinarkammer entscheidet mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem und zwei militärischen Beisitzern.

(2) Beisitzer sind ein Soldat aus der Ranggruppe des Beschuldigten und ein Soldat, der im Dienstgrad über dem Beschuldigten steht, mindestens ein Stabsoffizier.

(3) Gehört der Beschuldigte einer Fachlaufbahn an, so tritt an die Stelle des Soldaten aus der Ranggruppe des Beschuldigten ein Angehöriger dieser Fachlaufbahn mit entsprechendem Rang.

(4) Die Vorschriften über die Besetzung gelten auch in Verfahren gegen Angehörige der Reserve und gegen Soldaten im Ruhestand.

§ 57

Große Besetzung

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Wehrdisziplinarkammer auf Antrag der Einleitungsbehörde die Zuziehung eines weiteren richterlichen Mitglieds anordnen (große Besetzung), wenn dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles oder wegen des Umfangs der Sache notwendig erscheint.

§ 58

Säumige Beisitzer, Ruhen und Erlöschen des Amtes als Beisitzer

(1) Auf Beisitzer, die sich ihren Pflichten entziehen, und auf Beisitzer, gegen die ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder denen nach § 19 des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes verboten ist, finden die §§ 38 und 39 der Bundesdisziplinarordnung entsprechende Anwendung.

(2) Das Amt eines Beisitzers der Wehrdisziplinarkammer erlischt, wenn der Beisitzer

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer Laufbahnstrafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die die Wehrdisziplinarkammer zuständig ist,
3. den Dienstgrad einer anderen Ranggruppe erhält.

Ist in den Fällen der Nummer 2 der Beisitzer aus dem Zuständigkeitsbereich der Wehrdisziplinarkammer durch Versetzung ausgeschieden, so erlischt sein Amt als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn, es sei denn, daß er dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.

b) Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenate)

§ 59

(1) Für die Wehrdisziplinarsachen einschließlich der Angelegenheiten der Wehrbeschwerdeordnung werden beim Bundesdisziplinarhof besondere Senate (Wehrdisziplinarsenate) gebildet. Sitz dieser Senate ist . . .

(2) Die nichtrichterlichen Beisitzer müssen Soldaten sein. Sie werden vor Beginn des Geschäftsjahres und vor Aufstellung der Jahres-

listen, die bei den Wehrdisziplinarkammern geführt werden, durch einen Richter des Bundesdisziplinarhofs aus den Soldaten ausgelost, die den Wehrdisziplinarkammern als Beisitzer benannt sind. Soldaten, die ihre Wehrpflicht erfüllen, werden für ein Jahr zum Beisitzer bestellt, andere Soldaten für zwei Jahre. § 55 Abs. 1 Satz 2 bis 8 und Abs. 2 gilt sinngemäß. § 56 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

3. Wehrdisziplinaranwälte

§ 60

(1) Zur Vertretung der Einleitungsbehörde im disziplinargerichtlichen Verfahren bestellt der Bundesminister für Verteidigung bei den Wehrdisziplinarkammern Beamte, die die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben, für die Dauer ihres Hauptamts als Wehrdisziplinaranwälte. Die Wehrdisziplinaranwälte haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Strafvollstreckung im disziplinargerichtlichen Verfahren.

(2) Beim Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenate) wird als Vertreter der obersten Dienstbehörde ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt. § 54 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister für Verteidigung und ist an dessen Weisungen gebunden. Ihm unterstehen die Wehrdisziplinaranwälte.

4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren

§ 61

Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve

(1) Wird ein Soldat, während ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen ihn schwebt, in den Ruhestand versetzt oder ohne Verlust seines Dienstgrades aus dem Dienstverhältnis entlassen, so wird die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens durch den Eintritt in den Ruhestand oder die Entlassung nicht berührt. Ein Ausgleich (§ 37 Soldatenversorgungsgesetz) oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht ausbezahlt werden.

(2) Gegen einen Soldaten im Ruhestand oder einen Angehörigen der Reserve kann ein Disziplinarverfahren nur wegen eines vor

Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung begangenen Disziplinarverstoßes oder wegen der in § 20 Abs. 2 des Soldatengesetzes genannten Disziplinarverstoße eingeleitet werden.

§ 62

Früher begangene Disziplinarverstoße

Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann im disziplinargerichtlichen Verfahren auch wegen solcher Disziplinarverstoße verfolgt werden, die er während der früheren Wehrdienstzeit oder in den Fällen des § 20 Abs. 2 des Soldatengesetzes danach begangen hat.

§ 63

Verhältnis zum Strafverfahren

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im Strafverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdisziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils für die Wiederaufnahme des Verfahrens als neue Tatsachen (§ 104 Abs. 1 Buchstabe a).

(2) Wird der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen, so gilt § 22 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. Das Wehrdisziplinargericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

§ 64

Aussetzung wegen anderer Verfahren

Das disziplinargerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Entscheidung

von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll und wenn die in dem anderen Verfahren zu entscheidende Frage für die Beurteilung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn dadurch eine unangemessene Verzögerung eintreten würde. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung des anderen Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren in einer gerichtlichen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 65

Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er den Disziplinarverstoß begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle beantragt die Einleitungsbehörde beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem weiteren Verfahren. Das Amtsgericht hat dem Antrag zu entsprechen.

§ 66

Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn es mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

(2) Im Wege der Rechtshilfe können außer den Wehrdisziplinararkammern nur die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersucht werden.

§ 67

Verhaftung, Vorführung, vorläufige Festnahme

Der Beschuldigte kann im disziplinargerichtlichen Verfahren weder verhaftet noch — abgesehen von dem Fall der Verbringung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt zum Zwecke der Beobachtung seines Geisteszustandes — zwangsweise vorgeführt werden. Eine

vorläufige Festnahme ist nur gemäß § 9 zulässig.

§ 68

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen auch bei Gefahr im Verzug nur auf richterliche Anordnung durchgeführt werden.

§ 69

Ladungen, Zustellungen

(1) Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen als Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige dienstlich gestellt. Bei der Bekanntgabe des Termins ist dem Soldaten eine Abschrift der Ladung auszuhändigen. Andere Personen werden unmittelbar geladen.

(2) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsschein verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(3) Die Zustellung nach Absatz 2 Nummer 3 kann auch durch einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von dem Vorsitzenden der Wehrdisziplinarkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Wehrdisziplinarkammer anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in ein von dem Bundesminister für Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.

(4) Hat der Empfangsberechtigte ein zuzustellendes Schriftstück nachweislich erhalten, so gilt es spätestens in diesem Zeitpunkt als zugestellt.

(5) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

§ 70

Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Der Vorsitzende der Wehrdisziplinarkammer bestellt dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.

(2) Verteidiger vor der Wehrdisziplinarkammer können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben, sowie Soldaten sein. Als Verteidiger vor dem Bundesdisziplinarhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

(3) Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Beschuldigten.

§ 71

Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Geschäftsverteilung, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. Die Wehrdisziplinargerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; ergibt sich bei der großen Besetzung (§ 57) Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Einleitung des Verfahrens

§ 72

Einleitungsverfügung

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Zur Vorbereitung ihrer EntschlieÙung über die Einleitung kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen.

§ 73

Einleitungsbehörden

(1) Einleitungsbehörde ist

1. für Offiziere, hinsichtlich derer der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, der Bundesminister für Verteidigung; er kann seine Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;
2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division oder Brigade oder der Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung; ist der Beschuldigte Sanitätsoffizier und hat das Verfahren nicht ausschließlich Verstöße gegen andere als ärztliche Pflichten zum Gegenstand, so ist Einleitungsbehörde der vom Bundesminister für Verteidigung bestimmte Vorgesetzte im Sanitätsdienst;
3. für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Kommandierung oder Beurlaubung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 74

Antrag des Verdächtigen auf Einleitung des Verfahrens

Jeder, gegen den eine disziplinargerichtliche Strafe verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Disziplinarverstößes zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 75

Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine Laufbahnstrafe für angebracht, so kann sie das

disziplinargerichtliche Verfahren auch einleiten, wenn der Beschuldigte wegen der Tat bereits durch einen Disziplinarvorgesetzten bestraft oder ausdrücklich unbestraft gelassen worden ist (§ 24). Dies gilt nicht, wenn das Wehrdisziplinargericht auf Beschwerde oder im Fall des § 28 entschieden hatte.

(2) Führt das disziplinargerichtliche Verfahren zu einem von der Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten abweichenden Ergebnis, so hebt das Wehrdisziplinargericht in seinem Urteil gleichzeitig diese Entscheidung auf; § 30 Nr. 5 findet Anwendung. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

6. U n t e r s u c h u n g

§ 76

Anordnung der Untersuchung, Ablehnung

Hält die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine richterliche Untersuchung für geboten, so übersendet sie die Akten dem Vorsitzenden der zuständigen Wehrdisziplinar-kammer zur Anordnung der Untersuchung. Der Vorsitzende der Wehrdisziplinar-kammer bestellt ein richterliches Mitglied der Wehrdisziplinar-kammer zum Untersuchungsführer. Bei Verhinderung der richterlichen Mitglieder der Wehrdisziplinar-kammer kann er den Vorsitzenden einer anderen Wehrdisziplinar-kammer um die Bestellung eines Untersuchungsführers ersuchen. Die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers sind der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten bekanntzugeben.

§ 77

Vernehmung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu vernehmen.

(2) Ein Beschuldigter, der Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist, ist zu vernehmen, wenn er auf die Ladung erscheint. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 78

Neue Anschuldigungen

Die Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Disziplinarverstößes rechtfertigen,

tigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn die Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 79

Abschluß der Untersuchung

(1) Den Abschluß der Untersuchung bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen. Auf Antrag ist dem Beschuldigten zuvor Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

§ 80

Einstellung, Anschuldigungsschrift

(1) Die Einleitungsbehörde stellt das disziplinargerichtliche Verfahren ein, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder wenn sie es nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann, wenn nicht das Verfahren unzulässig ist, zugleich eine einfache Disziplinarstrafe verhängen; dies gilt nicht im Fall des § 75. Die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer Entscheidung über eine etwaige Bestrafung zuzustellen.

(2) Andernfalls legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten der Wehrdisziplinkammer vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Disziplinarverstoß erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsache zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Wehrdisziplinkammer anhängig.

(3) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegen-

stand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat der Vorsitzende der Wehrdisziplinkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(4) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte vorher nicht äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Wehrdisziplinkammer die Anschuldigungsschrift an den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 81

Zustellung der Anschuldigungsschrift

Der Vorsitzende der Wehrdisziplinkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 80 Abs. 3) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann. Hierbei ist der Beschuldigte auf sein Recht, gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

§ 82

Anruf der Wehrdisziplinkammer

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 72 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung der Wehrdisziplinkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Die Wehrdisziplinkammer kann beschließen, daß innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den §§ 63 oder 64 ausgesetzt ist.

§ 83

Akteneinsicht

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Wehrdisziplinarkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschrift nehmen.

§ 84

Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

(1) Nach Ablauf der Frist des § 81 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Beschuldigten, den Verteidiger und die zur Hauptverhandlung erforderlichen Zeugen und Sachverständigen; die Namen der Zeugen und Sachverständigen sollen in den Ladungen des Wehrdisziplinaranwalts, des Beschuldigten und des Verteidigers angegeben werden. Um die Gestellung von Soldaten als Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige ersucht der Vorsitzende die zuständige Dienststelle. Es ordnet ferner die Herbeischaffung anderer zur Hauptverhandlung notwendiger Beweismittel an.

(2) Zwischen der Zustellung oder Bekanntgabe der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

8. Hauptverhandlung

§ 85

Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten statt,

1. wenn der Beschuldigte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist,
2. wenn der Beschuldigte Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist und er zu dem Termin ordnungsmäßig geladen sowie in der Ladung darauf hingewiesen worden war, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann sich der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(3) In Verfahren gegen Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde. Das Verfahren kann bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden, wenn der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig ist; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 86

Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten und deren Beauftragte können die Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Wehrdisziplinarkammer kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten, die ein berechtigtes persönliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung dartun.

§ 87

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem anderen gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden; einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem Disziplinarverfahren gilt dies nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Beschuldigten stattfindet. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Beschuldigten verhandelt, so trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Wehrdisziplinarkammer ernannter Berichterstatter zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Zeugen und Sach-

verständige werden vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Wehrdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder die Wehrdisziplinarkammer sie für unerheblich erklärt. Die Gründe für die Ablehnung einer Vernehmung sind im Urteil anzugeben.

(4) Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen.

§ 88

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Die Wehrdisziplinarkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Disziplinarverstöße zur Last gelegt werden.

(2) Der Urteilsfindung können auch die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gerichtlichen Verfahren erhobenen Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 87 Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

§ 89

Unterhaltsbeitrag

(1) Die Wehrdisziplinarkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens 75 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Würden dem Verurteilten Versorgungsbezüge nur für bestimmte Zeit zustehen, so darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Gehört der Verurteilte zum Personenkreis des § 68 des Soldatenversorgungsgesetzes, so ist auf den im Urteil bewilligten Unterhaltsbeitrag § 68 Abs. 4 anzuwenden, wenn diese Vorschrift auch ohne die Verurteilung anzuwenden gewesen wäre.

(2) In den Urteilsgründen sind alle Umstände anzugeben, die für die Entscheidung

über den Unterhaltsbeitrag maßgebend waren.

(3) Für eine nachträgliche Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag ist die Wehrdisziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Besteht diese Wehrdisziplinarkammer nicht mehr, so tritt an ihre Stelle der Bundesdisziplinarhof. Er kann die Sache an eine Wehrdisziplinarkammer verweisen. Gegen den Beschluß der Wehrdisziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen finden § 64 Abs. 2 bis 6 und § 96 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß Anwendung.

§ 90

Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

(1) Das mit Gründen versehene Urteil ist von den Mitgliedern der Wehrdisziplinarkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Dem Beschuldigten und dem Wehrdisziplinaranwalt ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen zuzustellen.

9. Rechtsmittel

a) Beschwerde

§ 91

(1) Gegen Beschlüsse der Wehrdisziplinarkammer und gegen richterliche Verfügungen ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Wehrdisziplinarkammer innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird. Soldaten können die Beschwerde auch zur Niederschrift bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten abgeben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist angenommen wird.

(3) Die Wehrdisziplinarkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß.

(4) Der Vorsitzende der Wehrdisziplinarkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 95 Abs. 2 gilt sinngemäß.

b) Berufung

§ 92

Zulässigkeit und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil der Wehrdisziplinarkammer ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Bundesdisziplinarhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Wehrdisziplinarkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung kann nicht allein angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn der Wehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 93

Form der Einlegung der Berufung

Die Berufung ist bei der Wehrdisziplinarkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird. § 91 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 94

Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung

(1) Spätestens innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 92 Abs. 1 Satz 2 und § 93 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche

Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 vorgebracht werden, braucht der Bundesdisziplinarhof nicht zuzulassen, wenn sie vor der Berufungsbegründung entstanden sind und ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Bundesdisziplinarhofs auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.

§ 95

Unzulässige Berufung

(1) Der Vorsitzende der Wehrdisziplinarkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer beantragt werden. § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Wehrdisziplinarkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 96

Zustellung der Berufung

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 92 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 97

Aktenübersendung an den Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenat)

(1) Nach Ablauf der Frist des § 96 Abs. 2 werden die Akten dem Bundesdisziplinarhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Wehrdisziplinarsenats beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 98).

§ 98

Beschluß des Berufungsgerichts

(1) Der Bundesdisziplinarhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 95 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
2. das Urteil aufheben und die Sache an eine Wehrdisziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärung für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Absatzes 1 Nummer 3, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

§ 99

Urteil des Berufungsgerichts

Soweit der Bundesdisziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Wehrdisziplinarkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 100

Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren vor der Wehrdisziplinarkammer sinngemäß, soweit die §§ 97 bis 99 nichts anderes vorschreiben. Niederschriften über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen verlesen werden. Die wiederholte Vorladung und Vernehmung dieser Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

c) Rechtskraft

§ 101

(1) Die Entscheidungen der Wehrdisziplinarkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel

verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Wehrdisziplinargericht zugeht.

(2) Entscheidungen der Wehrdisziplinarkammer, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

(3) Die Beschlüsse des Bundesdisziplinarhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

§ 102

Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

(1) Die Einleitungsbehörde kann einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden.

(2) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beschuldigten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(3) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Soldaten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(4) Die Einleitungsbehörde kann bei einem Soldaten im Ruhestand gleichzeitig mit der Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die An-

ordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit aufheben. Ist das disziplinargerichtliche Verfahren bei der Wehrdisziplinarkammer anhängig (§ 80 Abs. 2 Satz 4), so entscheidet diese auf Antrag des Beschuldigten über die Aufrechterhaltung der Anordnungen. Gegen die vorläufige Dienstenthebung oder die Einbehaltung von Dienstbezügen oder Ruhegehalt steht dem Beschuldigten die Beschwerde an die Wehrdisziplinarkammer oder, wenn diese die Anordnung aufrechterhalten hat, an den Bundesdisziplinarhof zu. Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 103

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 102 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit dem Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit oder mit dem Verlust der Ansprüche auf Versorgung verbundene Strafe erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren eingestellt worden ist, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und die Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit das Wehrdisziplinargericht festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder
4. das Disziplinarverfahren wegen eines Verfahrensmangels eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Disziplinarverstoßes eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

In den Fällen der Nummer 3 kann gegen die Feststellung der Einleitungsbehörde binnen zwei Wochen die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer angerufen werden.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

11. W i e d e r a u f n a h m e d e s D i s z i p l i n a r v e r f a h r e n s

§ 104

Zulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdisziplinargerichts,

1. in der auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils oder in der auf eine andere Laufbahnstrafe erkannt ist, mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils oder
2. in der nicht auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel, eine auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn
 - a) Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, die dem Wehrdisziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren und die der Antragsteller ohne Verschulden in dem früheren Verfahren nicht geltend machen konnte,
 - b) die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,

- c) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
- d) der Beschuldigte nachträglich einen Disziplinarverstoß glaubhaft eingestanden hat, der in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
- e) ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
- f) bei der Entscheidung des Bundesdisziplinarhofs ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 105

Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 104 Abs. 1 Buchstaben b und e ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 104 Abs. 1 Buchstabe a beigebracht werden.

§ 106

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach strafgerichtlichem Urteil

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist,
2. durch das der Verurteilte seinen Dienstgrad, seine Rechtsstellung als Berufssoldat

oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

§ 107

Verfahren

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt der Bundesminister für Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Wehrdisziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Soldaten können den Antrag auch zur Niederschrift bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten abgeben. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die im Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

(4) Im übrigen gelten die §§ 87 bis 90, 91 Abs. 2 Satz 1 und 92 bis 95 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.

1 2. Strafvollstreckung

§ 108

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarstrafen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten, notfalls (§ 34 Abs. 1 Satz 3) eine andere Dienststelle.

(2) Bei Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ist die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das auf eine solche Strafe lautende Urteil rechtskräftig wird. Entsprechendes gilt für die Dienstgradherabsetzung.

(3) Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in

den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(4) Bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Soldat mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(5) Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Soldat nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet. Die Beförderungssperre (§ 45 Satz 3) beginnt in jedem Fall mit der Rechtskraft des Urteils.

(6) Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

1 3. K o s t e n

§ 109

Allgemeines

(1) Kosten werden nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben.

(2) Im Verfahren gegen einen Beschuldigten, der nicht Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Soldat im Ruhestand ist, kann davon abgesehen werden, dem Beschuldigten Kosten aufzuerlegen. Im übrigen gelten für den Umfang der Kostenpflicht und für die Kostenpflicht des Beschuldigten die §§ 110 bis 113.

§ 110

Umfang der Kostenpflicht

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 109 und 111 bis 114 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren,

3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,
4. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt worden sind,
5. die Reisekosten des Untersuchungsführers, des Wehrdisziplinaranwalts und des Schriftführers während der Untersuchung,
6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt,
7. die Gebühren und Auslagen eines zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalts sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,
8. die baren Auslagen des auf Grund des § 65 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 111

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der im disziplinargerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind die Kosten des gesamten Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren eingestellt wird, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat oder weil nur eine Disziplinarstrafe in Betracht kommt, die neben einer gerichtlichen Strafe oder wegen Zeitablaufs (§ 7 Abs. 2) oder, weil der Beschuldigte sich nicht mehr im Dienst befindet, nicht verhängt werden kann, und wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 112

Kosten bei Rechtsmitteln und Wiederaufnahme

(1) Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Wehrdisziplinargericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 113

Kosten bei Freispruch

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das disziplinargerichtliche Verfahren aus anderen als den in § 111 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten eines Verteidigers können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn der Wehrdisziplinaranwalt ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Dies gilt auch für das Wiedernahmeverfahren.

§ 114

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Bund auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Wehrdisziplinarkammer festzusetzen, auch wenn der Bundesdisziplinarhof entschieden hat. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Wehrdisziplinarkammer endgültig. Die Kosten können von den Dienst- und Versorgungsbezügen oder dem Sold abgezogen werden.

(3) Die festgesetzten Kosten fließen dem Bund zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 115

Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit

Gegen einen Soldaten auf Zeit, der gemäß § 50 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden kann, findet ein disziplinargerichtliches Verfahren nicht statt. Die Dienststelle, die nach § 73 zur Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens zuständig wäre, kann gemäß § 76 eine richterliche Untersuchung wie im disziplinargerichtlichen Verfah-

ren beantragen. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 102 und 103 sinngemäß.

§ 116

Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht

Auf das Verfahren der Wehrdisziplinargerichte in den Fällen des § 55 des Soldatengesetzes finden die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung. Das Urteil stellt fest, daß der Beschuldigte auf Grund seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig ist, oder es weist den Antrag auf eine solche Feststellung ab.

§ 117

Verlust der Rechte aus Gesetz 131

Wenn ein Soldat zu den Personen gehört, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Wehrdisziplinargericht rechtskräftig erkannte Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Entlassung nach rechtskräftiger Feststellung der Unwürdigkeit gemäß § 116 auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

§ 118

Bindung der Gerichte an Disziplinar- entscheidungen

(1) Für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren, für die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten sowie für die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen richterlichen Entscheidungen sind die Wehrdisziplinargerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und der Wehrdisziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 119

Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarstrafen zu. Er übt es

selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 47 des Soldatengesetzes sinngemäß.

§ 120

Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Ein-

vernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Sold im Sinne der §§ 13, 102 und des 1. Unterabschnitts des Dritten Abschnitts anzusehen sind.

§ 121

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. ALLGEMEINES

1. Nach dem Entwurf des Soldatengesetzes soll Näheres über die Disziplinalgewalt der militärischen Vorgesetzten und über die Bestrafung von Disziplinarverstößen der Soldaten durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf. Er enthält darüber hinaus und an erster Stelle Bestimmungen über Anerkennungen für besondere Leistungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes ergibt sich aus Art. 73 Nr. 1 und 8 GG.

2. Mit der Einführung von Anerkennungen für besondere Leistungen als Gegenstück zur Strafe folgt der Entwurf auch ausländischen Vorbildern, z. B. entsprechenden Einrichtungen in der französischen Armee. Die Anerkennung soll dem Bedachten die Genugtuung geben, daß besondere Leistungen von den Vorgesetzten auch beachtet und gewürdigt werden. Sie kann bei sachgemäßer Handhabung auch den Kameraden ein wirksamer Ansporn zur Steigerung ihrer Leistungen sein. Der Entwurf beschränkt sich auf wenige grundlegende Bestimmungen. Ergänzende Hinweise, die sich auf Grund gesammelter Erfahrungen etwa als wünschenswert erweisen sollten, können unbedenklich durch Verwaltungsanordnungen oder Dienstvorschriften gegeben werden, da auf diesem Gebiet in bestehende Rechte nicht eingegriffen wird. Daß der Entwurf außer der Disziplinarbestrafung auch die Anerkennungen regelt,

kommt darin sinnfällig zum Ausdruck, daß das Gesetz nicht mehr wie früher „Wehrdisziplinarstrafordnung“, sondern „Wehrdisziplinarordnung“ überschrieben ist.

3. Den Pflichtenkreis des Soldaten und den Begriff des Disziplinarverstößes bestimmt der Entwurf des Soldatengesetzes. Der Entwurf der Wehrdisziplinarordnung legt die Strafen fest, die wegen Disziplinarverstößen verhängt werden können, und regelt das Verfahren bei ihrer Anwendung.

Nach Zweck und Bedeutung sind zwei Gruppen von Disziplinarstrafen und entsprechend zwei Arten des Verfahrens zu unterscheiden: die Strafen, die der Disziplinarvorgesetzte auf Grund der ihm verliehenen Disziplinalgewalt verhängt (einfache Disziplinarstrafen), und die Strafen, die nur in einem disziplinargerichtlichen Verfahren ausgesprochen werden können (Laufbahnstrafen).

Die Disziplinalgewalt gibt dem Disziplinarvorgesetzten die Möglichkeit, leichtere Verstöße gegen die Disziplin, die keine strafgerichtliche Verfolgung erfordern, unmittelbar zu ahnden.

Das disziplinargerichtliche Verfahren dient in erster Linie dazu, für die Maßnahmen, die früher in Gestalt der Verabschiedung mit und ohne Versorgung, mit und ohne Verlust des Dienstgrades, im Verwaltungswege getroffen wurden, ein förmliches, rechtlich geordnetes Verfahren vor unabhängigen Gerichten einzuführen und damit den Berufssoldaten und den Soldaten auf Zeit denselben Rechtsschutz

zu gewähren, wie er nach dem Beamtenrecht den zivilen Staatsdienern seit langem zugebilligt ist. Den Soldaten, die auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder geleistet haben, wird derselbe Rechtsschutz gewährt, wenn ihnen ein einmal verliehener Dienstgrad aberkannt werden soll.

4. Bei der Regelung der Disziplinargewalt der Disziplinarvorgesetzten und der von ihnen zu verhängenden einfachen Disziplinarstrafen soll einerseits an bewährte Grundsätze angeknüpft werden, die sich in Jahrzehnten herausgebildet haben und zum großen Teil auch im Auslande verwirklicht worden sind, andererseits sind wesentliche Neuerungen vorgesehen.

Letztere ergeben sich aus dem Bestreben, den Rechtsstaat auch im militärischen Bereich zu verwirklichen sowie übereilte und nicht genügend durchdachte Strafmaßnahmen zu vermeiden.

Zu den althergebrachten Grundsätzen gehört die selbständige Stellung des nächsten Disziplinarvorgesetzten. Er kennt seine Untergebenen aus der täglichen Zusammenarbeit am besten. Er ist ferner für die militärische Ordnung in seinem Bereich verantwortlich. Von ihm kann daher am ehesten erwartet werden, daß er eine Entscheidung trifft, welche der Persönlichkeit desjenigen, der gegen die Disziplin verstoßen hat, gerecht wird und den Erziehungszweck einer etwaigen Bestrafung erreicht. Daher ist er besonders befähigt zu beurteilen, ob er gegebenenfalls ohne Bestrafung auskommt, oder welche Strafe eine Besserung des Verhaltens erhoffen läßt. Es wird daher daran festgehalten, daß ihm nicht befohlen werden kann, ob und wie ein Disziplinarverstoß bestraft werden soll. Höhere Vorgesetzte sollen zwar im Bereich der Dienstaufsicht die Ausübung der Disziplinargewalt laufend überwachen und auf ihre sachgemäße Handhabung hinwirken, sie können aber nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen eine Disziplinarstrafe aufheben oder ändern. Dieser Grundsatz ist noch dahin erweitert worden, daß auch die früher gegebene unmittelbare Strafbefugnis eines höheren Vorgesetzten, „unter dessen Augen“ ein Disziplinarverstoß geschah, oder gegen dessen dienstliches Ansehen er sich richtete, in Zukunft wegfallen soll. — Ebenso ist, entgegen der Übung in anderen Staaten, die bei den gemeinsamen Beratungen über eine europäische Disziplinarordnung aus Anlaß der geplanten europäischen Verteidigungsgemeinschaft bekannt wurde, an dem Grundsatz

festgehalten worden, daß nur ein schuldhafter Verstoß gegen die Disziplin eine Bestrafung nach sich ziehen kann.

An wesentlichen Neuerungen sind folgende hervorzuheben: Die zulässigen Disziplinarstrafen sind für alle Dienstgrade gleich. Ein Unterschied zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften wird nicht mehr gemacht. Ferner ist die Disziplinargewalt der militärischen Vorgesetzten auf Soldaten beschränkt. Zivilpersonen, wie insbesondere Beamte, Angestellte und Arbeiter im Bereich der Streitkräfte, sind ihr nicht unterworfen, ebensowenig Angehörige der Reserve nach Beendigung ihrer Dienstzeit. Weiterhin kann der Vorgesetzte eine Disziplinarstrafe erst nach Ablauf einer Nacht nach Bekanntwerden des Verhaltens des zu Bestrafenden verhängen, womit ihm die gleiche Überlegungsfrist vorgeschrieben wird, welche der Bestrafte vor der Einlegung einer Beschwerde einzuhalten hat. Die Beschwerde gegen eine Bestrafung wird in letzter Instanz, sofern ihr nicht von dem nächsthöheren Vorgesetzten abgeholfen wird, von einem unabhängigen Wehrdisziplinargericht entschieden. Besonderheiten ergeben sich für den Arrest dadurch, daß er nur mit Genehmigung eines Richters verhängt werden kann und außerdem nur durch einen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs, gegenüber Offizieren mit der Strafgewalt mindestens eines Regimentskommandeurs. Erschwerend für die Verhängung der Arreststrafe kommt hinzu, daß sie nur verhängt werden kann, wenn auch vorausgegangene andere Strafen ihren Zweck nicht erreicht haben. Der Gedanke, daß zu Strafen in der Regel erst gegriffen werden soll, wenn Belehrung, Zurechtweisung und ähnliche Maßnahmen erfolglos geblieben sind, ist als allgemeine Vorschrift ausgesprochen.

5. Das disziplinargerichtliche Verfahren des Entwurfs lehnt sich weitgehend an das für Beamte geltende Recht der Bundesdisziplinarordnung an. Abweichungen, die mit Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse geboten erscheinen, werden bei den einzelnen Bestimmungen erläutert.

Es sind eigene Disziplinarkammern für die Streitkräfte (Wehrdisziplinar-kammern) vorgesehen. Sie sind schon deshalb nicht zu entbehren, weil diesen Gerichten und ihren richterlichen Mitgliedern laufend Aufgaben zu fallen, bei denen eilige Entscheidungen getroffen werden müssen. Dafür müssen sie jederzeit schnell erreichbar und deshalb in ihrer

Zuständigkeit der Gliederung der Streitkräfte angepaßt und mit der Truppe beweglich sein. Den Wehrdisziplinargerichten soll weitgehend auch die Entscheidung in Beschwerdesachen außerhalb der Wehrdisziplinarordnung zustehen. Die gewissenhafte Untersuchung und die gerechte Entscheidung solcher Beschwerden dient nicht weniger der Festigung der Disziplin als die Anwendung von Anerkennungen und Strafen. Als Berufungsgericht sollen ein oder mehrere besondere Senate beim Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenate) errichtet werden.

Die Aufgaben des Berufungsgerichts soll der Bundesdisziplinarhof übernehmen, bei dem ein oder mehrere besondere Senate (Wehrdisziplinarsenate) errichtet werden sollen.

II. EINZELNE VORSCHRIFTEN

Einleitende Bestimmung

Zu § 1

Abs. 1 kennzeichnet den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Anerkennungen und Strafen stehen als gleich wichtige Maßnahmen nebeneinander. Förmliche Anerkennungen können nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt, Disziplinarverstöße nur nach seinen Vorschriften geahndet werden.

Nach Abs. 2 gilt das Gesetz nur für Soldaten, in sehr beschränktem Umfang — für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand — auch nach Beendigung ihrer Dienstzeit. Zivilpersonen, die bei den Streitkräften beschäftigt sind, unterliegen im Gegensatz zu früheren Regelungen nicht der militärischen Disziplinargewalt. Die Regelung erstreckt sich nur auf Friedenszeiten. Auch die Kriegsgefangenen sind daher nicht einbezogen.

Die Disziplinarvorgesetzten können gegen einen Soldaten nach Beendigung seiner Dienstzeit keine Strafen mehr verhängen. Gegen Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand kann nur noch ein disziplinargerichtliches Verfahren mit dem Ziel der Aberkennung oder Kürzung der ihnen zustehenden besonderen Rechte — Dienstgrad, Versorgungsansprüche — und nur wegen Disziplinarverstößen, die vor der Beendigung der Dienstzeit begangen sind oder wegen Verletzung der danach noch fortbestehenden Pflichten (§ 20 Abs. 2 Soldatengesetzentwurf) durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Wehrüberwachung sollen als Übertretungen oder Vergehen des

allgemeinen Strafrechts durch die allgemeinen Gerichte geahndet werden.

Abs. 3 dehnt die für Soldaten im Ruhestand geltenden Vorschriften des Gesetzes auf ehemalige Berufssoldaten, die nur einen Unterhaltsbeitrag oder ein Übergangsgeld beziehen, sowie auf ehemalige Soldaten auf Zeit aus, solange ihnen eine Versorgung auf Grund ihrer Dienstzeit gewährt wird. Frühere Soldaten im Sinne des Entwurfs sind nur diejenigen, die in den Streitkräften Dienst geleistet haben, nicht ehemalige Angehörige der früheren Wehrmacht.

Erster Teil

Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen

Zu § 2

Abs. 1 bestimmt die Voraussetzungen für eine Anerkennung. Vorbildliche Pflichterfüllung muß, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, als Betätigung einer überdurchschnittlich pflichtbewußten Gesamthaltung während einer gewissen Dauer hervorgetreten sein. Formlose Anerkennungen und Belobigungen kann jeder Vorgesetzte nach seinem Ermessen erteilen.

Abs. 2 zählt die Arten der förmlichen Anerkennung erschöpfend auf. Die Anerkennung erhält ihre Bedeutung durch die Bekanntmachung vor der Truppe. Die Anerkennungen sind daher in erster Linie nach dem Umfang der Bekanntmachung abgestuft. Der Tagesbefehl, durch den die Bekanntgabe erfolgt, richtet sich nach der Dienststellung des Vorgesetzten, der die Anerkennung erteilt (Kompanie-, Regiments- usw. Tagesbefehl). Ist ein Disziplinarvorgesetzter der Ansicht, daß eine besondere Leistung eine Anerkennung von höherer Stelle verdient, so macht er dem höheren Vorgesetzten einen entsprechenden Vorschlag.

Abs. 3 sieht als zusätzliche Vergünstigung Sonderurlaub vor.

Zu § 3

Die Befugnis zum Erteilen von Anerkennungen ist ähnlich wie die Strafbefugnis, aber unabhängig von dieser nach der Dienststellung abgestuft.

Die Gewährung von Sonderurlaub ist, um eine möglichst einheitliche Behandlung zu sichern, in die Hand eines höheren Vorge-

setzen gelegt. Wird eine Anerkennung, mit der Sonderurlaub verbunden ist, von einem nachgeordneten Vorgesetzten erteilt, so genügt es, wenn der Regimentskommandeur usw. den Sonderurlaub genehmigt.

Zu § 4

Abs. 1 gibt den Disziplinarvorgesetzten Richtlinien für die Entscheidung, wann eine Anerkennung erteilt werden soll. Es darf nicht dahin kommen, daß die Anerkennung für Soldaten, die einwandfrei ihren Dienst versehen, zur Regel wird. Damit würde die Anerkennung ihren Sinn und ihre Bedeutung einbüßen. Es soll deshalb ein strenger Maßstab angelegt werden. Auch die gesamte Persönlichkeit und Dienstführung des Untergebenen, insbesondere etwaige Bestrafungen sollen berücksichtigt und es soll auch darauf Bedacht genommen werden, ob die Anerkennung im Vergleich zu anderen Fällen gerechtfertigt ist.

Abs. 2 ermöglicht dem für die Urlaubserteilung zuständigen Vorgesetzten die Berücksichtigung dienstlicher Notwendigkeiten bei der zeitlichen Festsetzung eines bewilligten Sonderurlaubs.

Zu § 5

§ 5 bestimmt als einzige Möglichkeit, wie eine Anerkennung wieder aufgehoben werden kann, den Widerruf wegen Anwendung unlauterer Mittel bei ihrer Erlangung. Auch wenn der Vorgesetzte, der die Anerkennung erteilt hat, oder ein höherer Vorgesetzter zu der Auffassung kommt, daß die Anerkennung nicht hätte erteilt werden sollen, kann sie dem Bedachten nicht mehr entzogen werden, wenn nicht die Voraussetzungen für den Widerruf vorliegen. Die Befugnis des Widerrufs soll nur den in § 5 genannten höheren Vorgesetzten zustehen.

Zweiter Teil

Ahnung von Disziplinarverstößen durch Disziplinarstrafen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen, die in gleicher Weise für die Ausübung der Disziplinalgewalt durch den Disziplinarvorgesetzten wie für das disziplinargerichtliche Verfahren gelten.

Zu § 6

§ 6 bestimmt die Voraussetzungen für eine disziplinare Bestrafung. Wann ein Disziplinarverstoß vorliegt, ergibt § 20 des Soldatengesetzentwurfs. Im vorliegenden Entwurf wird der Grundsatz aufgestellt, daß im militärischen Bereich nur solche Disziplinarverstöße disziplinar bestraft werden dürfen, die nicht vom — allgemeinen oder militärischen — Strafrecht erfaßt werden oder durch die neben strafrechtlicher Ahndung eine disziplinargerichtliche Strafe verwirkt ist. Diese Grenzziehung zwischen Strafrecht und Disziplinarrecht folgt nicht notwendig aus dem Wesen der Disziplinarstrafe, wie die andersartige Regelung im Beamtenrecht zeigt. Dort kann auch der Dienstvorgesetzte neben einer Strafe des allgemeinen Strafrechts stets eine Disziplinarstrafe verhängen. Die von dem Entwurf übernommene Regelung des militärischen Disziplinarrechts hat ihren letzten Grund in der Gestaltung des militärischen Strafrechts, das durchweg besonders schwere Verstöße gegen die militärische Disziplin zum Gegenstand hat und sie zu strafrechtlichen Tatbeständen erhebt (Beispiele: Ungehorsam, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung, Mißbrauch der Dienstgewalt). Wenn so vom Strafrecht her bei Verstößen gleicher Art allein nach der Schwere der Tat bestimmt wird, ob strafgerichtliche oder disziplinare Ahndung einzutreten hat, wozu es eine Entsprechung im Beamtenrecht nicht gibt, so ergibt sich, daß neben der strafgerichtlichen Verurteilung wegen einer solchen Tat nicht noch eine disziplinare Bestrafung stattfinden darf. Es kommen hinzu die Fälle, in denen der Strafrichter die Verletzung besonderer soldatischer Pflichten schon bei der Strafzumessung berücksichtigt hat, wie etwa beim Diebstahl gegen Kameraden die Verletzung der Pflicht zur Kameradschaft. Im übrigen hat der Disziplinarvorgesetzte die Pflicht, strafbare Handlungen der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen und damit die strafgerichtliche Verfolgung in Gang zu bringen. Weder er selbst noch derjenige Bestrafte, der als Wehrpflichtiger zu der Disziplinarstrafgewalt des Staates eine andere innere Einstellung hat als sie der Beamte mitbringt, wird Verständnis dafür aufbringen, daß der Staat, nachdem er bereits durch das Gericht seine Strafgewalt ausgeübt hat, nunmehr zusätzlich eine Strafe durch den Disziplinarvorgesetzten verhängen läßt. Dieses Verständnis wird noch weiterhin dadurch erschwert, daß dem Disziplinarvorgesetzten Strafmittel zur

Verfügung stehen, die zum Teil den gerichtlichen Strafen besonders ähnlich sind (Geldbuße, Arreststrafe). Langjährige Erfahrungen haben bestätigt, daß kein Nachteil für die Disziplin entsteht, wenn es in allen Fällen, in denen nur eine einfache Disziplinarstrafe in Betracht käme, bei gerichtlichen Strafen bewendet. Der strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Strafe steht der Ausspruch von strafrechtlichen Maßnahmen anderer Art (Maßnahmen der Sicherung und Besserung oder für den Fall, daß Jugendrecht zur Anwendung kommt, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln) gleich.

Diese Grundsätze können freilich nur für die einfachen Disziplinarstrafen gelten. Sofern ein Verhalten eine schwerere disziplinare Bestrafung rechtfertigt, wie es die nur vom Disziplinargericht auszusprechende Aberkennung oder Kürzung der dem Beschuldigten auf Grund seiner Dienststellung zustehenden statutarischen Rechte, also insbesondere Entlassung und Dienstgradherabsetzung ist, muß die Möglichkeit bestehen, daß diese Folgen auch dann ausgesprochen werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung vorausgegangen ist, ganz abgesehen davon, daß derartige Folgen (Verlust der Rechtsstellung) automatisch eintreten können, sofern ein Gericht eine höhere Strafe als ein Jahr Gefängnis ausgesprochen hat.

Bei den Disziplinarverstößen, die zwar unter ein Strafgesetz fallen, aber gerichtlich nicht bestraft werden, ist, abgesehen von Straftaten, die nur auf Antrag verfolgt werden, bei denen aber ein Strafantrag nicht gestellt ist, in erster Linie an die Fälle zu denken, in denen das strafgerichtliche Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird (§ 153 StPO). Der Strafverfolgungsbehörde ist damit die Möglichkeit gegeben, bei leichten Straftaten, die zugleich einen Disziplinarverstoß enthalten, wegen Geringfügigkeit von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen, wenn disziplinare Erledigung ausreicht.

Im disziplinargerichtlichen Verfahren führt die Regelung des § 6 dazu, daß das Verfahren einzustellen ist, wenn sich nach vorausgegangener strafgerichtlicher Verurteilung wegen desselben Sachverhalts ergibt, daß keine Laufbahnstrafe verwirkt ist.

Zu § 7

Abs. 1 legt in sachlicher Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) das im Disziplinarrecht allenthalben

geltende sogenannte Opportunitätsprinzip fest. Im Gegensatz zum strafgerichtlichen Verfahren, wo die Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich zum Einschreiten verpflichtet ist, wenn sie von dem Verdacht einer strafbaren Handlung erfährt, steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Disziplinarvorgesetzten, ob gegen einen Untergebenen mit Disziplinarstrafe vorgegangen werden soll. Eine Ausnahme gilt für den vorsätzlichen Bruch der Ausgangsbeschränkung: Dieser Verstoß ist stets mit Arrest zu bestrafen; der Untergebene wird auf diese Folge im voraus hingewiesen. Diese Regelung soll eine gerichtliche Bestrafung, wie sie früher für den Bruch des Stubenarrestes vorgesehen war, entbehrlich machen.

Abs. 1 gilt auch für die Einleitungsbehörde bei der Entschließung, ob ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet werden soll.

Abs. 2 bestimmt, daß Disziplinarverstöße, wenn keine Laufbahnstrafe verwirkt ist, sechs Monate nach ihrer Begehung nicht mehr bestraft werden können. Die militärische Disziplinarstrafe hat die beste erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt. Nach sechs Monaten besteht regelmäßig an der Bestrafung leichterer Verstöße kein Interesse mehr. Eine Ausnahme gilt, wenn alsbald Ermittlungen strafrechtlicher oder anderer Art in Gang gebracht worden sind, das Verfahren aber innerhalb der Frist nicht zum Abschluß gebracht werden konnte.

Zu § 8

Abs. 1 sichert für das militärische Disziplinarrecht den für das allgemeine Strafrecht in Art. 103 Abs. 3 GG niedergelegten Grundsatz, daß niemand wegen einer Tat mehrmals bestraft werden darf. Wegen des Vorbehalts für § 75, der nach Bestrafung durch den Disziplinarvorgesetzten noch ein disziplinargerichtliches Verfahren zuläßt, wird auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

Abs. 2 bestimmt, daß — anders als im allgemeinen Strafrecht — gegen den Beschuldigten nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden darf, auch wenn er durch mehrere Einzelhandlungen gegen verschiedene Pflichten verstoßen hat. Dies hindert nicht, daß ein solcher Einzelfall zur weiteren Aufklärung zunächst ausgeschieden und später gesondert bestraft wird, wenn die Sache hinsichtlich des übrigen disziplinwidrigen Verhaltens des Beschuldigten entscheidungsreif ist. Ziel und

Zweck der militärischen Disziplinarstrafe gebieten es, daß eine disziplinare Entscheidung nicht deshalb im ganzen hinausgeschoben wird, weil ein Einzelpunkt noch weiterer, zeitraubender Aufklärung bedarf.

Zu § 9

Die vorläufige Festnahme ist eine unentbehrliche Sicherheitsmaßnahme zur Wahrung der militärischen Disziplin. Vielfach werden, wenn es zur Festnahme aus disziplinaren Gründen kommt, zugleich die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme nach den Vorschriften des Strafverfahrensrechts (§ 127 StPO) vorliegen. Die Festnahme muß aber einem militärischen Untergebenen gegenüber bei offensichtlichen Disziplinwidrigkeiten auch zulässig sein, wenn eine gerichtlich strafbare Handlung nicht vorliegt, aber die Aufrechterhaltung der Disziplin ein sofortiges Zugreifen erfordert.

Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht in erster Linie den Disziplinarvorgesetzten zu. Ist der zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar, so können die Angehörigen des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen jeden Soldaten, andere Vorgesetzte einen Untergebenen sowie jeder Offizier und Unteroffizier jeden Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht, vorläufig festnehmen. Durch die Erklärung der Festnahme wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier Vorgesetzter des Festgenommenen. Für Soldaten der Wache gilt die Sonderbestimmung, daß nur ein Wachvorgesetzter sie vorläufig festnehmen kann.

Abs. 3 bestimmt im Gegensatz zu früheren Regelungen, daß der Festgenommene spätestens am Ende des folgenden Tages freizulassen ist. Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung kann nötigenfalls ein richterlicher Haftbefehl erwirkt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (§§ 112 ff. StPO).

Abs. 4 enthält eine Ordnungsvorschrift.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

1. Einfache Disziplinarstrafen

Zu § 10

§ 10 zählt erschöpfend die Disziplinarstrafen auf, die von den Disziplinarvorgesetzten ver-

hängt werden können. Sie werden unter der Bezeichnung „einfache Disziplinarstrafen“ zusammengefaßt im Gegensatz zu den Laufbahnstrafen, deren Verhängung den Wehrdisziplinargerichten vorbehalten ist (§ 6 Abs. 2).

Bei der Ausgestaltung des Strafsystems knüpft der Entwurf weitgehend an frühere Regelungen an. Die Disziplinarstrafen Verweis, strenger Verweis, Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung sind beibehalten. Sie haben sich für den militärischen Bereich als besonders geeignete Strafmittel bewährt.

Im übrigen waren folgende Gesichtspunkte maßgebend: In dem Bestreben, schwerere Strafen zurückzudrängen, wird dem Disziplinarvorgesetzten in der Stufenfolge zwischen dem Verweis und der nur in beschränktem Umfang anwendbaren Soldverwaltung einerseits und den Strafen, die eine Freiheitsbeschränkung oder -entziehung bedeuten (Ausgangsbeschränkung, Arrest), andererseits als weiteres Strafmittel die Geldbuße zur Verfügung gestellt. Die Geldbuße war 1919 als disziplinare Geldstrafe in der Reichswehr eingeführt und 1935 gegenüber Soldaten wieder abgeschafft worden. Sie kann besonders bei Verstößen mit wirtschaftlich nachteiligen Folgen, z. B. bei pflichtwidrigem Umgang mit hochwertigem Gerät, ein geeignetes Strafmittel sein.

Die Arreststrafe ist zwar beibehalten, aber gegenüber früheren Regelungen stark eingeschränkt und anders ausgestaltet. Die Beibehaltung der Arreststrafe empfiehlt sich, weil andernfalls notgedrungen bei schwereren Disziplinarverstößen in weiterem Umfang als wünschenswert zu gerichtlichen Strafen gegriffen werden müßte. Die wichtigsten Einwände, die im allgemeinen gegen kurzfristige Freiheitsstrafen erhoben werden, nämlich daß der Bestrafte durch die zwangsweise Unterbrechung seiner Erwerbstätigkeit über Gebühr in seinem Fortkommen geschädigt werde, und ferner der ungünstige Einfluß, den Mitgefangene auf ihn ausüben können, fallen bei der Arreststrafe gegen Soldaten weg oder können durch geeignete Ausgestaltung des Strafvollzugs ausgeschaltet werden. Der Arrest kann durch die Absonderung während des Vollzugs eine heilsame Gelegenheit zur Selbstbesinnung geben und durch die erzieherische Einwirkung des Vorgesetzten ein höchst wirksames Mittel zur Förderung der Einsicht in die Notwendigkeit soldatischer Pflichterfüllung werden.

Auch die Arreststrafe ist gegenüber allen Dienstgraden gleich. Ihre Höchstdauer beträgt drei Wochen.

Der Einschränkung der Arreststrafe dienen folgende Maßnahmen des Entwurfs:

- a) Arreststrafen sollen nach gesetzlicher Strafzumessungsregel nur verhängt werden, wenn andere Erziehungs- und Strafmaßnahmen erfolglos vorausgegangen sind oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine Freiheitsstrafe gebietet (§ 26 Abs. 3).
- b) Arrest kann nicht der nächste Disziplinarvorgesetzte, sondern stets nur der nächsthöhere Vorgesetzte (bei Unteroffizieren und Mannschaften der Bataillonskommandeur, bei Offizieren mindestens der Regimentskommandeur) verhängen (§ 17 Abs. 1).
- c) Arrest darf von einem Disziplinarvorgesetzten nur verhängt werden, wenn der Richter ihn vorher für zulässig erklärt hat (§ 28).
- d) Die Ausgangsbeschränkung (§ 14) kann im Einzelfall so weit ausgedehnt werden, daß der Bestrafte von Dienstsluß an die Unterkunft nicht mehr verlassen darf. Dadurch wird der frühere Kasernen-, Quartier-, Bord- oder Stubenarrest als besondere Strafart entbehrlich.
- e) Endlich ist hierbei noch die — im übrigen für alle einfachen Disziplinarstrafen vorgesehene — Strafaussetzung zur Bewährung zu nennen (§ 35 Abs. 1).

Abs. 2 bestimmt, daß grundsätzlich wegen desselben Sachverhalts nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden darf. Nur Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung können gleichzeitig neben Arrest verhängt werden. Damit ist die Möglichkeit einer dem Einzelfall angepaßten erzieherischen Einwirkung über den Vollzug der Arreststrafe hinaus gegeben.

Zu § 11

Abs. 1 kennzeichnet im Anschluß an § 5 BDO den Verweis als den förmlichen Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens.

Abs. 2: Der strenge Verweis unterscheidet sich von dem (einfachen) Verweis allein dadurch, daß er vor der Truppe bekanntgemacht wird. Näheres über die Vollstreckung enthält § 36 Abs. 1 und 2.

Abs. 3 entspricht sachlich § 5 Abs. 3 BDO und stellt klar, daß mißbilligende Äußerun-

gen eines Disziplinarvorgesetzten — wie auch eines sonstigen Vorgesetzten —, die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, keine Disziplinarstrafen sind. Für Beschwerden gegen derartige dienstliche Rügen gelten daher die allgemeinen Bestimmungen der Beschwerdeordnung, nicht die besonderen Vorschriften des § 30.

Zu § 12

§ 12 behandelt die Disziplinarstrafe der Soldverwaltung. Sie besteht darin, daß dem Bestraften die freie Verfügung über die Besoldung entzogen und ihm die Besoldung in Teilbeträgen ausgezahlt wird, die der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Die Soldverwaltung ist nur bei jüngeren Soldaten — unter 25 Jahren und bis zum 5. Dienstjahr — zulässig. Sie kann ein geeignetes Mittel sein, um Soldaten die mit ihrem Geld nicht wirtschaften können, an Ordnung zu gewöhnen.

Zu § 13

Abs. 1 setzt den Höchstbetrag der Geldbuße wie im Beamtenrecht (§ 6 BDO) auf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Soldes fest.

Abs. 2 enthält eine Strafzumessungsregel, die in sachlicher Übereinstimmung mit § 27 c des Strafgesetzbuches bei der Bemessung der Geldstrafe außer den allgemein für die Strafbemessung zu beachtenden Regeln (§ 26) die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten vorschreibt.

Wegen der Vollstreckung der Geldbuße siehe § 37.

Zu § 14

§ 14 regelt die Ausgangsbeschränkung. Bei der Bedeutung, die der täglichen Dauer des Ausgangsverbots zukommt, schreibt der Entwurf an anderer Stelle ausdrücklich vor, daß die tägliche Dauer beim Verhängen der Ausgangsbeschränkung in die Strafformel aufzunehmen ist (§ 25 Abs. 3). Ebenso muß die Strafformel auf die Folgen eines Bruchs der Ausgangsbeschränkung hinweisen. Da die Einhaltung des Ausgangsverbots in erster Linie auf das dem Beschuldigten entgegengebrachte Vertrauen begründet ist, ist der Bruch der Ausgangsbeschränkung besonders unter Strafe gestellt (vgl. auch die Ausführungen zu § 7 Abs. 1).

Die Unterkunft, die der Bestrafte während der täglichen Dauer der Ausgangsbeschrän-

kung (z. B. von zwei Stunden vor Zapfenstreich an) nicht verlassen darf, ist je nach der für den Bestraften geltenden dienstlichen Regelung der ihm dienstlich als Unterkunft zugewiesene Raum in der Kaserne oder an Bord oder seine Wohnung.

Die verschärfte Ausgangsbeschränkung enthält das zusätzliche Verbot, Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen. Die Verschärfung kann für die ganze Dauer der Strafe oder einen Teil davon verhängt werden.

Abs. 2 setzt die zulässige Dauer der Ausgangsbeschränkung auf drei Tage bis drei Wochen fest.

Über die Vollstreckung siehe § 36 Abs. 4.

Zu § 15

§ 15 behandelt die Arreststrafe. Der Arrest ohne Verschärfung entspricht etwa dem früheren gelinden Arrest. Er wird in einem besonderen Arrestraum verbüßt, der abgeschlossen wird. Der Bestrafte erhält die normale Truppenverpflegung und das übliche Bettlager. Verschärfung ist zulässig durch hartes Lager und Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brot oder eine dieser Maßnahmen. Die Verschärfungen können auch nur für einen Teil der Strafdauer verhängt werden. Sie fallen mindestens am 4. und sodann an jedem 3. Tage weg (§ 38 Abs. 2). Maßgebend für die Beibehaltung der Verschärfung ist, daß eine kurze, aber nachdrückliche Strafe oft wirksamer ist als längere Freiheitsentziehung, durch die überdies für die Ausbildung oder andere dienstliche Aufgaben wertvolle Zeit verlorengeht.

Abs. 2 bestimmt die zulässige Dauer des Arrestes auf drei Tage bis drei Wochen.

2. Disziplinalgewalt

Zu § 16

Abs. 1 gibt zunächst eine Begriffsbestimmung der Disziplinalgewalt. Sie umfaßt in erster Linie die Befugnis, Disziplinarstrafen zu verhängen. Zu den weiter den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen gehören z. B. das Erteilen von Anerkennungen, die vorläufige Festnahme nach § 9, die Vorlage an die Einleitungsbehörde wegen Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens (§ 29), der Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarstrafe (§ 31), die Strafvollstreckung (§ 34), bei den höheren Disziplinarvorgesetzten auch die

Entscheidung über Beschwerden (§ 30) sowie die Dienstaufsicht und die damit verbundene Befugnis zur Aufhebung rechtswidriger Bestrafungen (§ 32).

Oberster Disziplinarvorgesetzter aller Soldaten ist der Bundesminister für Verteidigung. Im übrigen steht die Disziplinalgewalt nur Offizieren zu. Was die Zuständigkeit im einzelnen angeht, so kann für die Regelfälle, die Masse der Truppenteile, die in der regelmäßigen Verbandsgliederung stehen, unmittelbar im Gesetz bestimmt werden, welchen Disziplinarvorgesetzten Disziplinalgewalt zusteht und in welchem Umfang. Nach diesem gesetzlichen Schema soll sich die Disziplinalgewalt auch in anderen Fällen richten. Bei der Vielgestaltigkeit der Gliederung von Truppenteilen und militärischen Dienststellen und der mit Sicherheit zu erwartenden laufenden Veränderung in der Gliederung kann die Disziplinalgewalt jedoch nicht erschöpfend unmittelbar durch das Gesetz festgelegt werden. Es ist auch an die Fälle zu denken, in denen einem Vorgesetzten für vorübergehende Zwecke, z. B. für Lehrgänge, Kampfschulen und dergleichen Disziplinalgewalt über die ihm dazu unterstellten Soldaten zustehen muß. Daher ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Verteidigung Vorgesetzten, die sich in vergleichbaren Dienststellungen wie die in §§ 17 und 20 genannten Disziplinarvorgesetzten befinden, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Disziplinalgewalt verleihen kann. Dies soll durch Dienstvorschrift, nötigenfalls durch Einzelanordnung geschehen. Maßgebend für die Frage der Vergleichbarkeit ist die Bedeutung der Dienststellung. Einen wichtigen Anhalt dafür gibt auch die besoldungsmäßige Bewertung der Stellen. Disziplinalgewalt kommt auch den truppendienstlichen — nicht auch den nur taktischen — Vorgesetzten der kraft Gesetzes oder durch Verleihung mit Disziplinalgewalt ausgestatteten Offizieren zu.

Die Vorschrift bedeutet nicht, daß jeder Vorgesetzte, der Disziplinalgewalt besitzt, auch in jedem Fall berufen wäre, sie auszuüben. Wer innerhalb der Stufenleiter der Disziplinarvorgesetzten die Disziplinalgewalt im gegebenen Fall ausüben, insbesondere eine Strafe verhängen oder sonstige Entscheidungen treffen kann, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Zuständigkeit (vgl. insbesondere §§ 18, 19, 30 Nr. 2, 32 Abs. 1).

Abs. 2 hebt ausdrücklich hervor, daß die Disziplinalgewalt stets — auch wenn sie auf besonderer Verleihung beruht — an die Dienst-

stellung gebunden ist, von dem Inhaber der Dienststelle aber nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden kann. Im Falle einer Stellvertretung im Kommando geht die Disziplinalgewalt ohne weiteres auf den Stellvertreter, jedoch wenn dieser nicht Offizier ist, auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

Abs. 3 enthält eine Sonderbestimmung über disziplinare Ahndung von Verstößen der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten. Damit eine sachkundige Beurteilung gewährleistet ist, sollen dafür nur Sanitätsoffiziere zuständig sein, auch wenn ein solcher fachdienstlicher Verstoß mit einem Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

Zu § 17

§ 17 regelt die Abstufung der Disziplinalgewalt nach der Dienststellung des Disziplinarvorgesetzten. Die Vorschrift ist gegenüber früheren Regelungen wesentlich vereinfacht. Es sind drei Stufen der Disziplinalgewalt vorgesehen: als unterste Stufe die des Kompaniechefs, als mittlere Stufe die des Bataillonskommandeurs und als höchste Stufe die Disziplinalgewalt bis zur gesetzlichen Höchstgrenze, die dem Bundesminister für Verteidigung und den Offizieren vom Regimentskommandeur an aufwärts zusteht. Hervorzuheben ist, daß Arrest gegen Unteroffiziere und Mannschaften nur die Vorgesetzten vom Bataillonskommandeur, gegen Offiziere vom Regimentskommandeur an aufwärts verhängen können.

Welche Offiziere — in der Luftwaffe und der Marine, aber auch bei anderen Dienststellen des Heeres — sich in entsprechender Dienststellung wie ein Kompaniechef, Bataillonskommandeur usw. befinden, stellt der Bundesminister für Verteidigung fest.

Abs. 2 sieht vor, daß der Disziplinarvorgesetzte in dringenden Fällen, wenn der sonst zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist, die Disziplinalgewalt des nächsthöheren Vorgesetzten hat.

Zu § 18

§ 18 enthält den wichtigen Grundsatz, daß in der Regel der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinalgewalt ausübt. Ausnahmen gelten nur, soweit das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Der Entwurf ist von dem Bestreben geleitet, solche Ausnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten

in möglichst weitem Umfang herzustellen. Dieser kennt seine Untergebenen am besten und ist in erster Linie für ihre militärische Ausbildung, Erziehung und Disziplin verantwortlich. Auch höhere Vorgesetzte, unter deren Augen oder gegen deren dienstliches Ansehen ein Disziplinarverstoß begangen wird, können nicht mehr unmittelbar strafen, sondern müssen grundsätzlich solche Fälle dem nächsten Disziplinarvorgesetzten zur Ahndung mitteilen.

Satz 2 bestimmt, wer der nächste Disziplinarvorgesetzte ist. Für die Angehörigen einer Kompanie ist dies der Kompaniechef, für Angehörige eines Bataillons- oder Regimentsstabes der Bataillons- oder Regimentskommandeur. Die Disziplinalgewalt erstreckt sich auch auf die zu dem Truppenteil Kommandierten. Nach Abs. 2 gilt dies auch für Disziplinarverstöße, die vor der Kommandierung liegen. Die Disziplinalgewalt folgt der Befehlsgewalt. Um jedoch die Erledigung eines Falles durch den bisherigen Disziplinarvorgesetzten zu ermöglichen, der u. U. den Sachverhalt und die Zusammenhänge besser kennt, ist vorgesehen, daß bei der Kommandierung die Zuständigkeit des bisherigen Disziplinarvorgesetzten vorbehalten werden kann. Als Kommandierte sind z. B. auch die in Lazarette eingelieferten Soldaten anzusehen. Bei einer nur vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinalgewalt gegenüber Ranghöheren nicht ausgeübt werden.

Zu § 19

§ 19 zählt die Fälle auf, in denen ausnahmsweise statt des nächsten Disziplinarvorgesetzten der nächsthöhere zuständig ist. Dies soll nur eintreten, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte an der Ausübung der Disziplinalgewalt rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, sei es, weil seine Disziplinalgewalt wegen der Schwere des Falles nicht ausreicht oder gegenüber einem nur vorübergehend unterstellten Ranghöheren nicht ausgeübt werden kann, oder weil er selbst durch die Tat in seiner Person verletzt oder daran beteiligt ist oder sich sonst für befangen hält, oder weil er nicht erreichbar ist, die militärische Disziplin aber ein sofortiges Einschreiten erfordert. Ist in dem letztgenannten Fall auch der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar, aber ein höherer Vorgesetzter zur Stelle, so kann dieser als der Nächsthöhere die Disziplinalgewalt ausüben. Bei der Prüfung, ob ein sofortiges Einschreiten geboten ist, ist zu beachten, daß eine Disziplinarstrafe

erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden darf (§ 25 Abs. 1) und daher meist ohne Verzögerung der nächste Disziplinarvorgesetzte mit der Angelegenheit befaßt werden kann. Dem höheren Disziplinarvorgesetzten bleibt stets das Festnahmerecht nach § 9.

Abs. 2 schreibt vor, daß der nächste Disziplinarvorgesetzte, wenn er rechtlich verhindert ist, selbst tätig zu werden, verpflichtet ist, den Disziplinarverstoß dem nächsthöheren Vorgesetzten zu melden. Die Entscheidung, ob mit Strafe eingeschritten werden soll, steht in diesen Fällen nicht ihm, sondern dem nächsthöheren Vorgesetzten zu.

Zu § 20

§ 20 enthält eine allgemeine Vorschrift über die Disziplinalgewalt von bestimmten Befehlshabern, die nicht Führer von Truppenteilen sind, denen vielmehr Soldaten verschiedener Truppenteile oder auch verschiedener Truppengattungen entweder nur in bestimmter Hinsicht oder auf beschränkte Zeit unterstehen. Die an erster Stelle genannten örtlichen Befehlshaber (insbesondere Wehrbereichskommandeure, Standortkommandanten) haben für die allgemeine Ordnung innerhalb ihres örtlichen Bereichs zu sorgen. Im Rahmen ihrer Aufgabe haben sie gegenüber allen in ihrem Bereich befindlichen Soldaten Befehlsbefugnis. Damit sie ihre Befehle durchsetzen und ihre Aufgabe erfüllen können, muß ihnen eine Möglichkeit gegeben werden, selbst mit Disziplinarstrafen einzuschreiten. Entsprechendes gilt für die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen, z. B. Transporten, und für Offiziere in ähnlichen Dienststellungen. Der Bundesminister für Verteidigung bestimmt, welche Offiziere sich in ähnlicher Dienststellung befinden.

Der Entwurf sieht eine Beschränkung der Disziplinalgewalt dieser Befehlshaber in doppelter Hinsicht vor: Disziplinalgewalt steht ihnen nur im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis zu, d. h. nur bei Verstößen gegen Pflichten, deren Beachtung sie im Rahmen ihrer Aufgabe zu sichern und durchzusetzen haben. Sie besteht ferner nur hilfsweise, nämlich wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert, der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte aber hierzu nicht erreichbar ist.

Der Umfang der Disziplinalgewalt ist bei diesen Befehlshabern nach dem Dienstgrad abgestuft.

Steht dem örtlichen Befehlshaber oder Transportführer usw. nach seiner sonstigen Dienststellung eine höhere Disziplinalgewalt zu, so ist diese maßgebend. Die Disziplinalgewalt des Stellvertreters im Kommando richtet sich nach seinem Dienstgrad.

3. Ausüben der Disziplinalgewalt

Zu § 21

§ 21 gibt dem Disziplinarvorgesetzten Regeln für sein Verfahren bei der Entscheidung über das Verhängen einer Disziplinarstrafe.

Abs. 1 weist den Disziplinarvorgesetzten an erster Stelle auf die Pflicht zur Prüfung hin, ob der Fall nicht deshalb seiner Entscheidung entzogen ist, weil er im strafgerichtlichen Verfahren zu verfolgen ist (vgl. die Ausführungen zu § 6). Dabei sind die besonderen Vorschriften des § 22 über Grenzfälle gegenüber dem strafgerichtlichen Verfahren zu beachten. Fällt der Verstoß unter die Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten, so weist ihn die Vorschrift darauf hin, daß er in erster Linie prüfen soll, ob Belehrung, Ermahnung, Zurechtweisung oder eine ähnliche Maßnahme ausreicht oder ob eine Bestrafung geboten ist. Dafür werden ihm nähere Hinweise gegeben.

Abs. 2 hebt besonders hervor, daß der Disziplinarvorgesetzte keinesfalls strafen darf, solange er nicht von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist. Zweifel über die Schuld oder über die für die Strafzumessung maßgebenden Umstände hat er in geeigneter Weise aufzuklären. Mündliche Verhandlungen sollen — in erster Linie als Unterlage für die Nachprüfung im Beschwerdeverfahren — durch Aktenvermerke festgehalten werden.

Abs. 3 sichert dem Beschuldigten das rechtliche Gehör. Er muß stets, mithin auch dann, wenn sich der Verstoß in Gegenwart des Disziplinarvorgesetzten ereignet hat, befragt werden, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat. Der Soldat ist auch als Beschuldigter wie der Beamte seinen Vorgesetzten gegenüber zur Wahrheit verpflichtet. Er soll aber nicht ohne Not in die Lage gebracht werden, sich selbst zu belasten. Deshalb sollen Berichte von ihm nur angefordert werden, wenn es unerlässlich ist.

Abs. 4 regelt die Zuziehung des Vertrauensmanns bei Disziplinarfällen. Er soll, nach-

dem ihm der Sachverhalt mitgeteilt worden ist, wenn möglich über die Person des Beschuldigten gehört werden. Zu der Frage, ob und wie gestraft werden soll, Stellung zu nehmen, ist nicht seine Aufgabe.

Abs. 5 weist auf die Notwendigkeit beschleunigter Behandlung hin.

Zu § 22

§ 22 enthält nähere Bestimmungen über das Verhältnis von Disziplinarbestrafung und strafgerichtlichem Verfahren.

Abs. 1 sichert den Vorrang der Entscheidung im strafgerichtlichen Verfahren. In Zweifelsfällen ist die Sache zunächst an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben.

Abs. 2 behandelt die Fälle, in denen mit einer gerichtlich strafbaren Handlung ein nicht zum Tatbestand der Straftat gehörender Verstoß gegen militärische Dienstpflicht zusammentrifft. Beispiel: Ein Soldat, der sich wegen eines von ihm verschuldeten Verkehrsunfalls strafrechtlich zu verantworten hat, hat befehlswidrig als Kraftradfahrer keinen Sturzhelm getragen. Der Disziplinarverstoß ist dann unabhängig von dem strafgerichtlichen Verfahren disziplinar zu erledigen. Dies gilt auch dann, wenn nach strafrechtlichen Grundsätzen Tateinheit anzunehmen wäre.

Abs. 3 zieht aus diesem Grundsatz die Folgerung für den Fall des Freispruchs im strafgerichtlichen Verfahren. Der Disziplinarvorgesetzte ist an die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils, auf denen der Freispruch beruht, gebunden. Eine disziplinare Bestrafung ist nur zulässig, wenn und soweit der hiernach zugrunde zu legende Sachverhalt einen Disziplinarverstoß enthält, der nicht unter ein Strafgesetz fällt. Beispiel: Ein Soldat wird von der Anklage des Diebstahls freigesprochen, weil nicht erwiesen ist, daß er die Zivilhandschuhe, die er eigenmächtig aus dem Schrank eines Kameraden genommen hat, sich aneignen wollte. Er kann disziplinar bestraft werden, weil er unbefugt aus dem Schrank des Kameraden, wenn auch nur zu vorübergehendem Gebrauch, etwas entnommen hat.

Abs. 4 stellt klar, daß eine Disziplinarbestrafung niemals die Strafklage verbraucht und erlegt dem Disziplinarvorgesetzten die Pflicht auf, den Fall noch nachträglich der Strafverfolgungsbehörde zu unterbreiten, wenn sich herausstellt, daß eine gerichtlich strafbare

Handlung vorlag, die nicht disziplinar hätte geahndet werden dürfen. Die Disziplinarstrafe ist gegebenenfalls nachträglich wieder aufzuheben (§ 32 Abs. 2 Nr. 1).

Zu § 23

§ 23 spricht den bedeutsamen Grundsatz aus, daß der zuständige — das ist in aller Regel der nächste — Disziplinarvorgesetzte allein verantwortlich entscheidet. Ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er strafen soll. Dies hindert jedoch nicht, daß den Disziplinarvorgesetzten allgemeine Richtlinien für die Ausübung der Disziplinargewalt gegeben werden und im Wege der Dienstaufsicht auf eine einheitliche und sachgemäße Handhabung hingewirkt wird.

Der Einheitsführer, dem in erster Linie diese weitgehende Selbständigkeit eingeräumt ist, hat die Aufgabe, aus den seiner Führung anvertrauten Menschen eine kampfkraftige Einheit zu formen. Das gegenseitige Vertrauen als die Grundlage, auf der allein eine solche Kampfgemeinschaft wachsen kann, könnte durch Eingriffe mit Strafen von außen her nur gestört, nicht gefördert werden. Auch höhere Vorgesetzte können deshalb, anders als im Bundesbeamtenrecht (§ 27 BDO), eine Disziplinenterscheidung nicht ohne weiteres, sondern nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (Beschwerde — § 30 —, Antrag auf nochmalige Prüfung — § 31 —, Rechtswidrigkeit der Bestrafung — § 32 —) aufheben oder abändern. Soweit sie zur Aufhebung befugt sind, können sie niemals eine Strafe verschärfen oder die Entscheidung, daß ein Disziplinarverstoß strafflos bleibt, ändern. Für den Fall offensichtlicher Fehlgriffe ist als außerordentliche Maßnahme allein die nachträgliche Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens vorgesehen (§ 75).

Über den ausnahmsweise vorgesehenen gesetzlichen Strafwang gegenüber Bruch der Ausgangsbeschränkung siehe die Ausführungen zu § 7 Abs. 1.

Zu § 24

§ 24 legt der Entscheidung, daß der Beschuldigte nicht bestraft wird, eine begrenzte Rechtskraftwirkung bei. Es muß dazu eine ausdrückliche Entscheidung vorliegen, und sie muß dem Beschuldigten bekanntgegeben sein. Dies hat stets zu geschehen, wenn der Beschuldigte als solcher gehört worden war. Ein Disziplinarvorgesetzter kann einen solchen Fall nur auf Grund erheblicher neuer Tatsachen erneut aufgreifen.

Zu § 25

§ 25 gibt nähere Vorschriften über das Verfahren beim Verhängen der Strafe.

Abs. 1 schreibt als Neuerung gegenüber früheren Regelungen vor, daß eine Disziplinarstrafe erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden darf, nachdem der zuständige Disziplinarvorgesetzte den Strafanlaß erfahren hat. Die Vorschrift will vorschnellen Entscheidungen entgegenwirken. Bei ernsteren Störungen der militärischen Ordnung bleibt als Sofortmaßnahme die vorläufige Festnahme.

Ebenfalls zu einer ruhigen und sorgfältigen Überlegung zwingt die Vorschrift, daß die Strafformel vor der Bekanntgabe schriftlich festgelegt werden muß (Abs. 3). Die Angaben, die die Strafformel enthalten muß, sind gesetzlich festgelegt. Für die Angabe des Tatbestands genügt eine bloß begriffliche Kennzeichnung (etwa: „wegen Ungehorsams, Nachlässigkeit im Dienst“ usw.) nicht. Vielmehr muß der Sachverhalt, wegen dessen die Strafe verhängt wird, wenn auch in knapper Form angegeben werden.

Maßgebend für das Verhängen der Strafe ist die dienstliche Bekanntgabe der Strafformel an den Beschuldigten (Abs. 2). Nach der Bekanntgabe kann auch der strafende Vorgesetzte selbst seine Entscheidung nicht mehr ändern oder von der Vollstreckung der verhängten Strafe absehen, sofern nicht Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt ist (Abs. 5) oder der Ausnahmefall des § 40 vorliegt. Auch eine zusätzliche Strafe kann nachträglich nicht mehr verhängt werden (Abs. 4).

Bei der Bekanntgabe der Bestrafung soll das Ehrgefühl des Beschuldigten geschont werden. So wird die Bekanntgabe nicht in Anwesenheit von Soldaten erfolgen, die im Dienstgrad unter dem Beschuldigten stehen. Dem Beschuldigten soll eine Abschrift der Strafformel ausgehändigt werden. Er erhält damit eine zuverlässige Unterlage für seine Entschließung, ob er Beschwerde einlegen will; über die Beschwerdemöglichkeit wird ihm eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung erteilt.

Zu § 26

§ 26 enthält Richtlinien für das Bemessen der Strafe. Neben der Schwere des Disziplinarverstoßes sollen auch die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine bisherige Führung und seine Beweggründe berücksichtigt werden.

Die Arreststrafe ist nur noch als äußerstes Strafmittel in der Hand des Disziplinarvorgesetzten zugelassen (Abs. 3).

Um zu verhindern, daß getilgte Strafen, die zufällig noch bekannt sind, den Beschuldigten weiterhin belasten, bestimmt Abs. 4, daß sie bei der Strafbemessung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Zu § 27

§ 27 stellt die Anrechnung einer vorausgegangen Freiheitsentziehung auf die Strafe entsprechend der Regelung im allgemeinen Strafrecht (§ 60 StGB) in das pflichtmäßige Ermessen des strafenden Vorgesetzten. Auch Strafen, die ihrer Art nach eine unmittelbare Anrechnung nicht zulassen wie z. B. die Geldbuße, können ganz oder teilweise für verbüßt erklärt werden.

Zu § 28

§ 28 sieht gemäß dem Grundsatz des Art. 104 Abs. 2 GG die Mitwirkung des Richters beim Verhängen der Arreststrafe vor. Ein Richter der zuständigen Wehrdisziplinarkammer, notfalls der nächsterreichbaren, der durch die Geschäftsverteilung bestimmt ist, muß die Arreststrafe nach Art und Dauer für zulässig erklären, bevor sie verhängt wird.

Der Richter, dem der Antrag des Disziplinarvorgesetzten mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt wird, kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung weitere Ermittlungen anstellen. Gegen eine ganz oder teilweise ablehnende Entscheidung des Richters kann der Disziplinarvorgesetzte binnen drei Tagen die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer anrufen. Damit das Verfahren in einem solchen Fall nicht über Gebühr verzögert wird, soll die Wehrdisziplinarkammer eine Arreststrafe, die sie für begründet hält, selbst verhängen. Sie kann dabei über den Antrag des Disziplinarvorgesetzten nicht hinausgehen. Der Beschuldigte muß vorher gehört werden. Die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer ist ebenso wie im Fall einer Entscheidung auf Beschwerde des Beschuldigten endgültig. Weicht dagegen die Wehrdisziplinarkammer von der Auffassung des Disziplinarvorgesetzten so weit ab, daß sie eine Arreststrafe nicht für begründet hält, so soll die weitere Entscheidung, ob und mit welcher anderen Disziplinarstrafe der Beschuldigte bestraft werden soll, dem Disziplinarvorgesetzten überlassen bleiben.

Hält der Richter oder die Wehrdisziplinarkammer eine Laufbahnstrafe für angebracht, so führen sie die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei. Ein nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren soll nach § 75 nicht mehr zulässig sein, wenn über den Fall ein Disziplinargericht entschieden hatte. Die Einleitungsbehörde muß deshalb, wenn eine Laufbahnstrafe angebracht erscheint, vor der Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer Gelegenheit zum Einschreiten erhalten.

Auch der Richter, der an erster Stelle beim Verhängen der Arreststrafe mitzuwirken hat, soll nicht genötigt sein, gegen seine Überzeugung der Erledigung eines Falles durch eine einfache Disziplinarstrafe zuzustimmen, und deshalb nach Abs. 3 die Befugnis haben, von sich aus die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen.

Zu § 29

§ 29 verpflichtet den Disziplinarvorgesetzten, die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen, wenn er ein disziplinargerichtliches Verfahren für geboten hält. Die Einleitungsbehörde ist in ihrer Entschließung frei. Sie kann auch ohne eine solche Anregung des Disziplinarvorgesetzten ein disziplinargerichtliches Verfahren einleiten.

4. Beschwerde gegen Disziplinarstrafen

Zu § 30

§ 30 regelt die Beschwerde gegen Disziplinarstrafen. Der Entwurf geht davon aus, daß auch für solche Beschwerden grundsätzlich die Wehrbeschwerdeordnung (WBO) gilt. Er bringt in § 30 nur die Besonderheiten, durch die sich die Beschwerde gegen Disziplinarstrafen von sonstigen Beschwerden unterscheidet. Die Beschwerde gegen eine Disziplinarstrafe steht nur dem Beschuldigten zu; nur er ist von der Strafverhängung betroffen.

Von den Besonderheiten gegenüber dem Entwurf der WBO ist hervorzuheben:

Nr. 1: Während die allgemeine Beschwerde nach dem Entwurf der WBO in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben soll, sieht § 30 Nr. 1 vor, daß eine vor Beginn der Strafvollstreckung eingelegte Beschwerde gegen eine Disziplinarstrafe die Vollstreckung hemmt. Der Beschuldigte wird stets vor Beginn der Strafvollstreckung ausreichende Gelegenheit zur Beschwerde haben (§ 33 Abs. 1).

Wird die Beschwerde zurückgewiesen und damit die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten von einer zweiten Stelle gebilligt, so gebieten es die Erfordernisse der Disziplin, daß die Strafvollstreckung durch eine weitere Beschwerde nicht länger aufgehalten wird. Die zur Entscheidung über die weitere Beschwerde berufene Stelle kann jedoch — ebenso wie den Vollzug jeder anderen Maßnahme — nach dem Entwurf der WBO die Strafvollstreckung weiterhin aussetzen.

Nr. 2 dient der Klarstellung der Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung.

Nr. 3 bringt eine Sonderregelung für Beschwerden gegen Arreststrafen. Mit Rücksicht darauf, daß bei ihrer Verhängung schon ein Richter mitgewirkt hat, soll die Beschwerde unmittelbar an die Wehrdisziplinarkammer gehen. Soweit nach dem Entwurf der WBO über Beschwerden gegen Entscheidungen der obersten Dienstbehörde an Stelle der Wehrdisziplinarkammer der Bundesgerichtshof (Wehrdisziplinarsenat) zu entscheiden hat, soll diese Zuständigkeit auch für Beschwerden gegen Disziplinarstrafen gelten.

Die Aufgabe der Wehrdisziplinargerichte ist gegenüber dem Entwurf der WBO erweitert. Während entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Wehrdisziplinargerichte bei Beschwerden anderer Art nur über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme zu entscheiden haben, sollen sie Entscheidungen über eine Disziplinarstrafe in vollem Umfang, d. h. nach Grund und Höhe der Strafe nachprüfen. Dies gilt, wie sich nach allgemeinen Grundsätzen des Rechtsmittelverfahrens von selbst versteht, nur, soweit die Entscheidung angefochten ist. Im Falle der Aufhebung entscheidet das Beschwerdegericht zugleich in der Sache selbst. Es würde eine nicht zu vertretende Verzögerung des Verfahrens bedeuten, wenn die Wehrdisziplinarkammer in Fällen, in denen sie eine Bestrafung an sich für gerechtfertigt hält, genötigt wäre, sich auf die Aufhebung der Vorentscheidung zu beschränken mit der Folge, daß gegen eine neu vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten verhängte mildere Strafe wiederum der Beschwerdeweg durch die Instanzen eröffnet wäre.

Wegen der Vorlage an die Einleitungsbehörde, falls das Wehrdisziplinargericht eine Laufbahnstrafe für geboten hält, wird auf die Ausführungen zu § 28 Bezug genommen. In dieser Möglichkeit liegt keine Durchbrechung des Verbots der Schlechterstellung, weil die Ein-

leitungsbehörde auch ohne eine solche Vorlage jederzeit in der Lage wäre, von sich aus das disziplinargerichtliche Verfahren einzuleiten.

Nr. 4 enthält entsprechend dem für das allgemeine Strafrecht geltenden Grundsatz das Verbot, eine Strafe auf ein Rechtsmittel des Beschuldigten zu verschärfen. Während jedoch der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren stets damit rechnen muß, daß auch die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel einlegt, soll eine solche Möglichkeit nach dem Entwurf nicht gegeben sein. Das Verbot der Schlechterstellung ist dem Bundesbeamtenrecht nicht bekannt, galt aber schon früher im militärischen Disziplinarrecht (vgl. § 46 Abs. 5 WDstO 1942).

Nr. 5 behandelt die Anrechnung einer bereits ganz oder teilweise vollstreckten Strafe für den Fall, daß auf die Beschwerde eine andere — mildere — Strafe verhängt wird. Die Anrechnung ist zwingend vorgeschrieben.

Nr. 6 regelt den weiteren Beschwerdeweg abweichend von den Vorschriften des Entwurfs der WBO. Nach dem Entwurf der WBO kann das Wehrdisziplinargericht erst angerufen werden, nachdem über die Beschwerde und eine weitere Beschwerde militärische Dienststellen entschieden haben. Gegenüber Disziplinarstrafen soll die weitere Beschwerde unmittelbar an das Wehrdisziplinargericht gehen. Die endgültige Entscheidung über eine Disziplinarstrafe soll nicht länger als unumgänglich nötig hinausgeschoben werden.

Nr. 7 mißt der Aufhebung einer Bestrafung durch das Wehrdisziplinargericht wegen Unschuld oder nicht erwiesener Schuld des Bestraften dieselbe Rechtskraftwirkung bei wie einer entsprechenden Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten nach § 24.

Nr. 8 schreibt im Interesse des Beschuldigten vor, daß die Aufhebung einer Bestrafung in gleicher Weise bekanntzumachen ist, in der die Bestrafung bekanntgemacht worden ist.

5. Nochmalige Prüfung

Zu § 31

§ 31 enthält Bestimmungen über die nochmalige Prüfung von Disziplinarfällen, in denen der Disziplinarvorgesetzte oder auf Beschwerde gegen seine Entscheidung das Wehrdisziplinargericht eine Strafe verhängt hat. Die Bestimmungen sollen in gewissem Umfang die Vorschriften ersetzen, die im strafgerichtlichen und disziplinargerichtlichen Ver-

fahren über die Wiederaufnahme des Verfahrens bestehen.

Abs. 1 gibt jedem Disziplinarvorgesetzten das Recht, die Aufhebung einer Disziplinarstrafe zu beantragen, wenn er der Auffassung ist, daß einer seiner Untergebenen zu Unrecht bestraft worden ist. Diese Einrichtung ist der Befugnis der Staatsanwaltschaft zum Einlegen von Rechtsmitteln und anderen Rechtsbehelfen zugunsten des Angeklagten vergleichbar (vgl. §§ 296 Abs. 2, 365 StPO). Sie entspringt der Fürsorgepflicht gegenüber dem Untergebenen. Ähnliche Regelungen waren auch in dem früheren deutschen militärischen Disziplinarrecht enthalten, zuletzt (§ 47 WDstO 1942) in der jetzt vorgesehenen Form, vorher in Gestalt eines unbefristeten Beschwerderechts der Vorgesetzten zugunsten ihrer Untergebenen. Befugt zur Stellung des Antrags ist jeder Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten, ein höherer, wenn ein unterstellter Disziplinarvorgesetzter die Strafe verhängt hat, der untere im umgekehrten Fall, der Disziplinarvorgesetzte des Stammtruppenteils nach Rückkehr eines Kommandierten, der während seines Kommandos bestraft worden ist usw.

Abs. 2 verpflichtet den Disziplinarvorgesetzten, der selbst die Strafe verhängt hat, einen solchen Antrag zu stellen, wenn ihm bei der Entscheidung selbst ein Fehler unterlaufen ist. Er kann auch die Herabsetzung einer Strafe beantragen, die ihm nachträglich zu hart erscheint. Diese Vorschrift ergänzt die Bestimmung, daß der strafende Vorgesetzte die Strafe nach der Verhängung selbst nicht mehr ändern kann (§ 25 Abs. 5).

Nach Abs. 3 kann der Bestrafte auch selbst die Aufhebung einer mit Beschwerde nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe beantragen, wenn er neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, die er in dem früheren Verfahren ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Abs. 4 setzt eine zeitliche Grenze für solche Anträge. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Verhängen der Strafe soll ein Disziplinarfall nicht mehr neu aufgerollt werden.

Abs. 5 regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag und das Verfahren in Anlehnung an die Vorschriften über die Beschwerde. In Fällen, in denen der Disziplinarvorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hätte, selbst den Antrag stellt oder in denen er über den Antrag eines ihm übergeordneten Vorgesetzten entscheiden

müßte, soll die Entscheidung dem Wehrdisziplinargericht zustehen. Gegen die ablehnende Entscheidung eines Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdisziplinargericht zugelassen. War der Antrag von einem Disziplinarvorgesetzten gestellt, so steht diesem die Beschwerde zu.

Zu § 32

Abs. 1 stellt den Grundsatz auf, daß die höheren Disziplinarvorgesetzten die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinalgewalt zu überwachen haben. Die Dienstaufsicht stellt das notwendige Gegengewicht zu der Selbständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten (§ 23) dar. Sie soll zur sachgemäßen Handhabung der Disziplinalgewalt sowohl in der gerechten Behandlung des Einzelfalles wie auch in ihren Auswirkungen auf die Truppe in ihrer Gesamtheit und ihrer Disziplin beitragen. Die Dienstaufsicht erstreckt sich in gleicher Weise auf das Erteilen von Anerkennungen wie auf die Ahndung von Disziplinarverstößen. Ihre wichtigsten Mittel sind die laufende Prüfung der Disziplinarbücher (§ 42) und die Belehrung der niederen Disziplinarvorgesetzten an Hand bedeutsamer Einzelfälle wie auch der leitenden Grundsätze des Disziplinarrechts und seiner Anwendung. Die Dienstaufsicht umfaßt auch das Recht, sich die Erledigung eines Disziplinarfalls oder einer bestimmten Art von Disziplinarverstößen melden zu lassen.

In den Rahmen der Dienstaufsicht fällt die Befugnis und zugleich die Pflicht der höheren Disziplinarvorgesetzten, rechtswidrige Bestrafungen aufzuheben (Abs. 2 bis 4). Die Gründe, aus denen eine Bestrafung als rechtswidrig aufzuheben ist, sind im einzelnen unter Abs. 2 Nr. 1 bis 6 und Abs. 3 aufgezählt. Hält der höhere Vorgesetzte aus anderen Gründen eine Strafe für ungerechtfertigt, z. B. weil ein Disziplinarverstoß nicht erwiesen ist oder nach dem gegebenen Sachverhalt nicht vorliegt, so ist es seine Pflicht, einen Antrag nach § 31 zu stellen oder zu veranlassen. Zu den einzelnen Aufhebungsgründen des § 32 ist hervorzuheben:

Zu Nr. 1 und 2: Die vorherige oder nachträgliche strafgerichtliche Verurteilung oder der strafgerichtliche Freispruch machen eine Disziplinarbestrafung nur dann rechtswidrig und nötigen zu ihrer Aufhebung, wenn sie „wegen derselben Tat“ erfolgt sind. Dies trifft nicht zu, wenn der Disziplinarverstoß unabhängig von dem strafgerichtlichen Verfahren geahn-

det werden konnte, weil er eine nicht zum Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung gehörende Pflichtverletzung enthält (§ 22 Abs. 2 und 3).

Zu Nr. 5 und 6: Die Aufhebung einer Bestrafung wegen der angeführten Verfahrensmängel hindert nicht, daß eine Strafe durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten in ordnungsgemäßem Verfahren neu verhängt wird, sofern nicht inzwischen wegen Zeitablaufs eine Bestrafung nach § 7 Abs. 2 unzulässig geworden ist.

Abs. 5 begründet ergänzend eine Pflicht zur Meldung von Aufhebungsgründen an den für die Entscheidung zuständigen höheren Vorgesetzten.

6. Vollstreckung

Zu § 33

Abs. 1 stellt sicher, daß der Beschuldigte in jedem Falle ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde erhält, bevor eine Disziplinarstrafe gegen ihn vollstreckt wird.

Nach dem Entwurf der WBO ist die Beschwerde erst nach Anlauf einer Nacht zulässig, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat. Dem Beschuldigten muß daher an dem auf die Strafverhängung folgenden Tag noch ausreichend Gelegenheit zur Beschwerde gegeben werden. Dafür wird es in der Regel ausreichen, wenn die Strafvollstreckung nicht vor der Mittagszeit des auf die Bestrafung folgenden Tages beginnt. Vorher soll ein Verzicht auf die Beschwerde nicht möglich sein, damit der Beschuldigte davor bewahrt bleibt, einen Verzicht übereilt abzugeben.

Abs. 2 über die Vollstreckbarkeit von Disziplinarstrafen, die durch eine gerichtliche Entscheidung verhängt sind, dient in erster Linie der Klarstellung für den vollstreckenden Vorgesetzten. Die Vorschrift gilt auch für Strafen, die in disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt sind.

Zu § 34

§ 34 bestimmt, daß grundsätzlich der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarstrafen mit Ausnahme der Laufbahnstrafen vollstreckt. Er ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Vollstreckung persönlich verantwortlich und kann sie nicht einem anderen überlassen. Er ordnet einen notwendig werdenden Aufschub oder eine Unterbrechung

der Strafvollstreckung an (§ 35 Abs. 2); er bewirkt die Bekanntmachung des strengen Verweises vor der Truppe (§ 36 Abs. 2); er setzt bei der Soldverwaltung die auszuzahlenden Teilbeträge fest (§ 36 Abs. 3); er überwacht die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung (§ 36 Abs. 4); bei der Geldstrafe kann er Teilzahlungen bewilligen (§ 37 Abs. 2); bei der Arreststrafe hat er nicht nur die während der Vollstreckung notwendig werdenden Entscheidungen zu treffen (§ 38), sondern er soll sich auch persönlich laufend um den Bestraften kümmern; er regelt den Behelfsvollzug bei Arreststrafen (§ 39) und er trifft die notwendigen Entscheidungen, wenn eine Disziplinarstrafe am Entlassungstage noch nicht vollstreckt ist (§ 40). Alle diese Maßnahmen zu beurteilen und sachgemäß zu treffen, ist der nächste Disziplinarvorgesetzte am besten geeignet. Er soll daher auch um die Vollstreckung ersucht werden, wenn eine andere Stelle — ein anderer Vorgesetzter oder ein Wehrdisziplinargericht — die Strafe verhängt hat. Nur ausnahmsweise, unter den in Abs. 1 Satz 3 bestimmten Voraussetzungen, darf eine andere Dienststelle um die Vollstreckung ersucht werden.

Abs. 2 stellt klar, daß der Disziplinarvorgesetzte, notfalls eine andere militärische Dienststelle, auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts auch die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängten einfachen Disziplinarstrafen zu vollstrecken hat.

Zu § 35

Abs. 1 führt nach dem Vorbild des allgemeinen Strafrechts (§§ 23 ff. StGB) die Strafaussetzung zur Bewährung in das militärische Disziplinarrecht ein. Die Strafaussetzung soll einem bis dahin Unbestraften oder nur geringfügig Bestraften Gelegenheit geben, sich durch einwandfreie Führung den Erlaß der Disziplinarstrafe zu verdienen.

Die Strafaussetzung ist bei allen einfachen Disziplinarstrafen zulässig; beim Verweis, der mit dem Verhängen schon vollstreckt ist (§ 26 Abs. 1), kommt sie nicht in Betracht. Die Bewährungsfrist ist entsprechend dem verhältnismäßig geringen Gewicht der einfachen Disziplinarstrafen einheitlich auf fünf Monate festgesetzt.

Die Strafe ist erlassen, wenn der Bestrafte während dieser Frist nicht erneut gerichtlich oder disziplinar bestraft wird. Strafaussetzung soll, damit die Maßnahme nicht entwertet wird, einem Beschuldigten nur einmal gewährt werden.

Zuständig für die Bewilligung der Strafaussetzung ist der Vorgesetzte oder das Wehrdisziplinargericht, von dem die Strafe verhängt wird. Die Entscheidung muß — wie im allgemeinen Strafrecht — zugleich mit dem Verhängen der Strafe getroffen werden.

Bei Laufbahnstrafen erscheint eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht angebracht. Sie wäre mit dem Wesen dieser Strafen, welche die Rechtsstellung des Bestraften auf längere oder unbegrenzte Dauer verändern, nicht vereinbar.

Abs. 2 bestimmt, daß im übrigen die Strafvollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden darf. Solche Gründe können in persönlichen Umständen des Bestraften oder in dienstlichen Notwendigkeiten liegen.

Die §§ 36 bis 40 enthalten nähere Vorschriften über die Vollstreckung der einzelnen einfachen Disziplinarstrafen. Hervorzuheben ist:

Zu § 36

Die Bestimmungen über den Beginn der Strafvollstreckung sind insbesondere zur Klarstellung notwendig, weil eine bis zu diesem Zeitpunkt eingelegte Beschwerde die Vollstreckung hemmt.

Zu § 37

Sofern die Geldbuße nicht alsbald entrichtet wird, ist der Abzug von den Dienstbezügen die zweckmäßigste Form der Strafvollstreckung. Müßte hierbei wie bei der Beitreibung die gesetzliche Pfändungsgrenze (§§ 850 ff. ZPO) eingehalten werden, so wäre die Vollstreckung einer Geldbuße gegenüber Soldaten, die auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht Dienst leisten, in den meisten Fällen nicht möglich. Eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, kommt nicht in Betracht. Es ist daher im Anschluß an früheres Recht (§ 56 Abs. 7 WDstO 1942) vorgesehen, daß die Vollstreckung ohne Rücksicht auf die Pfändungsgrenze zulässig ist. Dem Bestraften sollen jedoch die zum Unterhalt für ihn und seine Familie notwendigen Mittel belassen werden.

Zu § 38

Bei der Arreststrafe ist der für den Beginn der Vollstreckung maßgebende Zeitpunkt der Befehl zum Strafantritt.

Da der Bestrafte während der Verbüßung einer Arreststrafe keinen Dienst leistet, ande-

rerseits durch den Vollzug Kosten verursacht werden, die nicht gesondert erhoben werden, ist es gerechtfertigt, ihm für die Dauer der Verbüßung die Dienstbezüge oder den Sold um einen angemessenen Betrag zu kürzen. Die Kürzung soll die Hälfte der Dienstbezüge oder des Soldes, jedoch nicht mehr als 3 DM täglich betragen.

Zu § 39

Der Behelfsvollzug bei Arrest ist nur zulässig, wenn kein Arrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung nicht aufgeschoben werden kann. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn der Arrest in dem Arrestraum eines benachbarten Standorts vollstreckt werden kann. Der Behelfsvollzug kommt in Friedenszeiten vor allem in Betracht, wenn Truppenteile zu Übungen von ihrem Standort ausrücken. Der Bestrafte nimmt beim Behelfsvollzug am allgemeinen Dienst teil. Nur der vollstreckende Disziplinarvorgesetzte hat zu bestimmen, ob und wie weit der Bestrafte auch während der dienstfreien Zeit, in der er sich auf der Wache oder an Bord in einem geeigneten Raum aufzuhalten hat, zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

Zu § 40

Grundsätzlich endet die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und damit auch die rechtliche Möglichkeit, Disziplinarstrafen zu vollstrecken, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses des Bestraften. Dies gilt ohne Einschränkung für den strengen Verweis, die Soldverwaltung und die Ausgangsbeschränkung.

Abs. 1 bestimmt in Abweichung von dem vorstehenden Grundsatz, daß eine Geldbuße, die vor dem Entlassungstag endgültig verhängt ist, auch nach der Entlassung noch vollstreckt werden kann. Die Vorschrift will ungerechtfertigten Verzögerungen bei der Entrichtung oder ratenweisen Abtragung von Geldbußen entgegenwirken.

Abs. 2 enthält eine Sonderbestimmung über die Arreststrafe. Arrest kann danach sofort verhängt und ohne Rücksicht auf die mögliche Beschwerde vollstreckt werden, wenn andernfalls eine Vollstreckung wegen der Entlassung nicht mehr möglich wäre. Die Entlassung verschiebt sich in diesem Fall um die Dauer der noch nicht verbüßten Arreststrafe. Die Bestimmung ist nötig, damit der Vorgesetzte groben Disziplinosigkeiten unmittelbar vor der Entlassung nicht machtlos gegenübersteht.

Abs. 3 bestimmt jedoch sowohl bei der Geldbuße wie bei der Arreststrafe, daß der vollstreckende Vorgesetzte bei der Entlassung von der — weiteren — Vollstreckung abzusehen hat, wenn daraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

Zu § 41

§ 41 bestimmt, daß einfache Disziplinarstrafen sechs Monate, nachdem der Strafausspruch unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Länger soll die Vollstreckung nicht in der Schwebe bleiben. Hat sie sich mehr als sechs Monate hingezogen, so besteht in aller Regel kein Interesse mehr an der Vollstreckung. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Beginn der Vollstreckung. Dies hat in erster Linie Bedeutung für die ratenweise abzutragende Geldbußen.

7. Disziplinarbücher, Tilgung

Zu § 42

§ 42 enthält Bestimmungen über Disziplinarbücher und die Tilgung von Eintragungen. Der Entwurf beschränkt sich hierbei auf die Punkte, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Nähere Anweisungen über Einrichtung und Führung der Disziplinarbücher sollen durch Dienstvorschrift erlassen werden.

Anerkennungen und Strafen sind als Unterlage für künftige Beurteilungen listenmäßig oder in besonderen Personalnachweisen festzuhalten. Soweit über Soldaten Personalakten geführt werden, kann die Eintragung in diese, sonst in Disziplinarbüchern erfolgen, die nach Einheiten oder entsprechenden Dienststellen angelegt werden. Personalakten kommen in erster Linie für Berufssoldaten in Betracht. Das Nähere wird durch Dienstvorschrift geregelt werden.

Abs. 1: Anerkennungen sollen alsbald eingetragen werden, nachdem sie erteilt sind. Maßgebender Zeitpunkt ist die Bekanntgabe im Tagesbefehl usw. Strafen sind einzutragen, sobald kein Rechtsmittel mehr gegen sie gegeben ist.

Abs. 2 schreibt vor, welche weiteren Angaben, insbesondere über den Verlauf der Vollstreckung, in die Eintragung aufzunehmen sind.

Abs. 3 begründet eine Meldepflicht gegenüber der Dienststelle, die das Disziplinarbuch oder die Personalakten führt.

Abs. 4 regelt die Tilgung von Eintragungen.

Eine Anerkennung wird nur getilgt, wenn sie gemäß § 5 widerrufen worden ist.

Bei den Eintragungen über Strafen ist eine Tilgung nur für einfache Disziplinarstrafen und nur bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Dienst leisten, vorgesehen. Die Tilgungsfrist beträgt drei Jahre, beginnend mit dem für die Eintragung der Bestrafung maßgebenden Zeitpunkt. Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit muß Wert darauf gelegt werden, daß die Personalunterlagen ein lückenloses Bild über ihre dienstliche Vergangenheit ergeben. Auch im Beamtenrecht ist eine Tilgung von Disziplinarstrafen nicht vorgesehen.

DRITTER ABSCHNITT

Das disziplinargerichtliche Verfahren

1. Laufbahnstrafen

Zu § 43

Abs. 1 nennt die Strafen, deren Verhängung den Wehrdisziplinargerichten vorbehalten ist (Laufbahnstrafen). Die Aufzählung der Strafen ist erschöpfend. Sie stellt im allgemeinen zugleich eine Stufenfolge der Strafen dar. Die Laufbahnstrafen entsprechen im wesentlichen den Disziplinarstrafen, die gegen Beamte nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden können (§ 11 Abs. 1 BDO). An die Stelle der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt tritt in der Stufenfolge zwischen Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und Entfernung aus dem Dienstverhältnis die Strafe der Dienstgradherabsetzung.

Abs. 2 bestimmt — entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 —, daß grundsätzlich in einer Entscheidung nur eine Strafe verhängt werden kann. Eine Ausnahme ist in Satz 1 für die Strafen der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe vorgesehen: diese beiden Strafen können nebeneinander verhängt werden. Beide Strafen haben keinen festen Strafraum. Das Wehrdisziplinargericht wird oft erst durch eine Verbindung beider die im Einzelfall angemessene Strafe finden können.

Soweit zulässig, d. h. nicht mehr nach Beendigung des Dienstverhältnisses, können die Wehrdisziplinargerichte auch die einfachen Disziplinarstrafen des § 10 Abs. 1 verhängen.

Dieser dem § 11 BDO entlehnte Grundsatz ist in Abs. 4 ausgesprochen.

Zu §§ 44 bis 46

Die §§ 44 bis 46, die Einzelbestimmungen über die Disziplinarstrafen der Gehaltskürzung, der Versagung des Aufsteigens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe enthalten, entsprechen im wesentlichen den §§ 7, 7 a und 7 b BDO. Der Beginn der Vollstreckung ist in § 108 Abs. 4 bis 6 geregelt.

Zu § 47

Dienstgradherabsetzung gegen Mannschaften konnte nach früherem Recht durch höhere Disziplinarvorgesetzte als Disziplinarstrafe verhängt werden. § 23 des Soldatengesetzentwurfs stellt den Dienstgrad des Soldaten als geschützten Rechtsstand sicher. Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch.

Der niedrigste Dienstgrad eines Berufssoldaten ist Feldwebel (§ 34 Soldatengesetzentwurf). Bei Berufssoldaten kommt daher eine Dienstgradherabsetzung unter den Dienstgrad eines Feldwebels nicht in Betracht. Ist der Disziplinarverstoß eines Berufssoldaten so schwerwiegend, daß der Beschuldigte als Feldwebel nicht mehr tragbar ist, so ist seine Entfernung aus dem Dienstverhältnis auszusprechen.

Zu § 48

Abs. 1 nennt die Folgen einer Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis, die neben der Beendigung des Dienstverhältnisses (§§ 38 Nr. 4, 49 Abs. 1 Nr. 4 Soldatengesetzentwurf) eintreten. Der Anspruch auf Beschädigtenversorgung bleibt, wie in den §§ 44 Abs. 3 und 51 Abs. 3 des Soldatengesetzentwurfs vorgesehen, unberührt.

Abs. 2 gibt dem Wehrdisziplinargericht die Möglichkeit, die Strafwirkungen der Entfernung aus dem Dienstverhältnis in besonders gelagerten minderschweren Fällen durch Ausschluß des Verlusts des Dienstgrads zu mildern. Der Bestrafte erhält dadurch nicht die Befugnis, den bisherigen Dienstgrad — mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) — zu führen. Die Belassung des Dienstgrades hat nur Bedeutung für den Fall einer erneuten Heranziehung zur Dienstleistung auf Grund der Wehrpflicht, deren Dauer sich nach dem bisherigen Dienstgrad richtet. Das Wehrdisziplinargericht kann ferner dem Verurteilten

unter den Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen.

Zu § 49

§ 49 trifft nähere Regelung über die gegen Soldaten im Ruhestand zulässigen Disziplinarstrafen.

Abs. 1 Satz 3 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 BDO.

Die Kürzung des Ruhegehalts oder der Übergangsgebühren (Abs. 2) entspricht in ihrem Ausmaß der Gehaltskürzung (§ 44 Abs. 1 Satz 1). Für andere Versorgungsleistungen (Ausgleich nach § 37 des Soldatenversorgungsgesetzes, Übergangsbeihilfe) und für die Berufsförderung ist eine der Eigenart dieser Leistungen entsprechende Regelung vorgesehen. Die Folgen der Aberkennung des Ruhegehalts (Abs. 3) entsprechen den Urteilswirkungen der Entfernung aus dem Dienstverhältnis (§ 48 Satz 1). Auch bei einer Verurteilung zur Aberkennung des Ruhegehalts können die Strafwirkungen durch Belassung des Dienstgrades und durch Zubilligung eines Unterhaltsbeitrages (§ 89 Abs. 1) gemildert werden.

Zu § 50

§ 50 entspricht inhaltlich dem § 10 BDO. Die Vorschrift stellt klar, daß die in den §§ 48 Satz 1 und 49 Abs. 3 bezeichneten Urteilswirkungen sich nur unter bestimmten Voraussetzungen auch auf früher erworbene Versorgungsansprüche und Befugnisse erstrecken. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Soldaten, die aus dem Dienstverhältnis in den Streitkräften in den Ruhestand getreten sind oder waren. Die Folgen eines auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautenden Urteils für die Ansprüche, die Angehörigen der früheren Wehrmacht auf Grund G 131 zustehen, sind in § 117 geregelt.

Abs. 1 regelt den Fall, daß sich bei einem wiederverwendeten Soldaten nachträglich ein Disziplinarverstoß herausstellt, den er in einer früheren Dienstzeit oder danach begangen hat.

Abs. 2 trifft die entsprechende Regelung für den Soldaten im Ruhestand.

2. Wehrdisziplinargerichte

Zu § 51

In Anlehnung an den Aufbau der Bundesdisziplinargerichte sind zwei Rechtszüge vorge-

sehen: in erster Instanz die Wehrdisziplinarkammern, in zweiter Instanz ein oder mehrere Wehrdisziplinarsenate des Bundesdisziplinarhofs. Beide Instanzen sind Tatsacheninstanzen.

Abs. 2 wiederholt für die Wehrdisziplinargerichte den in § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein ausgesprochenen Grundsatz.

In Abs. 3 wird die im Grundgesetz in Art. 97 Abs. 1 gesicherte Unabhängigkeit der Richter für die Mitglieder der Wehrdisziplinargerichte noch besonders hervorgehoben. Weisungen für die Rechtsfindung dürfen weder an richterliche Mitglieder, deren persönliche Unabhängigkeit bereits dadurch gewahrt ist, daß sie hauptamtlich als Richter auf Lebenszeit ernannt sind (§ 54 Abs. 2 Satz 2), noch an die militärischen Beisitzer gerichtet werden.

Zu § 52

Abs. 1 entspricht § 32 Abs. 1 BDO. Die Gliederung der Verbände ist nicht starr. Sie paßt sich den jeweiligen operativen Forderungen und technischen Erkenntnissen an. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, Sitz und Dienstbereich der einzelnen Wehrdisziplinarkammern im Gesetz selbst festzulegen.

Abs. 2 bestimmt, wie die Geschäftsverteilung unter mehreren Abteilungen einer Wehrdisziplinarkammer zu regeln ist. Ergänzend gelten gemäß § 71 die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 22 a, 22 b, 63). Satz 2 stellt klar, daß eine Änderung der Geschäftsverteilung im Laufe des Geschäftsjahres auch zulässig ist, wenn sie durch eine Änderung in der Gliederung der Streitkräfte — und damit in der Zuständigkeit der Wehrdisziplinarkammer oder einer Abteilung — erforderlich wird.

Abs. 3 beschränkt sich auf die Anordnung, daß jede Wehrdisziplinarkammer eine Geschäftsstelle haben muß. Die Ausgestaltung im einzelnen ist der Regelung durch die Geschäftsordnung überlassen.

Zu § 53

§ 53 bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Wehrdisziplinarkammern. Die richterliche Mitwirkung z. B. beim Verhängen von Arreststrafen (§ 28) und im Beschwerdeverfahren erfordert es, daß die Wehrdisziplinarkammern der Truppe in der Bewegung folgen können, um jederzeit zur Stelle und arbeitsfähig zu sein. Der Entwurf sieht daher in bewußter Abweichung von der Regelung in der BDO (§ 33) und im Strafprozeßrecht

von jeder Beziehung zu örtlichen Gegebenheiten ab und bestimmt die disziplinargerichtliche Zuständigkeit ausschließlich nach den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten, nämlich nach seiner dienstlichen Zugehörigkeit. Zuständig soll nach Abs. 1 grundsätzlich die Wehrdisziplinarkammer sein, die für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschuldigten gehört. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 72 Abs. 1 Satz 2), nicht also der Zeitpunkt der Begehung des Disziplinarverstößes.

Für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand bestehen dienstliche Beziehungen zur Truppe nur, solange sie der Wehrüberwachung unterliegen. In Angleichung an die entsprechende Regelung in § 33 Abs. 2 BDO ist daher in Abs. 2 hilfsweise die Wehrdisziplinarkammer für zuständig erklärt worden, der der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem der Angehörige der Reserve oder der Soldat im Ruhestand seinen Wohnsitz hat.

Abs. 3 übernimmt für den Fall, daß ein Gerichtsstand fehlt oder daß er zweifelhaft oder streitig ist, den Grundsatz des § 34 BDO.

Zu § 54

In Abs. 1 verwendet der Entwurf als Oberbegriff die Bezeichnung „Mitglied“ und unterscheidet im übrigen zwischen richterlichen Mitgliedern und militärischen Beisitzern. Ernennung und Mindestalter der richterlichen Mitglieder sind (in Abs. 2) in Anlehnung an die Bundesdisziplinarordnung (§§ 35 Abs. 2 Satz 1, 36 Abs. 1 Satz 1 BDO) bestimmt. Die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz ist gefordert, weil jedes Mitglied einer Wehrdisziplinarkammer zum Untersuchungsführer (§ 76 Abs. 1 Satz 2) bestellt werden kann. Auch die Bundesdisziplinarordnung fordert vom Untersuchungsführer im Hinblick auf die Wichtigkeit seiner Beweisaufnahme und das Erfordernis eingehender Kenntnisse des Prozeßrechts die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 44 Abs. 2 Satz 2 BDO).

Zu § 55

Der sachkundige Beisitzer, der sich seine soldatische Erfahrung in längerer praktischer Dienstzeit erworben hat (Abs. 2 Satz 1), ist im disziplinargerichtlichen Verfahren als berufener Kenner des soldatischen Lebens unentbehrlich. Bei der Auswahl und der Berufung der militärischen Beisitzer war es das

besondere Anliegen des Entwurfs, alle nur denkbaren Garantien gesetzlich festzulegen, die geeignet sein können, das Vertrauen des Beschuldigten in die Unabhängigkeit des ihn aburteilenden Wehrdisziplinargerichts zu festigen. Im Mittelpunkt des Auswahlverfahrens steht daher eine Auslosung durch den persönlich und sachlich unabhängigen Vorsitzenden des Wehrdisziplinargerichts in öffentlicher Sitzung.

Die Notwendigkeit, eine dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer der einzelnen Ranggruppen zu benennen, macht etwaige unsachliche Erwägungen bei der Auswahl der Auszulosenden praktisch wirkungslos. Weniger als die dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer dürfen nur benannt werden, wenn der betreffende Verband über eine entsprechende Anzahl Beisitzer, z. B. aus der Ranggruppe der Generale, nicht verfügt.

Weitere Sicherungen gegen mögliche unsachliche Einflüsse bei der Besetzung der Wehrdisziplinargerichte sind die gesetzlich festgelegte Bindung an die Reihenfolge der Jahresliste und der in Abs. 1 Satz 4 verankerte Grundsatz, daß Gerichtsdienst dem militärischen Dienst vorgeht. Militärischer Dienst rechtfertigt ein Abweichen von der Jahresliste nur dann, wenn die Erklärung des zu der Sitzung berufenen Beisitzers oder seiner Vorgesetzten, daß die Ausübung des militärischen Dienstes gerade durch ihn besonders wichtig ist, von dem Vorsitzenden des Wehrdisziplinargerichts als begründet anerkannt wird.

Der Unabhängigkeit der Rechtsprechung sollen schließlich die Bestimmungen des Abs. 2 dienen, wonach die Beisitzer weder demselben Truppenteil noch demjenigen des Beschuldigten angehören sollen.

Die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß oder die Ablehnung eines Beisitzers ergeben sich (vgl. § 71) aus den §§ 22 ff. StPO.

Zu § 56

Die Wehrdisziplinarkammer entscheidet im Regelfall mit 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und 2 militärischen Beisitzern (Abs. 1). Gemäß § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 71 Entwurf) üben die militärischen Beisitzer, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt (z. B. § 31 Abs. 2 Satz 1 StPO in Verbindung mit § 71), das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die richterlichen Mitglieder aus.

Die in Abs. 2 festgelegte Besetzung, insbesondere also auch die Mitwirkung von Soldaten aus der Ranggruppe des Beschuldigten, ist zwingendes Recht, ebenso die Mitwirkung eines Beisitzers aus der Fachlaufbahn des Beschuldigten (Abs. 3). Für die Fachlaufbahn der Sanitätsoffiziere wird eine besondere Jahresliste im Sinne von § 55 Abs. 1 aufgestellt.

Zu § 57

Es gibt Fälle, in denen es nach Umfang oder Bedeutung der Sache die Kräfte eines Richters übersteigt, wenn er allein die Verhandlung führen und die Berichterstattung einschließlich der Abfassung der Urteilsgründe übernehmen soll. Bei den Disziplinarkammern nach der BDO steht für die Teilung dieser Aufgaben stets ein rechtskundiger Beisitzer zur Verfügung. Dieser fehlt hier bei der regelmäßigen Besetzung (§ 56). Es muß deshalb für solche Ausnahmefälle die Zuziehung eines zweiten Richters ermöglicht werden. Den Einleitungsbehörden, von deren Antrag die große Besetzung abhängt, können allgemeine Richtlinien gegeben werden, durch die gewährleistet wird, daß von der großen Besetzung nur im Falle eines echten Bedürfnisses Gebrauch gemacht wird.

Zu § 58

Abs. 1 verweist wegen der Maßnahmen gegen säumige Beisitzer und das Ruhen ihres Amtes auf die BDO (§§ 38, 39).

Abs. 2, der das Erlöschen des Beisitzeramtes regelt, entspricht mit den aus den Verschiedenheiten von Beamten- und Soldatenverhältnis sich ergebenden Abweichungen dem § 40 BDO.

Der militärische Beisitzer kann aus dem Zuständigkeitsbereich der Wehrdisziplinarkammer außer durch Versetzung auch durch anderweite Unterstellung seines Truppenteils ausscheiden. Auch in diesem Falle soll das Beisitzeramt erlöschen. Dem trägt die Fassung der Nr. 2 sowie des letzten Satzes des Abs. 2 Rechnung; die Nr. 2 umfaßt zugleich den Fall des Ausscheidens aus dem Dienst.

Zu § 59

Während die Disziplinargerichte erster Instanz (Wehrdisziplinarkammern) als besondere Gerichte für die Streitkräfte errichtet werden sollen, ist ein eigenes Berufungsgericht in Disziplinarsachen für die Streitkräfte nicht vorgesehen. Für diesen Zweck sollen — je nach Bedarf ein oder mehrere — Wehrdiszi-

plinarsenate beim Bundesdisziplinarhof gebildet werden.

Für die Besetzung der Wehrdisziplinarsenate gelten Besonderheiten nur hinsichtlich der nicht hauptamtlichen Beisitzer. Diese Beisitzer müssen Soldaten sein. Auf sie finden im wesentlichen die Vorschriften für die Beisitzer bei den Wehrdisziplinarkammern Anwendung.

3. Wehrdisziplinaranwälte

Zu § 60

Die besondere Aufgabe des Bundesdisziplinaranwalts, eine einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt innerhalb der verschiedenen Zweige der Bundesverwaltung zu sichern, entfällt für den Bereich der Streitkräfte. In diesem Bereich ist der Bundesminister für Verteidigung als oberste Dienstbehörde dazu berufen und in der Lage. Bei den höheren Stäben, deren Kommandeure als Einleitungsbehörden in Betracht kommen, sind Beamte mit Befähigung zum Richteramt als Rechtsberater vorgesehen. Diese sollen — nebenamtlich — zu Wehrdisziplinaranwälten bei den Wehrdisziplinarkammern bestellt werden. Ihnen wird regelmäßig die sachgemäße Aufklärung von schweren Disziplinarfällen auf Ersuchen der Einleitungsbehörde übertragen werden (§ 72 Abs. 2 des Entwurfs). Ihnen obliegt die Vertretung der Einleitungsbehörde in disziplinargerichtlichen Verfahren und die Strafvollstreckung aus Urteilen der Wehrdisziplinargerichte.

Beim Bundesdisziplinarhof (Wehrdisziplinarsenat) ist als Vertreter der obersten Dienstbehörde ein Bundeswehrdisziplinaranwalt vorgesehen. Er führt die Dienstaufsicht über die Wehrdisziplinaranwälte bei den Wehrdisziplinarkammern. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten ist, steht allein der Einleitungsbehörde zu. Der Wehrdisziplinaranwalt ist daher verpflichtet, ihren Ersuchen zu entsprechen. Er trägt jedoch als Beamter auch gegenüber einem solchen Ersuchen die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen (§ 56 des Bundesbeamtengesetzes). Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Ersuchens der Einleitungsbehörde, die sich im Benehmen mit dieser nicht beheben lassen, hat er bei dem Bundeswehrdisziplinaranwalt geltend zu machen. Dieser führt nötigenfalls die Entscheidung des Bundesministers für Verteidigung herbei.

4. Allgemeine Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren

Der Entwurf schließt sich auch bei den Vorschriften über den Verfahrensgang eng an die BDO an, bringt allerdings eine wesentliche Abweichung: In dem Verfahren nach der BDO herrscht der Grundsatz der mittelbaren Beweiserhebung in der Hauptverhandlung. Der Beschuldigte braucht in der Hauptverhandlung nicht anwesend zu sein. Das Schwergewicht der Beweisaufnahme wird in das Vorverfahren, in erster Linie in den Abschnitt der (Vor-)Untersuchung verlegt. Demgegenüber erstrebt der Entwurf die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Die unmittelbare Beweisaufnahme vermittelt dem erkennenden Gericht — anders als die Wiedergabe von Aussagen aus Protokollen und anderen Schriftstücken — einen lebendigen Eindruck von der Persönlichkeit des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen. Sie ermöglicht durch Rede und Gegenrede eine erschöpfende Aufklärung, insbesondere auch hinsichtlich der Glaubwürdigkeit einer Aussage. Für den militärischen Bereich ist dies von besonderer Bedeutung. Der Soldat, der mehr an den Umgang mit Menschen als mit Akten gewöhnt ist, wird als Beisitzer im Wehrdisziplinargericht aus einer lebendig vor ihm abrollenden Beweisaufnahme sich weit besser ein eigenes Urteil bilden können als aus dem Inhalt verlesener Schriftstücke. Für den Soldaten ist diese Frage wesentlich bedeutsamer als für den Beamten, insbesondere den rechtskundigen Beisitzer in der Bundesdisziplinarkammer. Die günstigen Erfahrungen, die von dem Verfahren der mittelbaren Beweisaufnahme nach der BDO berichtet werden, berechtigen deshalb nicht zu dem Schluß, daß das gleiche Verfahren sich auch im militärischen Bereich bewähren würde, wenn auf eine verantwortliche Mitwirkung der Beisitzer bei der Urteilsfindung Wert gelegt wird. Ein weiterer Grund für die Übernahme des strafgerichtlichen Verfahrensgrundsatzes liegt in der für den militärischen Bereich besonders bedeutsamen Beschleunigung des Verfahrens. Nach der BDO kann während der (Vor-)Untersuchung keine Beweisaufnahme stattfinden (von Beschlagnahmen und Durchsuchungen abgesehen), ohne daß dazu der Beschuldigte und der Vertreter des öffentlichen Interesses (Bundesdisziplinaranwalt) geladen wird (§§ 49, 50 BDO). Das ist notwendig, wenn das in der Niederschrift fest-

gehaltene Ergebnis dieser Beweiserhebungen ohne weiteres der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden soll (§§ 61, 62 Abs. 2 BDO). Es treten aber durch die Bestimmung eines besonderen Termins für jeden Akt der Beweiserhebung unter Ladung der Beteiligten dazu unvermeidbare Verzögerungen ein gegenüber einem Verfahren nach den Grundsätzen des Strafverfahrens, wo mit Rücksicht auf die allein maßgebende Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung die Zuziehung der Beteiligten zu Beweiserhebungen im Vorverfahren auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden kann (§§ 169, 193 StPO).

Im disziplinargerichtlichen Verfahren kann das Erscheinen des Beschuldigten zur Hauptverhandlung weder durch Verhaftung noch durch zwangsweise Vorführung erzwungen werden. Die BDO zieht daraus die Folgerung, daß die Hauptverhandlung ohne weiteres auch dann durchgeführt wird, wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Beim Soldaten kann das Erscheinen vor dem Wehrdisziplinargericht dadurch sichergestellt werden, daß sein Vorgesetzter ersucht wird, ihn zur Hauptverhandlung zu stellen, d. h. ihm das Erscheinen vor Gericht durch dienstlichen Befehl aufzugeben. Die Durchsetzung dieses Befehls kann wie die jedes anderen Befehls vom Vorgesetzten erzwungen werden. Ist somit bei Soldaten im Dienst ihr Erscheinen als Beschuldigte in der Hauptverhandlung sichergestellt, so besteht auch von daher kein Grund, auf die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu verzichten. Gegenüber Soldaten im Ruhestand und Angehörigen der Reserve als Beschuldigte befindet sich das Disziplinargericht in keiner anderen Lage als nach der BDO: Macht ein solcher Beschuldigte von seinem Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung keinen Gebrauch, so muß er es hinnehmen, daß ohne ihn verhandelt wird.

Der Entwurf sieht für das disziplinargerichtliche Verfahren ebenso wie die BDO (§ 20) die ergänzende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung vor (§ 71). Aus dem Grundsatz der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ergibt sich für eine Reihe von Punkten, daß auf eigene Vorschriften verzichtet werden kann mit der Folge, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung unmittelbar gelten. Auf diese Punkte wird in der Begründung zu den einzelnen einschlägigen Vorschriften hingewiesen.

Zu § 61

§ 61 entspricht inhaltlich dem § 12 BDO. Ein disziplinargerichtliches Verfahren kann außer bei Versetzungen in den Ruhestand auch bei Entlassung aus dem Dienstverhältnis ohne Verlust des Dienstgrades fortgesetzt werden. Verliert dagegen ein Soldat mit der Entlassung oder mit dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit auch seinen Dienstgrad (§§ 44 Abs. 2, 51 Abs. 2 des Soldatengesetzentwurfs), so ist ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen ihn als gegenstandslos nicht mehr zulässig und daher einzustellen. Ein disziplinargerichtliches Verfahren ist auch in den Fällen unzulässig, weil überflüssig, in denen der Soldat aus disziplinarischen Gründen fristlos entlassen werden kann (vgl. dazu § 115 des Entwurfs).

Abs. 1 Satz 2 soll ungerechtfertigte Auszahlungen verhindern.

Zu § 62

§ 62 entspricht inhaltlich dem § 2 BDO. Die Vorschrift stellt klar, daß im disziplinargerichtlichen Verfahren auch Disziplinarverstöße, die während einer früheren Dienstzeit in den Streitkräften begangen wurden, und ebenso Verletzungen der über die Entlassung hinaus fortgeltenden Pflichten (§ 20 des Soldatengesetzentwurfs) verfolgt werden können.

Zu §§ 63 und 64

Die §§ 63, 64, die das Verhältnis des disziplinargerichtlichen Verfahrens zum Strafverfahren und zu anderen schwebenden oder einzuleitenden Verfahren regeln, entsprechen im wesentlichen den §§ 13 und 14 BDO. § 63 Abs. 1 ist nur in der Fassung vereinfacht; die Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens entfällt. Auch § 63 Abs. 2, der auf § 22 Abs. 3 Satz 1 verweist, enthält keine sachliche Abweichung von der BDO (§ 13 Abs. 2). § 64 schränkt die Befugnis zur Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf den Ausgang eines anderen — nicht strafgerichtlichen — Verfahrens gegenüber der BDO so weit ein, daß ungebührliche Verzögerungen vermieden werden.

Zu § 65

§ 65 über die Vertretung eines Beschuldigten, der geisteskrank oder sonst handlungsunfähig geworden ist, durch einen gerichtlich bestellten Pfleger entspricht § 15 BDO, beschränkt auf das disziplinargerichtliche Ver-

fahren. Die Bestimmung, daß der Pfleger Beamter sein muß, ist nicht übernommen; es kann z. B. auch ein Soldat als Pfleger in Betracht kommen.

Zu § 66

Abs. 1 schränkt in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 4 BDO die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen gegenüber dem strafgerichtlichen Verfahren (§§ 59 bis 62 StPO) ein. Die besonderen Voraussetzungen, unter denen ein Zeuge im Vorverfahren vereidigt werden kann, ergeben sich aus §§ 65, 66 StPO.

§ 17 Abs. 1 bis 3 BDO ist als entbehrlich nicht übernommen. Für die von der Einleitungsbehörde veranlaßten Ermittlungen (§ 72 Abs. 2 des Entwurfs) gilt der Grundsatz des § 161 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft Ermittlungen jeder Art vornehmen kann. Ersuchen an die Polizei um die Vornahme von Ermittlungen werden im disziplinargerichtlichen Verfahren allerdings nur ausnahmsweise in Frage kommen, etwa soweit der Aufenthalt eines Zeugen festgestellt werden soll. Ermittlungen zur Sache selbst werden in der Regel nicht der Polizei übertragen, sondern von dem Wehrdisziplinaranwalt unmittelbar oder bei einfacher Sachlage durch Ersuchen der vorgesetzten Dienststelle des zu Vernehmenden vorzunehmen sein. Für die Beweiserhebung in der richterlichen Untersuchung gelten die entsprechenden Vorschriften der StPO über die Voruntersuchung, insbesondere die §§ 187, 188, 193 bis 195, entsprechend.

Abs. 2 bestimmt entsprechend § 16 BDO, daß um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen — außer den Wehrdisziplinararkammern — nur die Amtsgerichte ersucht werden können. Welcher von mehreren Richtern einer Wehrdisziplinararkammer das Ersuchen auszuführen hat, ergibt die Geschäftsverteilung. Eine Vorschrift über die Pflicht der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Leistung von Rechtshilfe (§ 16 Satz 1 BDO) erscheint im Hinblick auf die durch das Grundgesetz festgelegte Rechts- und Amtshilfepflicht aller Behörden des Bundes und der Länder (Art. 35 GG) entbehrlich. Auch die Dienststellen der Streitkräfte zählen zu den Behörden im Sinne dieser Bestimmung.

Zu § 67

§ 67 schließt entsprechend § 18 BDO im disziplinargerichtlichen Verfahren die Verhaftung des Beschuldigten und — abgesehen von dem Fall, daß seine Beobachtung auf den Gei-

steszustand erzwungen werden muß — seine zwangsweise Vorführung aus. Das disziplinare Festnahmerecht der militärischen Vorgesetzten (§ 9 des Entwurfs) bleibt unberührt; es kann nicht deshalb entfallen, weil der von dem Beschuldigten begangene Verstoß so schwer ist, daß ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Zu § 68

§ 68 schließt die im Strafverfahren bestehende Befugnis der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten, Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung vorzunehmen (§ 98 StPO) in Übereinstimmung mit § 46 BDO aus.

Zu § 69

Bei Soldaten soll die Möglichkeit, sie durch dienstlichen Befehl ihrer Vorgesetzten zu gerichtlichen Terminen zu beordern, zur Vereinfachung des Verfahrens nutzbar gemacht werden. Dies entspricht der Regelung im früheren militärischen Strafverfahren seit der MStGO von 1898. Wegen der Bedeutung dieser Regelung für die Sicherstellung der Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung vgl. die Bemerkungen vor § 61.

Im übrigen entspricht § 69 im wesentlichen § 19 BDO; eine Vorschrift, wonach der Beamte Zustellungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen muß, ist für Soldaten entbehrlich. Dagegen erscheint eine Bestimmung zweckmäßig, daß eine Zustellung als bewirkt gilt, wenn der Empfänger das zuzustellende Schriftstück nachweislich erhalten hat (Abs. 4).

Zu § 70

Der Entwurf ist bestrebt, die Verteidigung des Beschuldigten in weitestmöglichem Umfang zuzulassen und sicherzustellen. Über die Regelung der BDO (§ 30 e) hinaus, wonach der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger zuziehen kann, sieht der Entwurf vor, daß dem Beschuldigten stets auch von Amts wegen ein Verteidiger bestellt werden kann, wenn es wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint. Soldaten pflegen vielfach in rechtlichen Dingen weniger erfahren zu sein als Beamte.

Zu § 71

Die Verweisung auf das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung, deren Be-

stimmungen allgemein ergänzend angewendet werden sollen, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht, wird voraussichtlich in der Praxis weniger Schwierigkeiten bereiten, als der weit und allgemein gefaßte Wortlaut vermuten lassen könnte. Die Bestimmung entspricht dem § 20 BDO mit der alleinigen durch Erfahrung im Beamtenrecht begründeten Abweichung, daß aus dem Gerichtsverfassungsgesetz nicht nur einzelne Abschnitte ergänzend herangezogen werden sollen. Nach dem Grundsatz des § 20 BDO wird im Beamtenrecht seit Jahrzehnten verfahren. Es kann daher auf eine in weitem Umfang durch Rechtsprechung und Schrifttum gesicherte Auslegung zurückgegriffen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß nach dem Entwurf Vorschriften der StPO im weiteren Umfang Anwendung finden sollen als nach der BDO (vgl. die Bemerkungen vor § 61).

5. Einleitung des Verfahrens

Zu § 72

Abs. 1, der die förmlichen Bestimmungen über die Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens enthält, entspricht § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BDO.

Abs. 2 weist auf die Möglichkeit hin, den Wehrdisziplinaranwalt um ergänzende Ermittlungen zu ersuchen. Das wird zweckmäßig in der Regel geschehen, wenn nicht — etwa infolge eines vorausgegangenen Strafverfahrens — eine weitere Aufklärung nicht erforderlich ist oder bei einfacher Sachlage schon der nächste Disziplinarvorgesetzte die erforderliche Aufklärung herbeigeführt hat. Die Vorschrift bedeutet nicht, daß der Wehrdisziplinaranwalt die Ermittlungen etwa nur bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens führen soll; er wird vielmehr gerade nach Einleitung des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen geboten sind, eine richterliche Untersuchung aber nicht erforderlich erscheint, in der Regel mit der weiteren Aufklärung beauftragt werden (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 2). Führen die Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß das disziplinargerichtliche Verfahren nicht einzuleiten ist, aber eine einfache Disziplinarstrafe in Betracht kommt, so gibt die Einleitungsbehörde den Vorgang an den nach §§ 18, 19 zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur weiteren Verfügung ab.

Zu § 73

Auch bei der Bestimmung der Einleitungsbehörden folgt der Entwurf dem Grundgedanken der BDO (§ 29). Wie bei den Beamten soll für Beschuldigte, bei denen der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, die oberste Dienstbehörde, der Bundesminister für Verteidigung, über die Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens entscheiden, soweit er nicht seine Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen überträgt. Für Soldaten wird diese Regelung vom Stabsoffizier an aufwärts in Betracht kommen. Für andere Soldaten soll einheitlich der Divisions- oder Brigadekommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung als Einleitungsbehörde zuständig sein. Entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 bestimmt der Bundesminister für Verteidigung, welche Vorgesetzten sich in entsprechender Dienststellung befinden. Die Sondervorschrift für Sanitätsoffiziere beruht auf den zu § 16 Abs. 3 des Entwurfs angeführten Gründen.

Für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand wird die zuständige Einleitungsbehörde durch allgemeine Verfügung bestimmt werden, soweit nicht der Bundesminister für Verteidigung die Befugnisse der Einleitungsbehörde selbst ausübt.

Abs. 2 bestimmt in Übereinstimmung mit § 29 Abs. 2 BDO, daß die im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zuständige Einleitungsbehörde für das Verfahren zuständig bleibt, auch wenn der Beschuldigte nach diesem Zeitpunkt versetzt wird, in den Ruhestand tritt oder sonst aus dem Dienst ausscheidet (§ 61 Abs. 1). Anders als bei den durch den Disziplinarvorgesetzten zu verhängenden einfachen Disziplinarstrafen soll für die Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens, bei dem es sich um die Strafen handelt, die auf Zeit oder Dauer die Rechtsstellung des Beschuldigten berühren, stets die Stammbehörde zuständig bleiben.

Zu § 74

§ 74 entspricht § 28 Abs. 2 BDO. Anders als im Beamtenrecht soll auch den Soldaten im Ruhestand und den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad verliehen ist, das Recht, ein Disziplinarverfahren gegen sich zu beantragen, zustehen. Die Ausdehnung empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederverwendung im aktiven Dienst (§ 46 des Soldatengesetzentwurfs).

Zu § 75

Auch nach der BDO kann nach Erlaß einer Disziplinarverfügung nachträglich noch ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Nach dem Entwurf soll die Selbständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten weitgehend gewahrt werden (§ 23). Gegen ungerechtfertigte oder zu harte Bestrafungen sind mannigfache Möglichkeiten gegeben (Beschwerde, Antrag des Disziplinarvorgesetzten oder des Bestraften, Aufhebung oder Abänderung einer Bestrafung im Wege der Dienstaufsicht — §§ 30 bis 32 —). Gegenüber Fehlgriffen in Gestalt einer unzulänglichen Ahndung sieht der Entwurf nur die Möglichkeit eines nachträglichen disziplinargerichtlichen Verfahrens vor. Dadurch, daß die Entscheidung über die Einleitung bei höheren Dienststellen liegt, die überdies den Weisungen des Bundesministers für Verteidigung unterstehen, ist die Gewähr gegeben, daß von dieser Möglichkeit nur in Fällen offensichtlicher und schwerwiegender Fehlgriffe Gebrauch gemacht wird. Die endgültige Entscheidung liegt stets bei den Wehrdisziplinargerichten. Hatte früher schon — auf Beschwerde oder im Zusammenhang mit der richterlichen Mitwirkung beim Verhängen einer Arreststrafe — ein Wehrdisziplinargericht entschieden, so kann diese gerichtliche Entscheidung durch ein neues Verfahren nicht mehr in Frage gestellt werden.

6. Untersuchung

Zu § 76

Während nach der BDO die (Vor-) Untersuchung die Regel bildet (§ 44 BDO), soll sie nach dem Entwurf nur stattfinden, wenn sie aus besonderen Gründen geboten ist. Die Gründe für diese Regelung sind in den Bemerkungen vor § 61 angeführt. Der Untersuchungsführer wird nicht wie nach der BDO durch die Einleitungsbehörde, sondern durch den Vorsitzenden der Wehrdisziplinarkammer bestellt. Sollten die richterlichen Mitglieder der Wehrdisziplinarkammer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert sein, kann der Vorsitzende einer anderen (benachbarten) Kammer um die Bestellung des Untersuchungsführers ersucht werden.

Bestimmungen über die Weisungsfreiheit des Untersuchungsführers und über das Erlöschen seines Amtes entsprechend § 44 Abs. 2 und 3 BDO sind nicht erforderlich; der Untersuchungsführer ist richterliches Mitglied der

Disziplinkammer. Für seine Ausschließung und Ablehnung gelten die Vorschriften der StPO (§§ 22 ff.).

Zu §§ 77 bis 79

Die §§ 77 bis 79 enthalten die Vorschriften über die Führung der richterlichen Untersuchung. In der BDO findet sich die entsprechende Regelung in den §§ 45 bis 51.

Anstelle des § 45 BDO über die Zuziehung eines Schriftführers gilt § 187 StPO, für die Ablehnung des Schriftführers § 31 StPO. Die Befugnis des Untersuchungsführers zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ergibt sich aus seiner dem Untersuchungsrichter im Strafverfahren entsprechenden Stellung. Beschlagnahmen und Durchsuchungen sind in § 68 geregelt. Eine dem § 46 BDO entsprechende Vorschrift ist daher nicht aufgenommen.

7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

Zu § 80

Abs. 1 regelt die Einstellung des Verfahrens durch die Einleitungsbehörde. In der entsprechenden Vorschrift des § 52 BDO ist eine Reihe von Gründen aufgeführt, aus denen die Einleitungsbehörde das Verfahren einstellen muß. Sie betreffen nicht zu behebende Verfahrenshindernisse, die von vornherein bestanden (nicht rechtswirksame Einleitung, Unzulässigkeit des Verfahrens) oder im Verlauf des Verfahrens entstanden sind (Tod, Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis usw.). Auch im disziplinargerichtlichen Verfahren gegen Soldaten hat die Einleitungsbehörde, wenn ein solches Verfahrenshindernis eintritt, das Verfahren einzustellen. Sollte sie das Verfahren gleichwohl vor die Wehrdisziplinkammer bringen, so würde dies zur sofortigen Einstellung des Verfahrens durch das Gericht führen (§§ 206 a, 260 Abs. 3 StPO). Auf die Aufzählung einzelner zwingender Einstellungsgründe kann daher verzichtet werden, zumal die im Beamtenrecht praktisch wichtigsten Fälle, daß der Beamte durch das Verlangen seiner Entlassung (§ 30 BBG), der Ruhestandsbeamte durch den Verzicht auf seine Rechte, als solcher sich der Fortsetzung des Disziplinarverfahrens entziehen kann, für den Soldaten nicht zutreffen. Der Soldat hat kein unbedingtes Recht auf Entlassung (§ 41 Abs. 3 Soldatengesetzentwurf); auf seinen Dienstgrad kann er auch im

Ruhestand nicht verzichten (§ 23 Soldatengesetzentwurf).

Im übrigen kommt bei der Entscheidung über die Einstellung des disziplinargerichtlichen Verfahrens wie nach der BDO der Ermessensgrundsatz (Opportunitätsprinzip) voll zur Geltung. Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch einstellen, wenn sie einen Disziplinarverstoß für festgestellt erachtet, z. B. weil der Beschuldigte sich inzwischen — etwa nach Versetzung während des Verfahrens an der neuen Stelle — besonders bewährt hat. Der Entwurf folgt auch darin der BDO, daß die Einleitungsbehörde selbst, statt die Sache zur Hauptverhandlung vor die Wehrdisziplinkammer zu bringen, eine einfache Disziplinarstrafe verhängen kann. Es würde einen unzweckmäßigen Umweg bedeuten, wenn die Einleitungsbehörde, der die Ermittlungen in allen Einzelheiten bekannt sind, gezwungen wäre, die Entscheidung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu überlassen. Voraussetzung für die eigene Strafbefugnis der Einleitungsbehörde ist, daß das disziplinargerichtliche Verfahren gemäß § 72 förmlich eingeleitet war und nicht nur Vorermittlungen stattgefunden haben. Gegen die Bestrafung durch die Einleitungsbehörde ist wie in anderen Fällen, die Beschwerde nach § 30 gegeben. Für die Mitwirkung des Richters bei Verhängung einer Arreststrafe gilt § 28. Im Falle eines nachträglichen disziplinargerichtlichen Verfahrens (§ 75) ist die Befugnis der Einleitungsbehörde, selbst eine einfache Disziplinarstrafe zu verhängen, ausgeschlossen. Die Möglichkeit, nachträglich ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten, soll nicht dazu führen, daß die Einleitungsbehörde ihre Entscheidung an die Stelle der vorausgegangenen Entscheidung des nächsten Disziplinarvorgesetzten setzt. Die Einleitungsbehörde kann auch dann keine Disziplinarstrafe verhängen, wenn der Beschuldigte wegen derselben Tat bereits gerichtlich bestraft worden ist (§ 6).

Abs. 2 bis 4 entspricht § 53 BDO. Die Beobachtung des Beschuldigten auf seinen Geisteszustand (§ 53 Abs. 5 BDO) regelt § 81 StPO.

Zu §§ 81 bis 83

Die §§ 81 bis 83 über die Zustellung der Anschuldigungsschrift, die Anrufung der Wehrdisziplinkammer gegen eine Verzögerung des Verfahrens und die Akteneinsicht entsprechen den §§ 55 bis 57 BDO mit nachstehenden Besonderheiten:

Eine dem § 54 BDO entsprechende Vorschrift über die Verbindung und Trennung anhängiger Verfahren ist nicht aufgenommen worden. Es gelten hierfür die entsprechenden Vorschriften der StPO (§ 237, § 13 Abs. 2 und 3).

In § 81 ist eine Vorschrift darüber angefügt, daß der Beschuldigte auf sein Recht, einen Verteidiger von Amts wegen zu beantragen, hinzuweisen ist.

In § 82 sind die Fristen gemäß dem besonderen Bedürfnis nach Beschleunigung des Verfahrens im militärischen Bereich verkürzt. Eine Zustellung an den Bundesdisziplinaranwalt entfällt.

Zu § 84

§ 84 entspricht dem § 58 BDO. Hinsichtlich der Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist der Wortlaut verändert. Nach § 58 BDO lädt der Vorsitzende „die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält“. Nach dem Entwurf werden „die zur Hauptverhandlung erforderlichen Zeugen und Sachverständigen“ geladen. Die Abweichung beruht auf dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Während nach der BDO die Ladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung eine Ausnahme bildet, weil der Schwerpunkt der Beweisaufnahme in der richterlichen Untersuchung liegt und deshalb Beweiserhebungen in der Hauptverhandlung nur selten und in geringem Umfang zur Ergänzung notwendig werden, sind nach dem Entwurf Zeugen und Sachverständige grundsätzlich in der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß auch die §§ 219 bis 225 StPO in Disziplinarverfahren nach dem Entwurf eine wesentlich größere Bedeutung haben als nach der BDO. Dies gilt insbesondere für Anträge des Beschuldigten auf Ladung von Zeugen und Sachverständigen (§ 219 StPO) und für das Recht des Beschuldigten, im Fall der Ablehnung eines solchen Antrags wie auch ohne vorherigen Antrag Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden zu lassen (§ 220 StPO), aber auch für die Befugnis des Vorsitzenden, Zeugen und Sachverständige, die in der Anschuldigungsschrift nicht benannt sind, von Amts wegen zu laden und die Herbeischaffung anderer Beweismittel anzuordnen (§§ 221, 222 StPO), ferner für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die voraussichtlich in der

Hauptverhandlung nicht erscheinen können, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter sowie endlich für die Einnahme eines richterlichen Augenscheines vor der Hauptverhandlung (§§ 223 bis 225 StPO).

Abs. 2 bestimmt nur die Mindestdauer der Ladungsfrist. Eine Sondervorschrift für den Fall, daß der Beschuldigte sich im Ausland befindet (§ 58 Abs. 3 Satz 2 BDO), erscheint entbehrlich. In diesem wie in anderen Fällen, in denen die Frist von einer Woche nicht ausreicht, ist es Pflicht des Vorsitzenden, sie angemessen zu verlängern.

8. Hauptverhandlung

Zu § 85

§ 85 zieht aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme die Folgerungen für die Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung findet nur ausnahmsweise in Abwesenheit des Beschuldigten statt, nämlich wenn der Beschuldigte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, und im Verfahren gegen Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erscheint; auf die Folgen seines Ausbleibens wird der Beschuldigte in der Ladung besonders hingewiesen. Die Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung ist im Disziplinarverfahren abweichend von der Regelung im Strafverfahren ohne gesetzliche Beschränkung zulässig. Auf das Verfahren findet § 233 StPO entsprechende Anwendung: der Beschuldigte ist durch einen beauftragten oder ersuchten Richter unter Hinweis auf die möglichen Folgen seines Antrages zu vernehmen; das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Abs. 2 gestattet in Übereinstimmung mit § 59 BDO die Vertretung des abwesenden Beschuldigten durch einen Verteidiger.

Abs. 3 regelt für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand die Anordnung des persönlichen Erscheinens und das Verfahren bei Verhinderung des Beschuldigten entsprechend § 59 BDO.

Zu § 86

§ 86 entspricht dem § 60 BDO. Dieselben Gründe, die den Gesetzgeber bestimmt haben, im Interesse des Beschuldigten und

dienstlicher Belange bei Beamten die Nicht-öffentlichkeit der Hauptversammlung vorzuschreiben, gelten auch für das Disziplinarverfahren gegen Soldaten. Die Vorschrift ist dadurch gelockert, daß der Vorsitzende weiteren Personen die Anwesenheit gestatten kann, wenn sie ein berechtigtes persönliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung dartun.

Zu § 87

Der Gang der Hauptverhandlung bestimmt sich in erster Linie nach den Vorschriften der StPO (§§ 234 bis 260). Da ein Eröffnungsbeschluß nicht vorgesehen ist, entfällt die Bestimmung über seine Verlesung. Der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache liegen die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte zugrunde.

Abs. 1 stellt den allgemeinen Grundsatz, daß das Gericht bei der Beweisaufnahme alles zur Erforschung der Wahrheit Erforderliche von Amts wegen zu unternehmen hat (§ 244 Abs. 2 StPO), nochmals ausdrücklich voran.

In Abweichung von dem Grundsatz, daß Personen, auf deren Wahrnehmung der Beweis einer Tatsache beruht, stets in der Hauptverhandlung vernommen werden müssen (§ 250 StPO), gestattet der Entwurf in Abs. 2, daß Niederschriften aus einem anderen gerichtlichen Verfahren in der Hauptverhandlung verlesen werden, ohne daß es einer nochmaligen Vernehmung bedarf. Der häufigste und praktisch wichtigste Fall einer solchen unmittelbaren Verwertung der Beweiserhebung aus einem anderen Verfahren ist der eines vorausgegangenen Strafverfahrens. Das Wehrdisziplinargericht ist nach § 63 Abs. 3 an die tatsächlichen Feststellungen eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urteils gebunden, kann jedoch einstimmig die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen. Um dem Wehrdisziplinargericht eine abschließende Stellungnahme zu den Feststellungen des Strafurteils zu ermöglichen, wird es vielfach erforderlich sein, außer dem Strafurteil auch die Niederschriften über die wichtigsten Aussagen zu verlesen, auf denen seine Feststellungen beruhen. Soweit die bindende Wirkung der strafgerichtlichen Feststellungen besteht, würde jedoch die nochmalige Vernehmung der in dem Strafverfahren vernommenen Zeugen über denselben Gegenstand zur bloßen Formsache werden. Auch die in anderen gerichtlichen Verfahren,

z. B. in einem Ehescheidungs-, Unterhalts- oder sonstigem Zivilprozeß oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen können dem Urteil des Wehrdisziplinargerichts ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden (§ 64). Für die Verlesung von Aussagen aus einem solchen gesetzlich geordneten Verfahren gilt daher Entsprechendes. Entschließt sich das Disziplinargericht indessen zu einer nochmaligen eigenen Prüfung der früheren Feststellungen, so wird in aller Regel die persönliche Vernehmung der betreffenden Zeugen in der Hauptverhandlung nicht zu entbehren sein.

Für Niederschriften aus dem Disziplinarverfahren selbst gilt die Ausnahme von der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht, wenn — wie im Regelfall — in Anwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird. Zeugen und Sachverständige, die — erstmals oder zu neuen Punkten — im Disziplinarverfahren gehört worden sind, sollen in Gegenwart des Beschuldigten vor dem erkennenden Gericht vernommen werden. Nur wenn ausnahmsweise ohne den Beschuldigten verhandelt wird, ist die Verlesung solcher Aussagen zugelassen. In diesem Fall bestimmt sich der Gang der Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme nach den Regeln der BDO (§ 61). Dies ist der Inhalt des Abs. 3. Auch die Verwertung von Tatsachen, die sich aus den Personalakten ergeben, entspricht § 61 BDO.

Abs. 4 bestimmt, um die Verwertung der Niederschriften in der Berufungsinstanz zu ermöglichen (§ 100 Satz 2 und 3), daß der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen ist.

Zu § 88

§ 88 umgrenzt den Gegenstand der Urteilsfindung.

Abs. 1 entspricht § 62 BDO.

Abs. 2 ergänzt § 261 StPO und schränkt den dort aufgestellten Grundsatz, daß das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet, dahin ein, daß auch Niederschriften über frühere Vernehmungen, die zulässigerweise durch Verlesung zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind, der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden

können. Die Bindung an die Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils ergibt sich aus § 63 Abs. 3.

Eine § 63 BDO entsprechende Vorschrift ist als entbehrlich nicht aufgenommen. Der mögliche Inhalt des Urteils ergibt sich aus § 260 StPO, soweit die Vorschrift für das Disziplinarverfahren zutrifft, die Befugnis des Gerichts zur Einstellung des Verfahrens durch Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung aus § 206 a StPO.

Zu § 89

§ 89 gibt in Übereinstimmung mit § 64 BDO dem erkennenden Gericht die Befugnis, im Falle der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts dem Beschuldigten einen Unterhaltsbeitrag bis zu 75 v. H. des erdienten Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zu bewilligen. Nach § 1 Abs. 3 gelten auch Versorgungsleistungen, die einem noch nicht ruhegehaltberechtigten Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit gewährt werden, als Ruhegehalt. Solche Versorgungsleistungen werden vielfach nur auf bestimmte Zeit gewährt. Für diese Fälle bestimmt Abs. 1 Satz 3, daß ein Unterhaltsbeitrag im Urteil höchstens für diese Zeit bewilligt werden darf. Der Grundsatz, daß der Unterhaltsbeitrag 75 v. H. der Versorgungsbezüge nicht übersteigen darf, gilt auch in diesen Fällen. Gilt für den Versorgungsanspruch die Regelung, daß sonstiges — auch privates — Einkommen darauf anzurechnen ist (§ 68 des Soldatenversorgungsgesetzesentwurfs), so unterliegt ein im Urteil bewilligter Unterhaltsbeitrag der gleichen Einschränkung.

Abs. 2 bestimmt, um eine Unterlage für spätere Entscheidungen über eine Änderung des Unterhaltsbeitrages zu schaffen, daß alle für die erste Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag maßgebenden Umstände in den Urteilsgründen anzugeben sind (vgl. die Durchführungsvorschrift zu § 64 BDO).

Abs. 3 regelt die Zuständigkeit für Entscheidungen über nachträgliche Änderungen des Unterhaltsbeitrages gemäß dem nach der BDO geltenden Rechtszustand (vgl. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 — BGBl. I S. 749), ebenso das Beschwerderecht gegenüber solchen Entscheidungen.

Abs. 4 verweist im übrigen auf Vorschriften der BDO. Soweit dort auf Bestimmungen des

Beamtenrechts Bezug genommen wird, sind an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des für Soldaten geltenden Rechts anzuwenden. Die §§ 64 Abs. 2 bis 6 und 96 BDO gelten daher nur sinngemäß.

Zu § 90

§ 90, der nur förmliche Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Zustellung des Urteils enthält, entspricht dem § 65 Abs. 2 und 3 BDO.

Da das Urteil dem Wehrdisziplinaranwalt als Vertreter der Einleitungsbehörde zugestellt wird, erübrigt sich die Mitteilung einer Abschrift an die Einleitungsbehörde. Eine dem § 65 Abs. 1 BDO entsprechende besondere Bestimmung über die Verkündung des Urteils erscheint entbehrlich; es gilt § 268 StPO.

9. Rechtsmittel

Die Vorschriften über Rechtsmittel im disziplinargerichtlichen Verfahren und über die Rechtskraft disziplinargerichtlicher Entscheidungen (§§ 91 bis 101) stimmen bis auf die nachstehend angeführten, zumeist geringfügigen Abweichungen mit den §§ 66 bis 77 BDO überein.

Zu § 91

Abs. 1, der die Zulässigkeit der Beschwerde regelt, weicht nur in der Fassung von § 66 Abs. 1 BDO ab. Die Fassung der BDO hatte Anlaß zu Zweifeln gegeben, ob auch Entscheidungen und Verfügungen des Vorsitzenden, eines beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsführers mit der Beschwerde angefochten werden können. In Übereinstimmung mit der herrschenden Auslegung des § 66 Abs. 1 BDO stellt der Entwurf klar, daß ebenso wie im strafgerichtlichen Verfahren (§ 304 StPO) auch gegen diese richterlichen Verfügungen die Beschwerde zulässig ist. Auch im übrigen schließt sich die Fassung des Entwurfs enger an die StPO (§§ 304 Abs. 1, 305) an.

In Abs. 2 ist die Frist für die Beschwerde zur Beschleunigung des Verfahrens in Übereinstimmung mit der Regelung der sofortigen Beschwerde im Strafverfahren (§ 311 Abs. 2 StPO) statt auf zwei Wochen auf eine Woche festgesetzt. Für Soldaten ist nach dem Vorbild des früheren militärgerichtlichen Verfahrens eine Erleichterung bei der Einlegung der Beschwerde — wie auch der Berufung

(§ 93) — geschaffen; sie können Rechtsmittelklärungen auch bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zur Niederschrift abgeben. Für die Wahrung der Rechtsmittelfrist genügt es, wenn die Niederschrift vor ihrem Ablauf aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Berufungsbegründung (§ 94 unter Verweisung auf § 93).

Zu § 92

Da der Wehrdisziplinaranwalt im Gegensatz zu dem Bundesdisziplinaranwalt kein selbstständiges Recht zum Einlegen von Rechtsmitteln hat, sondern als Vertreter der Einleitungsbehörde nach deren Weisungen handelt, entfällt eine dem § 67 Abs. 3 BDO entsprechende Vorschrift.

Zu § 94

In Abs. 3 weist eine gegenüber der BDO (§ 69 Absatz 3) veränderte Fassung deutlicher darauf hin, daß die Zurückweisung verspäteten Vorbringens die Ausnahme bilden soll.

Zu § 96

An die Stelle der Zustellung der Berufungsschrift und der Berufungsbegründung an den Bundesdisziplinaranwalt tritt die Zustellung an den Wehrdisziplinaranwalt.

Zu § 98

Es ist ebenso wie für das Verfahren des ersten Rechtszuges darauf verzichtet, auf die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch Beschluß hinzuweisen. Die Zulässigkeit der Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses durch Beschluß ergibt sich aus § 206 a StPO.

Zu § 100

Nach der BDO (§ 75) gelten in Verfahren vor dem Berufungsgericht die Vorschriften über das Verfahren des ersten Rechtszuges sinngemäß, soweit nicht in den vorhergehenden Bestimmungen anderes vorgeschrieben ist. Diesen Grundsatz schränkt der Entwurf dahin ein, daß nur die in diesem Gesetz für das Verfahren des ersten Rechtszuges gegebenen Vorschriften anzuwenden sind. Damit ist klar gestellt, daß von den ergänzend anzuwendenden Vorschriften der StPO in erster Linie diejenigen über das Berufungsverfahren gelten und nur, soweit die StPO (§ 332) selbst auf Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug verweist, auf diese zurückzugreifen ist. Diese Abweichung von der BDO ist deshalb geboten, weil nach dem Entwurf

das Verfahren des ersten Rechtszuges nicht so weitgehend wie nach der BDO durch eigene Vorschriften geregelt ist, sondern im weiteren Umfang die StPO zur Anwendung kommt. Hiernach gilt für die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht zunächst § 324 StPO, wonach zu Beginn der Verhandlung in jedem Fall ein Berichterstatter das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vorträgt, ferner § 326 StPO über die Schlußvorträge, § 327 über den Umfang der Prüfung des angefochtenen Urteils und § 331 über das Verbot der Schlechterstellung, § 328 StPO über den möglichen Inhalt des Berufungsurteils ist durch § 99 des Entwurfs ersetzt. § 325 StPO, der die Verlesung von Schriftstücken in der Berufungsverhandlung regelt, ist durch die Sätze 2 und 3 des § 100 dahin abgeändert, daß der Beschuldigte nicht schlechthin ein Recht auf wiederholte Vorladung und Vernehmung der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen und Sachverständigen hat; vielmehr entscheidet das Gericht, ob die wiederholte Vernehmung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist oder nicht. Das Beweisverfahren in der Berufungsinstanz ist damit dem Verfahren nach der BDO angenähert (vgl. § 61 Abs. 1 und 3, § 62 Abs. 2, § 75 BDO). § 329 StPO, wonach im Falle unentschuldigtem Ausbleibens des Angeklagten dessen Berufung ohne weiteres zu verwerfen ist, ist im Disziplinarverfahren nicht anwendbar; die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Hauptverhandlung auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten stattfindet, ist für das Disziplinarverfahren in § 85 besonders geregelt.

§ 75 Satz 2 BDO, wonach bei Verzicht der Beteiligten von der Verlesung von Schriftstücken abgesehen werden kann, ist nicht übernommen. Eine solche Vorschrift hätte nur für den Ausnahmefall Bedeutung, daß in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird.

Zu § 101

Die Bestimmung über die Rechtskraft von Beschlüssen des Wehrdisziplinarsenats (§ 77 BDO) ist dem § 101 als Abs. 3 angefügt.

10. Vorläufige Dienstenthebung Einbehaltung von Dienst- bezügen

Die §§ 102 und 103 regeln die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie den Verfall und die

Nachzahlung der einbehaltenen Beträge in weitgehender Übereinstimmung mit den §§ 78 bis 82 BDO. Die Abweichungen beschränken sich auf folgende Punkte:

Zu § 102

Abs. 1 Satz 2 bestimmt zusätzlich, daß mit der vorläufigen Dienstenthebung das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden kann.

Abs. 4 spricht statt der in dem entsprechenden § 79 Abs. 3 BDO genannten „Wartestands- und Ruhestandsbeamten“ von Soldaten im Ruhestand. Dazu gehören auch die Soldaten im einstweiligen Ruhestand (§ 45 Soldatengesetzentwurf). Bei entlassenen Soldaten auf Zeit, die als Versorgungsberechtigte nach § 1 Abs. 3 im Sinne des Entwurfs als Soldaten im Ruhestand gelten, kann sich die Einbehaltung nur auf reine Geldansprüche beziehen; bei der als Versorgungsleistung gewährten Berufsförderung kommt sie der Natur der Sache nach nicht in Betracht.

Eine dem § 80 BDO entsprechende Vorschrift zur Regelung des Falles, daß ein Beamter mehrere Ämter bekleidet, entfällt für Soldaten.

Abs. 5: Eine Zustellung der von der Einleitungsbehörde getroffenen Anordnungen an den Bundesdisziplinaranwalt (§ 80 a BDO) kommt nicht in Betracht. Ebenso entfällt die auf das Antragsrecht des Bundesdisziplinaranwalts bezügliche Vorschrift des § 81 BDO.

Abs. 6 gibt in Satz 3 dem Beschuldigten ein Recht zur Beschwerde an die Wehrdisziplinarkammer gegen eine von der Einleitungsbehörde angeordnete vorläufige Dienstenthebung oder Einbehaltung von Dienst- oder Ruhegehaltsbezügen auch schon, bevor das Verfahren bei der Wehrdisziplinarkammer anhängig ist. Der Rechtsschutz des Beschuldigten ist dadurch gegenüber der BDO erweitert. Hat die Wehrdisziplinarkammer, nachdem das Verfahren bei ihr anhängig geworden ist, entgegen einem Antrag des Beschuldigten eine solche Anordnung aufrechterhalten, so geht die Beschwerde an den Wehrdisziplinarsenat.

Zu § 103

Abs. 1 Nr. 2 nennt unter den Gründen, die den Verfall einbehaltener Beträge an Dienst- oder Versorgungsbezügen zur Folge haben, statt einer „mit Amtsenthebung oder Ruhegehaltsverlust“ verbundenen Strafe die Verurteilung zu einer mit dem Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder eines Sol-

daten auf Zeit oder mit dem Verlust der Ansprüche auf Versorgung verbundenen Strafe. Es sind dies die Fälle der §§ 43, 49 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 48 Abs. 1, 52 des Soldatengesetzentwurfs.

In Nr. 3 sind statt einer Bezugnahme die Voraussetzungen genannt, unter denen die Einstellung des Verfahrens den Verfall der einbehaltenen Beträge zur Folge haben kann. Das disziplinargerichtliche Verfahren muß eingestellt worden sein, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat. Das kann die Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Sachverhalts sein, der nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist, oder in den Fällen des § 44 Abs. 2, 3, § 51 Abs. 2, 3 des Soldatenversorgungsetzentwurfs die Folge der Entlassung. Eine sachliche Abweichung von § 82 Abs. 1 Nr. 3 BDO bedeutet die Vorschrift nicht.

Für Nr. 4, die die Einleitung eines neuen Verfahrens nach Einstellung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Verfahrensmangels betrifft, gilt Entsprechendes.

Gegen eine Feststellung der Einleitungsbehörde, daß bei Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, kann die Entscheidung der Wehrdisziplinarkammer angerufen werden.

11. W i e d e r a u f n a h m e des Disziplinarverfahrens

Die §§ 104 bis 107 behandeln die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens. Auch in diesem Abschnitt übernimmt der Entwurf zum großen Teil wörtlich die Vorschriften der BDO (§§ 83 bis 95). Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme (§§ 104 bis 106) sind ihrem vollen Inhalt nach aufgenommen, weil der Verurteilte in die Lage versetzt werden soll, sich aus dem Gesetzestext unmittelbar über seine rechtlichen Möglichkeiten zu unterrichten. Dagegen ist bezüglich der Vorschriften, die das Verfahren der Gerichte bei der Wiederaufnahme regeln, in großem Umfang von der Möglichkeit einer Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften der BDO Gebrauch gemacht.

Von der BDO weicht der Entwurf in folgenden Punkten ab:

Zu § 104

In Abs. 1 ist unter a) die Wiederaufnahme mit dem Ziel einer Strafmilderung außer bei Verurteilungen zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis und Aberkennung des Ruhegehalts auch bei Verurteilungen zur Dienstgradherabsetzung zugelassen. Die Dienstgradherabsetzung ist, insbesondere wenn sie um mehrere Dienstgrade verhängt wird, eine so schwerwiegende Maßnahme, daß es gerechtfertigt ist, die Wiederaufnahme auch dann zu ermöglichen, wenn zwar nicht die Voraussetzungen für die völlige Aufhebung, wohl aber für eine Milderung der Bestrafung gegeben sind. Entsprechend soll — unter b) — bei der Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten die Dienstgradherabsetzung der Entfernung aus dem Dienstverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts gleichstehen.

Bei den verfahrensmäßigen Wiederaufnahmegründen ist Nr. 1 ohne sachliche Änderung lediglich in der Fassung vereinfacht.

Zu § 105

Dem § 105 ist als zweiter Satz die Bestimmung angefügt, daß eine strafgerichtliche Verurteilung oder die Undurchführbarkeit eines Strafverfahrens wegen einer Urkundenfälschung, falschen Aussage oder strafbaren Amtspflichtverletzung eines Disziplinarrichters, auf die die Wiederaufnahme gestützt werden soll, dann nicht Voraussetzung der Wiederaufnahme ist, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 1 beigebracht werden. Der Zusatz entspricht der Änderung des § 364 StPO durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735).

Zu § 106

In § 106, der die Unzulässigkeit der Wiederaufnahme im Falle eines nachträglich ergangenen strafgerichtlichen Urteils behandelt, ist statt auf den Verlust des Amts- oder Ruhegehalts (§ 85 Nr. 2 BDO) auf den Verlust des Dienstgrades, der Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder des Anspruchs auf Versorgung abgestellt.

Zu § 107

In § 107 ist anstelle der obersten Bundesbehörde (§ 86 Nr. 2 BDO) der hier allein als solche in Betracht kommende Bundesminister für Verteidigung genannt.

12. Strafvollstreckung

Zu § 108

§ 108 regelt die Strafvollstreckung aus disziplinargerichtlichen Urteilen. Die Strafvollstreckung ist Sache des Wehrdisziplinaranwalts (§ 60).

Nach Abs. 1 geschieht die Durchführung der Vollstreckung von einfachen Disziplinarstrafen, die von einem Wehrdisziplinargericht verhängt werden, in gleicher Weise wie bei den Strafen, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat: Grundsätzlich führt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Vollstreckung durch; nur wenn der Bestrafte sich außerhalb seines Befehlsbereichs befindet, kommt eine andere Dienststelle dafür in Betracht.

Die Wirkungen eines Urteils, das eine Laufbahnstrafe ausspricht, treten mit der Rechtskraft des Urteils ein (§ 101). Nach Abs. 2 soll jedoch aus praktischen Gründen die Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge — bei der Dienstgradherabsetzung der höheren Bezüge — erst mit dem Ende des Monats eingestellt werden, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Dies entspricht der Regelung in der Durchführungsverordnung zu § 102 BDO.

Abs. 3 entspricht § 102 Abs. 1 Satz 2 BDO, Abs. 4 bezüglich der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe dem § 102 Abs. 2 BDO,

Abs. 5 dem § 102 Abs. 3 BDO; die Beförderungssperre, die mit dem Versagen des Aufsteigens im Gehalt verbunden ist (§ 45 Satz 3), soll für alle Fälle einheitlich mit der Rechtskraft des Urteils beginnen.

Abs. 6 entspricht Nr. 5 der Durchführungsverordnung zu § 102 BDO.

13. Kosten

Die §§ 109 bis 114 enthalten die Vorschriften über die Kosten des Verfahrens.

Zu § 109

Nach Abs. 1 sollen Kosten nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben werden. Bei der Verhängung von einfachen Disziplinarstrafen durch den Disziplinarvorgesetzten werden in der Regel keine oder nur so geringfügige Kosten entstehen, daß die mit Ansatz und Einziehung der Kosten verbundene Verwaltungsarbeit sich nicht lohnen würde. Es würde im übrigen nicht der Billigkeit entsprechen, Soldaten, die auf Grund der Wehr-

pflieht Dienst leisten, bei der Bestrafung wegen eines verhältnismäßig leichten Disziplinarverstoßes mit Kosten zu belasten. Es erscheint auch nicht angebracht, hierbei die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit anders zu behandeln als die Wehrpflichtigen.

Dagegen soll das disziplinargerichtliche Verfahren grundsätzlich kostenpflichtig sein.

Abs. 2 räumt jedoch den Wehrdisziplinargerichten das Ermessen ein, Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Dienst leisten oder geleistet haben, auch im disziplinargerichtlichen Verfahren von Kosten zu befreien. Die Fälle liegen hierbei zu verschieden, als daß eine starre gesetzliche Regelung angebracht wäre. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in § 74 des Jugendgerichtsgesetzes.

Die §§ 110 bis 114, die Näheres über den Umfang der Kostenpflicht, über die Pflicht zur Kostentragung in bestimmten Fällen sowie hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten enthalten, entsprechen ohne sachliche Abweichung den §§ 97 a bis 101 BDO. Ist ein Rechtsanwalt von Amts wegen zum Verteidiger bestellt worden, so gehören auch dessen Gebühren zu den Kosten des Verfahrens (vgl. § 72 Nr. 6 Gerichtskostengesetz).

Schlußvorschriften

Zu § 115

§ 115 ist dem § 107 BDO nachgebildet. Soldaten auf Zeit können nach § 50 Nr. 5 des Soldatengesetzentwurfs während der ersten vier Dienstjahre aus disziplinarischen Gründen fristlos entlassen werden. Ein disziplinargerichtliches Verfahren ist in diesen Fällen ebensowenig angebracht, wie gegenüber Beamten auf Widerruf oder auf Probe. Ebenso wie bei diesen Beamtengruppen ist jedoch die Möglichkeit einer förmlichen Untersuchung wie im disziplinargerichtlichen Verfahren (§§ 76 bis 79) vorgesehen. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften über die Einbehaltung von Dienstbezügen (§§ 102, 103) sinngemäß.

Zu § 116

§ 116 erklärt für das Verfahren bei der gerichtlichen Feststellung des Tatbestandes im Falle der Entlassung eines Angehörigen der früheren Wehrmacht auf Grund seines Verhaltens vor der Ernennung (§ 55 Soldatengesetzentwurf) die Vorschriften über das diszipli-

nargerichtliche Verfahren für entsprechend anwendbar.

Satz 2 stellt klar, daß die Aufgabe des Gerichts nicht auf die reine Feststellung von Tatsachen beschränkt ist, sondern auch eine Beurteilung des festgestellten Sachverhalts daraufhin umfaßt, ob die Voraussetzungen der Entlassung gegeben sind.

Zu § 117

§ 117 bestimmt entsprechend der für Beamte getroffenen Regelung (Art. 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 — BGBl. I S. 749), daß die rechtskräftige Verurteilung eines Soldaten zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis durch ein Wehrdisziplinargericht kraft Gesetzes den Verlust der dem Beschuldigten etwa zustehenden Rechte aus G 131 bewirkt. Dieselbe Folge hat die Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht nach rechtskräftiger Feststellung, daß er auf Grund seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in sein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit unwürdig ist (§ 116, § 55 des Soldatengesetzentwurfs).

Zu § 118

§ 118 entspricht vollinhaltlich dem § 119 BDO.

Zu § 119

§ 119 spricht aus, daß dem Bundespräsidenten das Gnadenrecht bei Disziplinarstrafen gegen Soldaten in demselben Umfang zusteht wie für Bundesbeamte (§ 104 BDO).

Abs. 2 entspricht § 104 Abs. 2 BDO.

Zu § 120

§ 120 sieht entsprechend § 120 Abs. 2 BDO eine Ermächtigung vor, durch Rechtsverordnung Näheres darüber zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge zu den Dienstbezügen oder dem Sold im Sinn der Bestimmungen über die Geldbuße (§ 13), über die Laufbahnstrafen (§§ 43 bis 50) und über die Einbehaltung von Dienstbezügen im Falle der vorläufigen Dienstenthebung (§ 102) zu rechnen sind. Zuständig für den Erlaß der Rechtsverordnung soll der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sein.

Stellungnahme und Änderungsvorschläge des Bundesrates

I. Grundsätzliche Fragen

1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Eine abschließende Stellungnahme zu dem Entwurf ist dem Bundesrat nicht möglich, da diese einmal von den in Aussicht genommenen Ergänzungen des Grundgesetzes, zum anderen von der Gestaltung des materiellen Wehrrechtsstrafrechts und der Militärgerichtsbarkeit abhängt.

2. Errichtung der Wehrdisziplinargerichte als Bundesgerichte

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Nach Art. 92 GG wird die rechtsprechende Gewalt grundsätzlich von den Gerichten der Länder ausgeübt. Bundesgerichte können nur insoweit errichtet werden, als dies im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Art. 96 Abs. 3 GG sieht die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten nur für Bundesbeamte und Bundesrichter vor. Die Errichtung bundeseigener Wehrdisziplinargerichte ist also ohne vorherige Ergänzung des Grundgesetzes nicht zulässig.

3. Verwaltungskompetenz von Bundesstellen

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

An verschiedenen Stellen des Gesetzes werden Verwaltungskompetenzen von Bundesstellen begründet, z. B. in § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 letzter Satz, § 20 Abs. 1 letzter Satz, §§ 60, 73, 107 Abs. 1 Nr. 2.

Hiergegen bestehen die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken, wie sie vom Bundesrat gegen andere Wehrgesetze, z. B. das Sol-

datengesetz, erhoben worden sind (vgl. BT-Drucksache 1700, Anlage 2, I Nr. 1).

4. Gnadenrecht des Bundespräsidenten

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Das in § 119 vorgesehene Gnadenrecht des Bundespräsidenten setzt voraus, daß die Soldaten im öffentlichen Dienst des Bundes stehen (vgl. auch BT-Drucksache 1700, Anlage 2, I Nr. 3).

5. Anerkennung besonderer Leistungen

- a) Der Erste Teil des Gesetzes mit den §§ 2 bis 5 ist zu streichen.

Begründung

Die Anerkennung von hervorragenden Leistungen ist notwendig. Sie sollte jedoch nicht gesetzlich geregelt werden. Denn dadurch würde ein Verfahren in enge gesetzliche Grenzen gezwungen, das der Entwicklung vorbehalten bleiben sollte und durch Verwaltungsvorschriften zweckmäßiger zu regeln wäre. Darüber hinaus würde eine gesetzliche Regelung systematisch nicht in die Wehrdisziplinarordnung, sondern dem Grundsatz nach in das Soldatengesetz oder in ihrem ganzen Umfang in ein eigenes Gesetz gehören.

- b) In § 1 Abs. 1 sind die Worte „die Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen und“ zu streichen.
- c) In § 28 Abs. 2 sind die Worte „und Anerkennungen“ zu streichen.
- d) § 42 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Unanfechtbar gewordene Strafen sind in die Disziplinarbücher, soweit Personalakten geführt werden, in diese einzutragen.“

e) In § 42 Abs. 3 sind die Worte „Anerkennungen und“ zu streichen.

f) In § 42 Abs. 4 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung zu b) bis f)
Folge der Streichung der §§ 2 bis 5.

6. Sanitätsoffiziere

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die Erwähnung der Sanitätsoffiziere in § 16 Abs. 3 hält es der Bundesrat für angezeigt, zum Ausdruck zu bringen, daß er sich eine Stellungnahme dazu, ob und inwieweit der ärztliche Dienst besonderen Sanitätsoffizieren anzuvertrauen ist, vorbehalte.

7. Wehrbeschwerdeordnung und Soldatenversorgungsgesetz

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Zu den §§ 30, 49 Abs. 2 und 3, 59 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 89 Abs. 1 ist dem Bundesrat eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, da die Bestimmungen der dort angeführten Wehrbeschwerdeordnung bzw. des Soldatenversorgungsgesetzes noch nicht bekannt sind.

II. Einzelbestimmungen

1. Zu § 6

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Es bedarf zu § 6 im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch der Klärung, in welchem Verhältnis Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungsstrafen nach der Reichsabgabenordnung zu den Disziplinarstrafen stehen.

2. Zu § 8

Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Mehrere Pflichtverletzungen eines Beschuldigten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Disziplinarverstoß zu ahnden.“

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung, daß nicht der Fall des § 10 Abs. 2 gemeint ist, sondern die Bildung einer Einheitsstrafe gesichert werden soll.

3. Zu § 9

a) In Abs. 2 ist die Nr. 2 zu streichen und folgender neuer Abs. 2 a einzufügen:

„(2a) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.“

Begründung

Die Änderung stellt klar, daß Angehörige der Wache nicht von anderen Vorgesetzten als Wachvorgesetzten festgenommen werden dürfen.

b) Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„(3) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer strafbaren Handlung ein Haftbefehl des Richters ergeht.“

Begründung

Die Fassung des Entwurfs birgt die Gefahr einer durch die Disziplin nicht bedingten Ausdehnung der Festnahme in sich. Der Hinweis auf den Verdacht einer strafbaren Handlung dient der Klarstellung, daß es sich um einen strafrichterlichen Haftbefehl handeln muß.

c) Abs. 4 ist wie folgt neu zu fassen:

„(4) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken.“

Begründung

Im Rechtsschutzinteresse des Soldaten erscheint die Aufnahme auch des Grundes der Festnahme geboten.

d) Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Es bedarf noch der Prüfung, ob die jetzige Fassung des § 9 eine Einschränkung des Erfordernisses der richterlichen Entscheidung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2) oder eine Ergänzung des Art. 104 Abs. 2 Satz 3 insoweit erforderlich macht, als den militärischen Disziplinarvorgesetzten und den anderen in § 9 genannten Personen das Recht der vorläufigen Festnahme eingeräumt wird.

4. Zu § 10

Es ist folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

„(3) Über die in Absatz 1 genannten Disziplinarstrafen hinaus ist eine Bestrafung, insbesondere durch Anordnung von Dienstverrichtungen, die über den allgemeinen Dienstbetrieb hinausgehen, unzulässig.“

Begründung

Die Ergänzung soll sicherstellen, daß schikanöse Maßnahmen unterbleiben.

5. Zu § 12

Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Die Soldverwaltung darf nur gegen unverheiratete Soldaten bis zu drei Monaten und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nicht mehr nach Vollendung des fünften Dienstjahres verhängt werden.“

Begründung

Die Erstreckung der Soldverwaltung auch auf verheiratete Soldaten wird für eine nicht zu rechtfertigende Maßnahme gegen die Familie des Soldaten gehalten.

6. Zu § 15

In Abs. 1 sind hinter den Worten „oder eine dieser Maßnahmen“ die Worte „bei Verhängung der Disziplinarstrafe“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Verschärfung des Arrestes ein Teil des Strafausspruches ist.

7. Zu § 18

Satz 3 des Abs. 2 ist als neuer Abs. 3 anzufügen.

Begründung

Diese Bestimmung enthält einen allgemeinen Grundsatz, der nicht nur in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt.

8. Zu § 19

§ 19 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 19

Zuständigkeit der nächsthöheren
Disziplinarvorgesetzten

(1) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die Tat von

dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. dieser selbst an der Tat beteiligt ist,
2. die Tat im Falle des § 18 Abs. 2 Satz 3 von einem Ranghöheren begangen ist,
3. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist weiterhin zur Ahndung der Tat zuständig, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte meldet, daß

1. seine Disziplinargewalt nicht ausreicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. er persönlich durch die Tat verletzt ist,
3. er sich für befangen hält.

(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 den Disziplinarverstoß dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.“

Begründung

Es wird für erforderlich gehalten, daß in den Fällen des Abs. 2 die Meldung des nächsten Disziplinarvorgesetzten als eine Voraussetzung für die Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ausdrücklich festgelegt wird, um zu verhindern, daß in diesen Fällen der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte gegen den Willen des nächsten Disziplinarvorgesetzten das Verfahren an sich zieht.

9. Zu § 21

- a) Die Sätze 2 und 3 des Abs. 2 sind als neuer Abs. 2 a einzufügen:

Begründung

Satz 1 des Abs. 2 ist als Grundsatz in einem besonderen Absatz hervorzuheben.

- b) In Abs. 3 ist der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Berichte der Soldaten müssen wahrheitsgetreu sein (§ 12 des Soldatengesetzes). Es erscheint rechtspolitisch bedenklich, einen Soldaten zu zwingen, durch einen Bericht sich selbst zu bezichtigen.

- c) In Abs. 4 sind die Worte „wenn möglich“ zu streichen.

Begründung

Die zu streichenden Worte schwächen den Zweck der Bestimmung allzu sehr ab.

10. Zu § 24

Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die erheblich und neu sind. Als erheblich sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinarvorgesetzten bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren.“

Begründung

Notwendige Erläuterung des Begriffs „erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel“ (vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesdisziplinarordnung).

11. Zu § 28

- a) In Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „zulässig“ die Worte „und angemessen“ einzufügen.

- b) In Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort „Zulässigkeit“ die Worte „und Angemessenheit“ einzufügen.

- c) In Abs. 3 sind hinter dem Wort „zulässig“ die Worte „und angemessen“ einzufügen.

- d) Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„Hält die Wehrdisziplinkammer die beantragte, eine mildere oder kürzere Arreststrafe für zulässig und angemessen, so verhängt sie diese selbst.“

- e) In Abs. 4 Satz 4 ist das Wort „begründet“ durch die Worte „zulässig und angemessen“ zu ersetzen.

Begründung zu a) bis e)

Der Richter soll die Arreststrafe in vollem Umfange nach Zulässigkeit und Ausmaß nachprüfen können, da nur dies Art. 104 Abs. 2 GG entspricht.

Außer dem Begründung zu d)

Es soll klargestellt werden, daß die Wehrdisziplinkammer nicht über die beantragte Arreststrafe hinausgehen, diese aber mildern oder kürzen kann.

12. Zu § 30

In § 30 Nr. 7 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„... , wenn Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden, die erheblich und neu sind. Als erheblich sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinarvorgesetzten bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren.“

Begründung

Notwendige Erläuterung des Begriffs „erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel“ (vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesdisziplinarordnung).

13. Zu § 32

Abs. 2 ist eingangs wie folgt neu zu fassen:

„(2) Disziplinarstrafen, die der Disziplinarvorgesetzte verhängt hat, sind aufzuheben, wenn sie rechtswidrig sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ...“.

Begründung

Die Vorschrift ergibt keinen hinreichenden Rechtsschutz, weil außer den angeführten Fällen, in denen eine Disziplinarstrafe aufzuheben ist, noch weitere Fälle der rechtswidrigen Verhängung von Disziplinarstrafen denkbar sind (z. B. Willkürmaßnahmen, Bestrafung wegen eines Verhaltens, das kein Dienstvergehen darstellt). Die in § 32 Abs. 2 aufgeführten Fälle sollten daher nur als Beispiele gelten.

14. Zu § 33

Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„(2) Einfache Disziplinarstrafen, die durch Beschluß des Wehrdisziplinargerichts verhängt oder bestätigt sind, werden mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam und vollstreckbar.“

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung, daß die Vorschrift nicht die Laufbahnstrafen betrifft.

15. Zu § 37

In Abs. 4 ist im letzten Satz das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Begründung

Der notwendige Unterhalt des Soldaten oder seiner Familie soll durch die neue Formulierung sichergestellt werden.

16. Zu § 43

Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Abs. 4 gehört systematisch nicht in § 43, da dieser nur die Möglichkeiten der Laufbahnstrafen behandelt.

Es fehlt im übrigen an einer klaren und erschöpfenden Bestimmung darüber, wer für die Verhängung von einfachen Disziplinarstrafen und von Laufbahnstrafen zuständig ist. Eine derartige Regelung sollte an geeigneter Stelle in den Entwurf eingebaut werden.

17. Zu § 48

In Abs. 2 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„In solchen Fällen kann jedoch der Dienstgrad herabgesetzt werden.“

Begründung

Es sind Fälle denkbar, in denen ein Verzicht auf die Folge des Dienstgradverlustes dem Gericht nur dann vertretbar erscheint, wenn der Dienstgrad wenigstens herabgesetzt werden kann.

18. Zu § 52

- a) In Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß es sich hierbei nicht um eine im Verwaltungswege zu treffende Maßnahme handelt.

- b) Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Es bedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch der Prüfung, ob im

Hinblick auf den Beschluß des BVerfG vom 10. Juni 1953 (BVerfGE Bd. 2 S. 307 ff.) die Ermächtigung in § 52 Abs. 1 der näheren Konkretisierung und einer Einschränkung dahin bedarf, daß die Grundzüge der Gerichtsorganisation im Gesetz selbst festgelegt werden.

Die in § 52 Abs. 1 Satz 2 dem Bundesminister für Verteidigung zugewiesene Befugnis bedarf der Regelung durch eine Rechtsverordnung. Ob dies auch hinsichtlich der Regelung des Geschäftsgangs (§ 52 Abs. 1 Satz 3) notwendig ist, bedarf noch der Prüfung.

19. Zu § 53

Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig, so bestimmt auf Antrag einer Wehrdisziplinarkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß die zuständige Wehrdisziplinarkammer.“

Begründung

Die Entscheidung hat nur die Bestimmung des zuständigen Gerichts zum Gegenstand.

20. Zu § 55

In Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem Wort „Ranggruppen“ die Worte „und Fachlaufbahnen“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung wegen der Bestimmung in § 56 Abs. 3.

21. Zu § 58

In Abs. 1 sind hinter dem Wort „gerichtliches“ die Worte „oder disziplinargerichtliches“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch bei disziplinargerichtlichen Verfahren § 39 BDO gelten soll, wie sich aus Abs. 2 ergibt.

22. Zu § 59

- a) Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Sitz der Wehrdisziplinarsenate zu bestimmen.“

B e g r ü n d u n g

Es besteht keine Notwendigkeit, den Sitz der Wehrdisziplinarsenate gesetzlich festzulegen; andererseits muß berücksichtigt werden, daß die vorgesehenen Senate z. Z. in Berlin nicht tätig werden dürfen.

- b) In Abs. 2 ist der letzte Satz wie folgt neu zu fassen:

„§ 56 Abs. 2 bis 4 und § 58 finden Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

§ 58 muß erwähnt werden, weil sonst eine Regelung über das Ruhen und Erlöschen des Amtes der militärischen Beisitzer fehlt.

23. Zu § 66

In Abs. 2 ist folgender neuer Satz anzufügen:

„Ein an die Wehrdisziplinarkammer gerichtetes Ersuchen wird durch ein richterliches Mitglied ausgeführt.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Vernehmung und etwaige Beerdigung nicht durch die Kammer auszuführen ist.

24. Zu § 67

§ 67 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 67

Verhaftung, Vorführung, vorläufige Festnahme

Der Beschuldigte kann im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht verhaftet werden. Seine vorläufige Festnahme ist nur gemäß § 9 zulässig. Er kann zum Hauptverhandlungstermin zwangsweise vorgeführt werden, wenn er ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.“

B e g r ü n d u n g

Die Neufassung ist erforderlich, weil durch den Ausschluß der zwangsweisen Vorführung in Verbindung mit dem Verbot des § 85, in Abwesenheit des Be-

schuldigten zu verhandeln, die Durchführung der Hauptverhandlung unmöglich gemacht werden könnte.

25. Zu § 70

- a) In Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „wegen der Schwierigkeit der Sachoder Rechtslage“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Das Disziplinargericht soll nach seinem Ermessen einen Verteidiger auch dann bestellen können, wenn das aus anderen Gründen geboten erscheint.

- b) In Abs. 1 ist folgender neuer Satz anzufügen:

„Ist der Beschuldigte minderjährig, so ist ihm in jedem Falle ein Verteidiger zu bestellen.“

B e g r ü n d u n g

Es erscheint geboten, minderjährigen Soldaten in jedem Falle den Beistand eines Verteidigers zu gewähren, da sie normalerweise nicht die notwendige Lebenserfahrung haben.

26. Zu § 102

Abs. 6 ist wie folgt neu zu fassen:

„(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit aufheben. Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet über die Aufrechterhaltung der Anordnungen die Wehrdisziplinarkammer durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof gegeben. Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Die Neufassung dient der Vereinfachung und der gegenseitigen Abstimmung des Antrags- und des Beschwerdeverfahrens.

27. Zu § 120

Nach § 120 sind folgende neue §§ 120 a und 120 b einzufügen:

- a) „§ 120 a

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Freiheit der Person

(Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift erscheint im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG notwendig.

b)

„§ 120 b

Mitglieder der Wehrdisziplinarkammer mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Richterliche Mitglieder der Wehrdisziplinarkammer können unbeschadet des vorgeschriebenen Mindestalters abweichend von § 54 Abs. 2 auch solche Personen sein, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptamtlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden.“

B e g r ü n d u n g

Die Möglichkeit, Personen, welche die zum höheren Verwaltungsdienst befähigenden Prüfungen abgelegt haben, zu Richtern der Wehrdisziplinarkam-

mer zu ernennen, macht lediglich eine Übergangsregelung erforderlich, weil nunmehr die juristische Ausbildung einheitlich ist.

(Vgl. auch die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu dem Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung — BT-Drucksache 1014 Anlage 2 Nr. 57 zu § 235 a [neu]).

28. Zu § 121

§ 121 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 121

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Da Vorschriften auf dem Gebiete militärischen Disziplinarrechts noch nicht bestehen, ist es erforderlich, daß genügend Zeit vorhanden ist, sich mit den neuen gesetzlichen Vorschriften vertraut zu machen. Als Tag des Inkrafttretens sollte ein Zeitpunkt gewählt werden, der mindestens 14 Tage nach der Verkündung liegt.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Empfehlungen und Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Empfehlungen und Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Fragen

Zu Nr. 1 (Gesetzgebungskompetenz des Bundes)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Ergänzung des Grundgesetzes als Grundlage für die Wehrdisziplinarordnung nicht erforderlich ist und daß der Entwurf nicht von der Gestaltung des materiellen Wehrstrafrechts und der Wehrgerichtsbarkeit abhängt.

Zu Nr. 2 (Errichtung der Wehrdisziplinargerichte als Bundesgerichte)

Die Bundesregierung vermag sich der Ansicht des Bundesrates nicht anzuschließen.

Begründung

Da die Streitkräfte Angelegenheit des Bundes und die Soldaten solche des Bundes sind, kann die Bestimmung des Art. 96 Abs. 3 GG, die sich auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Grundgesetzes vorhandenen Staatsdiener bezieht, im Wege der Auslegung auch auf Soldaten angewendet werden.

Zu Nr. 3 (Verwaltungskompetenz von Bundesstellen)

Die Bundesregierung kann sich den erhobenen Bedenken nicht anschließen. Es wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu den gleichen Bedenken, die der Bundesrat zu dem Entwurf des Soldatengesetzes erhoben hat — BT-Drucksache 1700 Anlage 3 Nr. I — Bezug genommen. Auch die hier in Rede stehenden Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Disziplinarrechts sind Ausfluß der Perso-

nalhoheit des Bundes über die Soldaten. Sie können daher nur von Bundesbehörden, hier der zuständigen obersten Bundesbehörde, dem Bundesminister für Verteidigung, getroffen werden.

Zu Nr. 4 (Gnadenrecht des Bundespräsidenten)

Die Bundesregierung hält die Voraussetzung, daß die Soldaten im öffentlichen Dienst des Bundes stehen, für erfüllt.

Zu Nr. 5 a) bis f) (Anerkennung besonderer Leistungen)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Regelung im Gesetz soll zum Ausdruck bringen, daß die Anerkennungen als gleichwertige Einwirkungsmöglichkeiten neben den Disziplinarstrafen stehen. Ebenso wie die Strafen für Disziplinarverstöße in dem vorliegenden Entwurf geregelt werden sollen, ist auch für die Regelung der Anerkennungen die Wehrdisziplinarordnung der gegebene Ort.

Dem weiter in dem Vorschlag zu d) enthaltenen Anliegen ist die Bundesregierung bereit, durch folgende Fassung des § 42 Abs. 1 zu entsprechen:

„(1) Anerkennungen sind alsbald so, wie sie erteilt worden sind, Strafen, nachdem sie unanfechtbar geworden sind, in die Disziplinarbücher und, soweit Personalakten geführt werden, in diese einzutragen.“

Zu Nr. 6 (Sanitätsoffiziere)

Durch die Zweite Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen, die Ernennung und Entlassung sowie die

Uniform der freiwilligen Soldaten vom 1. Februar 1956 (BGBl. I S. 63) sind auf Grund des § 2 des Freiwilligengesetzes in Verbindung mit § 76 und § 81 Abs. 1 BBG für die freiwilligen Soldaten auch die Dienstgradbezeichnungen Generalarzt, Oberstarzt, Oberfeldarzt, Oberstabsarzt, Stabsarzt und die entsprechenden Dienstgradbezeichnungen für die Marine festgesetzt und als Dienstgradabzeichen die für die entsprechenden Offiziere bestimmt.

Auch in § 23 a des Entwurfs des Soldatengesetzes sind bereits besondere Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn der Sanitäts-offiziere vorgesehen.

Zu Nr. 7 (Wehrbeschwerdeordnung und Soldatenversorgungsgesetz)

Die Entwürfe der Wehrbeschwerdeordnung und des Soldatenversorgungsgesetzes werden in Kürze von der Bundesregierung verabschiedet und dem Bundesrat zugeleitet werden.

II. Einzelbestimmungen

Zu Nr. 1 (§ 6)

Der Vorrang, den der Entwurf der strafgerichtlichen Verfolgung vor dem Einschreiten des Disziplinarvorgesetzten mit einfachen Disziplinarstrafen einräumt, soll bei Ordnungswidrigkeiten nicht gelten. Bei diesen soll der Disziplinarvorgesetzte nicht gehindert sein, unmittelbar einzuschreiten. Auch für die Verwaltungsbehörde, die über die Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten zu entscheiden hat, gilt das Opportunitätsprinzip, so daß in der Praxis keine Schwierigkeiten zu erwarten sind. Die kriminellen Strafen nach der Reichs-abgabenordnung fallen unter die Regelung des § 6.

Zu Nr. 2 (§ 8)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 3 a) bis c) (§ 9)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nr. 3 d) (§ 9)

Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die in § 9 vorgesehene Regelung der disziplinarischen Festnahme den Erfordernissen des Art. 104 GG. § 9 hält sich in den beson-

ders engen Schranken, die nach Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG für die Polizei gezogen sind.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Der vorgeschlagenen Ergänzung wird nicht zugestimmt.

Begründung

Aus der erschöpfenden Aufzählung der zulässigen Disziplinarstrafen im Gesetz ergibt sich die Unzulässigkeit anderer Bestrafungen oder strafähnlicher Maßnahmen von selbst. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sollen außerdem durch das kommende Wehrstrafgesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt werden.

Zu Nr. 5 (§ 12)

Dem Vorschlag wird inhaltlich zugestimmt, jedoch wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„(2) Die Soldverwaltung dauert höchstens drei Monate. Sie darf nur gegen unverheiratete Soldaten und nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch nicht mehr nach Vollendung des fünften Dienstjahres verhängt werden.“

Zu Nr. 6 (§ 15)

Der vorgeschlagenen Ergänzung wird nicht zugestimmt.

Begründung

Aus § 25 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs ergibt sich bereits, daß die Strafverschärfung nur beim Verhängen der Strafe ausgesprochen werden darf.

Zu Nr. 7 (§ 18)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 8 (§ 19)

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß

a) § 19 Abs. 1 Nr. 2 lautet:

„2. die Tat im Falle des § 18 Abs. 3 von einem Ranghöheren begangen ist,“

b) § 19 Abs. 3 die folgende Fassung erhält:

„(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 und 2 und des Absatzes 2 den Disziplinarverstoß dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.“

Begründung

Zu a)

Anpassung an die Fassungsänderung zu Nr. 7 (§ 18).

Zu b)

In den Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 3 kommt eine Meldung des Disziplinarverstoßes durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht in Betracht.

Zu Nr. 9 a) bis c) (§ 21)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nr. 10 (§ 24)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es handelt sich nicht wie in § 83 Abs. 1 Nr. 1 BDO um die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens. Dem rechtsunkundigen Disziplinarvorgesetzten würde die vorgeschlagene Ergänzung keine geeignete Hilfe bei der Handhabung der Vorschrift bieten.

Zu Nr. 11 a) bis e) (§ 28)

Den Vorschlägen zu a) bis c) und e) wird nicht zugestimmt, dem Vorschlag zu d) wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 28 Abs. 4 Satz 2 lautet:

„Hält die Wehrdisziplinarkammer die beabsichtigte oder eine mildere oder kürzere Arreststrafe für begründet, so verhängt sie diese selbst.“

Begründung

Der Richter übt eine Kontrollfunktion dahin aus, daß die beabsichtigte Arreststrafe formell zulässig ist und der Disziplinarvorgesetzte sein Ermessen nicht überschreitet oder mißbraucht. Er soll jedoch nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des Disziplinarvorgesetzten setzen. Verhängt die Wehrdisziplinarkammer die Arreststrafe, so soll sie in vollem Umfang selbst entscheiden, jedoch nicht über die beabsichtigte Strafe hinausgehen können.

Zu Nr. 12 (§ 30)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es wird auf die Begründung zu Nr. 10 Bezug genommen.

Zu Nr. 13 (§ 32)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

§ 32 stellt neben die Rechtsmittel des Beschuldigten gegen eine Disziplinarstrafe (Beschwerde) und den Antrag des Disziplinarvorgesetzten, eine zu Unrecht verhängte Disziplinarstrafe aufzuheben, die Pflicht der höheren Disziplinarvorgesetzten, in bestimmten im Gesetz aufgezählten Fällen eine Disziplinarstrafe (als rechtswidrig) von Amts wegen aufzuheben. Dem höheren Disziplinarvorgesetzten die Pflicht aufzuerlegen, sämtliche in seinem Bereich vorgekommenen Disziplinarfälle daraufhin zu überprüfen, ob eine Disziplinarstrafe rechtswidrig ist, ohne daß diese Prüfungspflicht auf bestimmte und verhältnismäßig leicht feststellbare Merkmale der Rechtswidrigkeit beschränkt wird, würde den höheren Disziplinarvorgesetzten überfordern. Es besteht dafür angesichts der eingangs erwähnten weitgehenden Rechtsbehelfe auch kein Bedürfnis.

Zu Nr. 14 (§ 33)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung verwirklicht nicht die mit § 33 Abs. 2 des Entwurfs verfolgte Absicht, dem vollstreckenden Vorgesetzten gegenüber für alle durch disziplinargerichtliche Entscheidung verhängten Strafen den Eintritt der Vollstreckbarkeit klarzustellen.

Zu Nr. 15 (§ 37)

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch aus sprachlichen Gründen mit der Maßgabe, daß § 37 Abs. 4 Satz 2 lautet:

„Dem Bestraften sind jedoch die zum Unterhalt für ihn und seine Familie notwendigen Mittel zu belassen.“

Zu Nr. 16 (§ 43)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, jedoch soll die Überschrift des § 43 lauten:

„Disziplinarstrafen im disziplinargerichtlichen Verfahren“.

Begründung

Dem rechtssystematischen Bedenken, das dem Vorschlag zugrunde liegt, wird durch die Änderung der Überschrift des Paragraphen

Rechnung getragen. Die ausschließliche Zuständigkeit der Wehrdisziplinargerichte zur Verhängung von Laufbahnstrafen ergibt sich aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung der Laufbahnstrafen in § 6 Abs. 2.

Zu Nr. 17 (§ 48)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 18 a) (§ 52)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 18 b) (§ 52)

Nach Auffassung der Bundesregierung genügt eine gemäß Art. 80 GG erlassene Rechtsverordnung über die Errichtung der Wehrdisziplinarkammern den verfassungsrechtlichen Erfordernissen. Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß die Frage einer näheren Konkretisierung der Ermächtigung im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch der Prüfung bedarf.

Zu Nr. 19 (§ 53)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 20 (§ 55)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 21 (§ 58)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 22 a) und b) (§ 59)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nr. 23 (§ 66)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 24 (§ 67)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Fassung lautet:

„§ 67

Verhaftung, Vorführung, vorläufige Festnahme

Der Beschuldigte kann im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht verhaftet werden.

Seine vorläufige Festnahme ist nur gemäß § 9 zulässig.“

B e g r ü n d u n g

Gegen Soldaten im Ruhestand und Angehörige der Reserve kann nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 (wie im Verfahren nach der BDO) auch in Abwesenheit verhandelt werden.

Es besteht daher insoweit kein Bedürfnis für die zwangsweise Vorführung. Bei Soldaten im Dienst ist ihr Erscheinen in der Hauptverhandlung durch die dienstliche Gestellung (§ 84 Abs. 1 Satz 2) ausreichend sichergestellt. Nach der jetzt vorgesehenen Fassung könnte eine Vorführung, für die sich gleichwohl ein Bedürfnis ergeben sollte, auf die ergänzend anwendbaren Vorschriften der StPO gestützt werden.

Zu Nr. 25 a) und b) (§ 70)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nr. 26 (§ 102)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 27 a) (§ 120 a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 27 b) (§ 120 b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Der Entwurf geht davon aus, daß jedes richterliche Mitglied einer Wehrdisziplinarkammer im Bedarfsfall als Untersuchungsführer zur Verfügung stehen soll. Der Untersuchungsführer muß auch nach dem Beamtendisziplinarrecht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 BDO) zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz befähigt sein. Im übrigen müssen die richterlichen Mitglieder der Wehrdisziplinarkammer mit den richterlichen Geschäften und insbesondere dem Prozeßrecht besonders vertraut sein.

Zu Nr. 28 (§ 121)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.